Vergleichende Darstellung

des

aktiven und passiven Landtagswahlrechts in Deutschland.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Ignaz Schön

Rechtspraktikant aus München.

Approbiert am 18. Januar 1909.

München 1909.

Buch- und Kunstdruckerei J. Schön, Holzstr. 7.

Vergleichende Darstellung

des

aktiven und passiven Landtagswahlrechts in Deutschland.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

vorgelegt von

Ignaz Schön

Rechtspraktikant aus München.

Approbiert am 18. Januar 1909.

München 1909.

Buch- und Kunstdruckerei J. Schön, Holzstr. 7.

Referent: Univ.-Professor Dr. Rieker.

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsangabe.

	Seite
Literaturübersicht	VI— IX
Abkürzungen	X
Vorwort	XI— XII
Gesetzes- und Verordnungsquellen	XIII—XVI
I. Teil:	
Das aktive Wahlrecht	1— 84
1. Kapitel: Das geltende Recht über die Zusammensetzung der Landtage und über das aktive Wahlrecht im besonderen, zugleich unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung. §§ 1—9	1— 50
Einleitung	1— 3
§ 1. Preußen	3— 9
§ 2. Bayern	9— 13
§ 3. Sachsen	13— 20
§ 4. Württemberg	20— 23
§ 5. Baden	23— 26
§ 6. Hessen	27— 31
§ 7. Oldenburg	31— 33
§ 8. Sachsen-Weimar-Eisenach	34— 39
§ 9. Braunschweig	39— 50
2. Kapitel: Vergleich der staatsrechtlichen Verhältnisse deutscher Bundesstaaten in Beziehung auf das aktive Wahlrecht ihrer Landtage §§ 10—12	50— 84
§ 10. Die Zusammensetzung der Landtage	50— 58
§ 11. Die Voraussetzungen des aktiven Wahlrechts	58— 82
§ 12. Grundsätze über die Wahl der Wahlmänner	82— 84
II. Teil:	
Das passive Wahlrecht	85—118
1. Kapitel: Das geltende Recht. §§ 13—21	85—100
§ 13. Preußen	85— 86
§ 14. Bayern	86— 87
§ 15. Sachsen	87— 89

Seite

§ 16. Württemberg . . . . . 89— 91
§ 17. Baden . . . . . 91— 93
§ 18. Hessen . . . . . 93— 95
§ 19. Oldenburg . . . . . 95— 97
§ 20. Sachsen-Weimar-Eisenach . . . . 97— 98
§ 21. Braunschweig . . . . . 99—100

2. Kapitel: Vergleich der staatsrechtlichen Verhältnisse deutscher Bundesstaaten in Beziehung auf das passive Wahlrecht ihrer Landtage. §§ 22—25 101—118

§ 22. Die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts . . . . . 101—105
§ 23. Die Mehrheitssysteme und das Proportionalwahlsystem in Württemberg 105—109
§ 24. Entstehen und Erlöschen der Landtagsfähigkeit . . . . . 110—117
§ 25. Wahlzwang . . . . . 117—118

Nachtrag. Das Sächsische Landtagswahlgesetz vom 5. Mai 1909 . . . . . 119—126

Literatur-Uebersicht.

Allgemeine Literatur.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. Herausgegeben von Otto Fischer und Wilhelm Henle, München 1904.

Frank, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Von Dr. R. Frank, Tübingen 1908.

Frensdorff, Die Aufnahme des allgemeinen Wahlrechts in das öffentliche Recht Deutschlands. Von F. Frensdorff. Festgabe der Göttinger Juristenfakultät für R. v. Ihering, Leipzig 1892.

Freund, Ueber die Kosten der Stellvertretung für Staatsbeamte, welche zu Mitgliedern der gesetzgebenden Körper gewählt sind etc. Von Dr. F. W. Freund. Archiv für öffentliches Recht. Herausgegeben von Dr. P. Laband und Dr. F. Stoerk. III. Bd. Freiburg 1888. S. 156—172.

Haenel, Deutsches Staatsrecht I. Bd. in Bindings System. Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft 1892.

Jellinek, Das Recht des modernen Staates. Von Dr. Gg. Jellinek.

— System der subjektiv öffentlichen Rechte. Von Dr. Gg. Jellinek, 2. Aufl., Freiburg 1905.

Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches. Von Dr. P. Laband. 4. Aufl., Tübingen und Leipzig 1901.

Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Von Dr. Gg. Meyer, 6. Aufl., bearbeitet von Gerhard Anschütz, Leipzig 1905.

— Das parlamentarische Wahlrecht (P. W.). Von Dr. Gg. Meyer. Herausgegeben von Dr. Jellinek, Berlin 1901.

Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Von Dr. Th. Oppenhoff, Berlin 1901.

Rieker, Die rechtliche Natur der modernen Volksvertretung. Von Dr. K. Rieker. In „Zeitschrift für Literatur und Geschichte der Staatswissenschaften", Leipzig 1884.

Schäffle. Deutsche Kern- und Zeitfragen. Von A. Schäffle, Berlin 1894.

Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Von Dr. H. Schulze, Leipzig 1881.

Seydel von, Der Deutsche Reichstag. Von Dr. Max v. Seydel. In den „Annalen des Deutschen Reiches", Jahrg. 1880, S. 352 ff.
— Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. Von Dr. M. v. Seydel. 2. Aufl., Freiburg und Leipzig 1897.
Stoerk, Handbuch der deutschen Verfassungen. Bearbeitet und herausgegeben von Dr. F. Stoerk, Leipzig 1884.

Besondere Literatur.

Preußen.

Rönne von, Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie. Von Dr. L. v. Rönne, 4. Aufl., Leipzig 1881. 5. Aufl. neubearbeitet von Dr. Ph. Zorn, Leipzig 1899.
Schwartz, Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 21. Januar 1850. Von Dr. E. Schwartz, Breslau 1896.
Stengel von, Das Staatsrecht des Königreichs Preußen. Von Dr. K. Freih. v. Stengel. In Marquardsens Handbuch d. öffentl. Rechts.
Handwörterbuch der preußischen Verfassung. Herausgegeben von Dr. v. Bitter, Leipzig 1906.

Bayern.

Seydel von, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern. Von Dr. Max v. Seydel, 2. Aufl., Freiburg 1896.
Krazeisen von, Das bayerische Landtagswahlgesetz vom 9. Apr. 1906. Von Karl v. Krazeisen, München 1907.
Henle, Das bayerische Gesetz, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. vom $\frac{\text{4. Juni 1848}}{\text{31. März 1881}}$. Von J. Henle, Ansbach 1899.

Sachsen.

Leuthold, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen. Von Dr. Leuthold. In Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts.
Opitz, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen. Von G. H. Opitz, Leipzig 1884—87.
Kaeubler, Die Kgl. Sächsischen Gesetze betr. die Wahlen für den Landtag. Herausgegeben von Dr. C. J. Kaeubler, Leipzig 1897.
Die Verfassungsgesetze des Königreichs Sachsen. Von Dr. C.V. Fricker, Leipzig 1895.
Handwörterbuch des K. Sächsischen Verwaltungsrechts. Von C. von der Mosel, Leipzig 1901.

Württemberg.

Göz, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Von Dr. Göz. In „Das öffentliche Recht der Gegenwart" 1908. 2. Bd. Herausgegeben von Jellinek, Laband und Piloty.

Scholl, Das württembergische Landtagswahlgesetz vom 16. Juli 1906. Von R. Scholl, Stuttgart 1906.

Baden.

Wielandt, Das Staatsrecht des Großh. Baden. Von Dr. Wielandt. In Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts.

Glockner, Badisches Verfassungsrecht. Von Dr. K. Glockner. Karlsruhe 1905.

Hessen.

Cosak, Das Staatsrecht des Großh. Hessen. Von Konrad Cosack. In Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts.

Küchler, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großherzogt. Hessen. Von Dr. Küchler. Darmstadt 1894.

Zeller, Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Großherzogt. Hessen. Von Dr. W. Zeller. Darmstadt 1885.

Gesetzsammlung für das Großh. Hessen. Herausgegeben von Reh, Dr. Heyer und Groß. Mainz 1905.

Oldenburg.

Becker, Das Staatsrecht des Großh. Oldenburg. Von Becker. In Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts.

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Meyer, Das Staatsrecht des Großh. Sachsen-Weimar-Eisenach. Von Dr. G. Meyer. In Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts.

Braunschweig.

Otto, Das Staatsrecht des Herzogt. Braunschweig. Von A. Otto. In Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts.

Rhamm, Die Verfassungsgesetze des Herzogt. Braunschweig. Von A. Rhamm, 2. Aufl., Braunschweig 1907.

Zimmermann, Wahlzwang durch Geldstrafe für unentschuldigte Wahlenthaltung speziell unter Berücksichtigung der bezüglichen Neuregelung im Wahlgesetze für den braunschweigischen Landtag. In „Annalen für das Deutsche Reich" Jhrg. 1901 S. 81—93.

Nicht zitierte Literatur.

Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdrucke. Herausgegeben von Dr. Karl Binding.

Bluntschli, Deutsches Staatswörterbuch. Bearbeitet und herausgegeben von Dr. Löning, Zürich 1872.

Bülau, Wahlrecht und Wahlverfahren. Ein praktischer Leitfaden von Fr. Bülau, Leipzig 1849.

Müller, Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten. Eine vergleichende Studie von L. A. v. Müller. In den „Annalen des Deutschen Reiches", Jhrg. 1881 Nr. 1.

Staatslexikon, Herausgegeben von der Görres-Gesellschaft.

Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Herausgegeben von Dr. K. Freih. v. Stengel, Freiburg 1889.

Statistische Quellen.

Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 150. Die Volkszählung vom 1. Dezember 1900 im Deutschen Reich.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrg. 1901 u. 1906.

Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statistischen Landesamtes. Ergänzungsheft XXIII.

Prof. R. Siegfried, Die schwere Benachteiligung der volksreichsten Landesteile Preußens bei den Landtagswahlen. Berlin-Schöneberg 1908.

Dr. Jastrow. Das Dreiklassensystem, Berlin 1894.

Zeitschrift des Kgl. Bayerischen Statistischen Bureaus 1907, Heft 3.

Zeitschrift des Kgl. Sächsischen Statistischen Bureaus, Jahrg. 1903, Heft 1 und 2.

Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen 1908.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jhrg. 1907, 2. Heft (Sonderabdruck).

Statistische Mitteilungen über das Großh. Baden, Jahrg. 1905 (Sonderabdruck).

Statistisches Handbuch für das Großh. Hessen, Jahrg. 1903.

Verzeichnis

der gebrauchten Abkürzungen.

R. V. = Reichsverfassung.
B. G. B. = Bürgerl. Gesetzbuch.
E. G. = Einführungsgesetz.
St. G. B. = Strafgesetzbuch.
C. P. O. = Zivilprozeßordnung.
K. O. = Konkursordnung.
U. W. G. = Gesetz üb. d. Unterstützungswohnsitz.
V. = Verordnung.
V. G. = Verfassungsgesetz.
V. U. = Verfassungsurkunde.
G. = Gesetz.
G. G. = Grundgesetz.
St. G. G. = Staatsgrundgesetz.
W. G. = Wahlgesetz.
W. R. = Wahlreglement.
L. W. G. = Landtagswahlgesetz.
W. O. = Wahlordnung.
L. G. O. = Landgemeindeordng.
St. O. = Städteordnung.
K. d. Abg. = Kammer der Abgeordneten.
Verh. d. K. d. Abg. = Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten.
G. S. = Gesetzsammlung.
R. Bl. = Regierungsblatt.
R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
St. R. Bl. = Staats- und Regierungsblatt.
G. V. S. = Gesetz- und Verordnungssammlung.
G. V. Bl. = Gesetz- und Verordnungsblatt.
M. A. Bl. = Ministerialamtsblatt.
Sten. Ber. = Stenographische Berichte.
A. = Anmerkung.
S. = Seite.
Z. = Ziffer.

Vorwort.

Als eines der volkstümlichsten öffentlichen Rechte, welches aus der Zugehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaate sich herleitet, kann das Recht der Teilnahme am politischen Leben dieses Staates, welches in dem Wahlrecht zur Volksvertretung[1]) seinen natürlichen Ausdruck findet, bezeichnet werden.

Landtagswahlrecht im objektiven Sinn nennen wir die Summe der Normen, welche die Bildung der Landtage, soweit sie überhaupt aus Wahlen hervorgehen, bestimmen. Der Autonomie der Einzelstaaten ist prinzipiell die Regelung desselben überlassen. Die Reichsgesetzgebung hat aber innerhalb des ihr durch Artikel 4 der R. V. gesteckten Rahmens eine Reihe von Bestimmungen getroffen, welche die Wahlrechtsvorschriften der Einzelstaaten berühren und denselben nach Artikel 2 R. V. vorgehen. Die Bestimmungen des Landesrechts haben unter dem Einfluß der historischen Entwicklung und der bestehenden unterschiedlichen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine verschiedenartige Formulierung erhalten.

Zweck und Ziel der Abhandlung ist die Feststellung des heutigen Standes der Gesetzgebung und der Vergleich der geltenden Normen über das aktive und passive Wahlrecht, d. h. über denjenigen Kreis der Wahlrechtsbestimmungen, welche die Befugnis zur Teilnahme an den Wahlen als Wähler und Wählbarer

[1]) Ueber die rechtliche Stellung der Volksvertretungen vgl. Jellinek S. 495, insbes. S. 532 ff.; Meyer S. 296 ff.; L. v. Savigny, das parlamentarische Wahlrecht im Reiche und in Preußen und seine Reform (Berlin 1907), Einleitung; andererseits Rieker, insbes. S. 40 ff. Ueber die rechtliche Natur des „Wahlrechts“ vgl. Meyer, P. W. in dem Kapitel „Das aktive Wahlrecht“; Jellinek System, S. 136 ff.

und das Maß des den Wahlberechtigten zugewiesenen Stimmrechts regeln, somit über die Zusammensetzung der Landtage, die Voraussetzungen der Wahlfähigkeit, der Wahlberechtigung und Wählbarkeit und das Erlöschen dieser Rechte; ihren Inhalt bildet vor allem eine rechtliche Würdigung des bezeichneten Stoffes; aber auch eine kurze statistische Behandlung desselben, welche die zahlenmäßige Wirkung der Wahlrechtsnormen wiederzugeben versucht, erschien, soweit tunlich, zur Vervollständigung der Aufgabe geboten.

Zur Lösung des Themas wurden die Bestimmungen der Gesetze von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Sachsen-Weimar-Eisenach und Braunschweig herangezogen; in Staaten mit Zweikammersystem fanden nur diejenigen über die zweite Kammer, als der eigentlichen Wahlkammer, Berücksichtigung.

Gesetzes- und Verordnungsquellen. Vollzugsnormen.

I. Preußen: Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat. Vom 31. Januar 1850 (G. S. S. 17). — Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. Vom 30. Mai 1849 (G. S. S. 205). — Gesetz, betr. Aenderung des Wahlverfahrens vom 29. Juni 1893 (G. S. S. 103). — Gesetz betr. Vermehrung der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten und Aenderungen der Landtagswahlbezirke und Wahlorte. Vom 28. Juni 1906 (G. S. S 313). — Gesetz, betr. Abänderung der Vorschriften über das Verfahren bei den Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 28. Juni 1906 (G. S. S. 318). — Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 14. März 1903 (Preuß. Staatsanzeiger 1903, 161. Stück, I. Beilage). — Nachtrag zum Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 20. Oktober 1906 (Preuß. Staatsanzeiger 1906, 249. Stück).

II. Bayern: Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern. Vom 26. Mai 1818. — Gesetz, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr. vom 4. Juni 1848 (Ges. Bl. S. 77 ff.). — Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom 4. Juni 1848 betr. Vom 21. März 1881 (Ges. V. Bl. S. 103 ff.). — Landtagswahlgesetz. Vom 9. April 1906. (G. V. Bl. S. 131 ff.) — Ministerialentschließung, Vollzugsvorschriften zum Landtagswahlgesetze vom 9. April 1906 betr. Vom 28. März 1907 (M. A. Bl. S. 133).

III. Sachsen: Verfassungsurkunde des Kgr. Sachsen. Vom 4. Sept. 1831 (G. S. S. 241.) — Gesetz, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831 betr. Vom 3. Dezember 1868 (G. V. Bl. 1868, Bd. II., S. 1365). — Gesetz, Abänderungen des Nachtragsgesetzes vom 3. Dezember 1868 zur Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betr. Vom 20. April 1892 (G. V. Bl. S. 127). — Gesetz, die Wahlen für den Landtag betr., vom 3. Dezember 1868, in der Fassung des Gesetzes, eine Abänderung von § 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868, die Wahlen für den Landtag betr., vom 27. März 1896, und des Gesetzes, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betr., vom 28. März 1896. — Gesetz, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betr. Vom 28. März 1896 (G. V. Bl. S. 44). — Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1896, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betr. Vom 10. Oktober 1896 (G. V. Bl. S. 141). — Wahlgesetz für die zweite Kammer der Ständeversammlung. Vom 5. Mai 1909 (G. V. B. S. 339 ff.). — Verordnung, die Ausführung des Wahlgesetzes für die zweite Kammer der Ständeversammlung vom 5. Mai 1909, betr. Vom 7. Mai 1909 (G. u. V. Bl. S. 379 ff.).

IV. Württemberg: Verfassungsurkunde für das Kgr. Württemberg. Vom 25. September 1819 (St. u. R. Bl. S. 634). — Verfassungsgesetz, betr. einige Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde. Vom 26. März 1868 (R. Bl. S. 175). — Verfassungsgesetz, betr. einige Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde. Vom 23. Juni 1874 (R. Bl. S. 177). — Gesetz, betr. die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke für den Landtag. Vom 26. März 1868 (R. Bl. S. 178). — Gesetz, betreff. Aenderungen des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868. Vom 16. Juni 1882 (R. Bl. S. 212). — Gesetz, betr. Aenderungen des Landtagswahlgesetzes vom $\frac{\text{26. März 1868.}}{\text{16. Juni 1882.}}$ Vom 28. Januar 1899 (R. Bl. S. 27). — Verfassungsgesetz, betr. Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde.

Vom 16. Juli 1906 (R. Bl. S. 161). — Gesetz, betr. die Abänderung und Ergänzung des Landtagswahlgesetzes. Vom 16. Juli 1906 (R. Bl. S. 174); zusammengefaßt in dem Landtagswahlgesetz vom 16. Juli 1906 (R. Bl. S. 185). — Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Vollziehung des Landtagswahlgesetzes. Vom 10. Okt. 1906.

V. Baden: Verfassungsurkunde für das Großh. Baden vom 22. August 1818, in der durch das Gesetz vom 24. August 1904, die Abänderung der Verfassung betr. (G. V. Bl. Nr. XII. S. 339) bewirkten Fassung. — Gesetz, das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung betr. Vom 24. Aug. 1904 (G. V. Bl. S. 347). — Erlaß des Ministeriums des Innern, Nr. 33383, die Neuwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betr. Vom 29. Juli 1905.

VI. Hessen: Verfassungsurkunde des Großh. Hessen. Vom 17. Dez. 1820 (R. Bl. S. 53). — Gesetz, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betr. Vom 8. November 1872 (R. Bl. S. 385). — Gesetz, die Aenderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Nov. 1872 über Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betr. Vom 6. Juni 1885 (R. Bl. S. 117, 118).

VII. Oldenburg: Staatsgrundgesetz für das Großh. Oldenburg vom 18. Nov. 1852 (G. Bl. S. 139). — Gesetz, betr. die Wahl der Abgeordneten zum Landtage vom 21. Juli 1868 (G. Bl. S. 710).

VIII. Sachsen-Weimar-Eisenach: Revidiertes Grundgesetz vom 15. Oktober 1850 über die Verfassung des Großh. Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. Mai 1816. — Gesetz vom 17. April 1896, die Wahl der Landtagsabgeordneten im Großherzogtum Sachsen betr. und Nachtragsgesetz vom 7. Juli 1906, zusammengefaßt in dem Landtagswahlgesetz vom 7. Juli 1906.

IX. Braunschweig: Neue Landschaftsordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 12. Oktober 1832. — Ges. betr. die Zusammensetzung der Landesversammlung vom 6. Mai 1899 (G. V. S. Nr. 31). — Wahlgesetz vom

6. Mai 1899 (G. V. S. Nr. 32). — Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung vom 6. Mai 1899 Nr. 31, vom 2. März 1903 (G. V. S. Nr. 6). — Gesetz, betr. Aenderungen des Wahlgesetzes vom 6. Mai 1899 Nr. 32, vom 2. März 1903 (G. V. S. Nr. 7). — Gesetz betr. Abänderung des Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung vom 6. Mai 1899 Nr. 31, vom 16. März 1908 (G. u. V. S. Nr. 17). — Gesetz, betr. Aenderungen des Wahlgesetzes vom 6. Mai 1899 Nr. 32, vom 16. März 1908 (G. V. S. Nr. 18).

I. Teil.

Das aktive Wahlrecht.

I. Kapitel.

Das geltende Recht über die Zusammensetzung der Landtage und über das aktive Wahlrecht im besonderen, zugleich unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung.

Einleitung.

Vor dem Jahre 1815 gab es in Deutschland keine Volksvertretungen.

Die in den Einzelstaaten vertretenden Körperschaften waren die Landstände, welche jedoch ihrem Wesen und ihrer Zusammensetzung nach nicht die Interessen der Gesamtheit, sondern die privilegierter Klassen wahrnahmen: die der Ritterschaft und Geistlichen, der Bürger und teilweise auch der Bauern.

Erst nach den Befreiungskriegen und angeregt durch den Artikel 13 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 („In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden") begannen allmählich einige deutsche Staaten Landtage einzuführen, die man nach ihren Aufgaben und ihrer Bildung als Volksvertretungen bezeichnen kann; sie bestanden teils aus nur gewählten Abgeordneten der Staatsbürger, teilweise aus solchen und aus einzelnen ständischen Vertretern.[1]) Das Uebergewicht in

[1]) Vgl. die Landtage von Baden, Württemberg, Hessen.

Deutschland hatten jedoch vor dem Jahre 1848 die nur ständisch-gegliederten Landtage.[2]) Wähler für diese Volksvertretungen waren einmal die adeligen Grundbesitzer oder überhaupt Eigentümer von Rittergütern, dann die Bürger oder Grundbesitzer der Städte, ferner die Eigentümer von bäuerlichen Landgütern oder Besitzer des Gemeindebürgerrechts. Es waren somit engbegrenzte Personenkreise, welche, mit Ausnahme desjenigen der adeligen Grundbesitzer, durch Vermittlung von Bevollmächtigten stets in zwei, oft in drei Wahlhandlungen (indirekte Wahl) die Abgeordneten wählten; dazu kamen noch vereinzelt Vertreter der Universitäten, der Geistlichen, des Handels und Fabrikstandes. Oeffentliche Stimmabgabe war die Regel.

Eine Aenderung des bestehenden Rechts hat die politische und soziale Bewegung des Jahres 1848 hervorgerufen, welche die Anerkennung und Freiheit des Individuums zur Geltung brachte und welche insbesondere in dem Ausbau der modernen Volksvertretung eine Gewähr für die Erhaltung der Individualrechte erblickte. Die auf Grund dieser Bewegung hervorgegangenen Wahlrechte haben die ständische Zusammensetzung der Landtage beseitigt, nach dem Vorgange der auf allgemeiner Basis gehaltenen Wahlen zum Frankfurter Parlament und des von dem letzteren geschaffenen allgemeinen und direkten Wahlrechts zum Volkshause. Verleihung der Stimmfähigkeit an alle volljährigen Staatsbürger, Begrenzung der Wahlkörper und damit Berechnung der Abgeordnetenzahl lediglich nach der Bevölkerungsziffer, zugleich aber auch Anpassung derselben an die vorhandene administrative und kommunale Gliederung war hauptsächlich die Richtschnur für die Bildung der deutschen Landtage geworden, wenn auch die Gesetzgebungen einiger Staaten das aktive Wahlrecht, meist durch Aufstellung eines Steuerbetrages als Voraussetzung, einzuschränken versuchten. Das Wahlverfahren blieb in der Mehrzahl der Staaten mittelbar.

[2]) Vgl. die Landtage von Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Braunschweig.

Diese Grundsätze fanden auch Anwendung auf die erst in dieser Zeit neu entstandenen Verfassungen und Wahlgesetze.

Das nächste Jahrzehnt brachte jedoch infolge des Fehlschlagens der deutschen Einheitsbestrebungen und der damit verbundenen verwirrten politischen Lage für alle deutschen Staaten mit Ausnahme von Bayern und Baden einschränkende, die kaum neugewonnenen Grundlagen vollkommen verändernde Revisionen der Wahlgesetze: die Gesetzgeber griffen auf die alte ständische Gliederung zurück. Die Wirkungen dieser Maßregeln reichen bis zur Gegenwart.

Soweit nun geltende Wahlgesetze auf der Grundlage des „allgemeinen, gleichen und direkten" Wahlrechts beruhen, sind diese Erfolge vorzüglich auf die politische Bewegung zurückzuführen, welche die Gründung des Norddeutschen Bundes, des Deutschen Zollparlaments und endlich des Deutschen Reiches mit ihrem freiheitlichen Wahlrechte, welches demjenigen zum Deutschen Volkshause des Jahres 1849 entstammte[3]), hervorrief und in allen Parlamenten die Forderung auf die gleiche Ausgestaltung des Landtagswahlrechts brachte. Von nicht geringerem Einfluß war aber auch der Umschwung in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der deutschen Staaten, die Bildung des deutschen Industriestaates, dem ein ungeheures Anwachsen der Arbeiter und Bediensteten folgte, welche nach einer aktiven Beteiligung am Staatsleben strebten.

Die Entwicklung der Wahlrechtsnormen im Einzelnen bis zur Gegenwart war in den zu besprechenden Bundesstaaten die folgende:

§ 1.
Preußen.

I. In Preußen waren zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Stände bedeutungslos; das absolute Königtum regierte. Friedrich Wilhelm III. verhieß zuerst durch die Edikte

[3]) Vgl. hierüber Frensdorff a. a. O. II.

vom 27. Oktober 1810[1]) und 7. September 1811[2]) die Einrichtung einer Nationalrepräsentation. In der Verordnung vom 22. Mai 1815[3]) beschloß der König die Bildung einer Repräsentation des Volkes: aus den alten Ständen der Provinzen sollte die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt werden, ihre Wirksamkeit sich auf die Beratung bestimmter Gesetze erstrecken; diese Versammlung kam jedoch nicht zustande. Es wurde vielmehr durch Gesetz vom 5. Juni 1823[4]) die Errichtung von Provinzialständen, welche das gesetzmäßige Organ der Stände in jeder Provinz waren, bestimmt. Erst durch Patent vom 3. Februar 1847[5]) wurde die Versammlung der Provinzialstände der Monarchie zu einem Vereinigten Landtag angeordnet; seine Einberufung erfolgte nicht periodisch.

Der Vereinigte Landtag bestand nach einer Verordnung v. gl. Tage aus der Vereinigung der 8 Provinziallandtage zu einer Versammlung. Er war in zwei Kurien geteilt: Die Herrenkurie (Stand der Fürsten, Grafen und Herren mit 80 Stimmen) und die Kurie der drei Stände (Abgeordnete der Ritterschaft mit 231, der Städte mit 182 und der Landgemeinden mit 142 Stimmen); seine Tätigkeit bestand vorzüglich in Mitwirkung und Zustimmung, „so oft die Bedürfnisse des Staates entweder neue Anleihen oder die Einführung neuer, oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern“ erforderte; ferner stand ihm die Beratung bestimmter Gesetze zu.

Dem infolge der Märzunruhen des Jahres 1848 einberufenen Vereinigten Landtag wurde ein Wahlgesetz für

---

[1]) Vgl. zu dieser Entwicklung Schwartz, S. 1 ff; Edikt über die Finanzen des Staates und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben. Vom 27. Oktober 1810 (G. S. S. 31).

[2]) Edikt über die Finanzen des Staates und das Abgabensystem. Vom 7. Sept. 1811 (G. S. S. 253).

[3]) Verordnung, betr. die zu bildende Repräsentation des Volkes. Vom 22. Mai 1815 (G. S. S. 103).

[4]) Gesetz, wegen Anordnung der Provinzialstände. Vom 5. Juni 1823 (G. S. S. 129).

[5]) Königliches Patent, die ständischen Einrichtungen betr. Vom 3. Februar 1847 (G. S. S. 33).

die zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung vorgelegt, welches dessen Zustimmung fand[6]) und mit dem 8. April 1848 in Kraft trat[7]). Dieses Wahlgesetz gewährte das allgemeine, gleiche und geheime, aber indirekte Wahlrecht. Die daraufhin gewählte Nationalversammlung wurde bereits am 5. Dezember 1848 durch Verordnung aufgelöst, da sie sich mit der Krone über eine Verfassung nicht einigen konnte. Gleichzeitig ergingen einseitig durch den Monarchen am 5. Dezember eine Verfassungsurkunde und am 6. Dezember zwei neue Wahlgesetze[8]) für eine erste und zweite Kammer. Auch diese oktroyierten Gesetze sahen die Bildung der 2. Kammer nach den Grundsätzen des Wahlgesetzes vom 8. April 1848 vor.[9]) Die am 26. Februar 1849 nach Berlin einberufenen Kammern wurden am 27. April 1849 vertagt bezw. aufgelöst.

---

[6]) Die Verordnung über einige Grundlagen der preußischen Verfassung vom 6. April 1848 (G. S. S. 87) hatte bereits in § 6 bestimmt, „daß den künftigen Vertretern des Volkes die Zustimmung zu allen Gesetzen, sowie zur Festsetzung des Staatshaushaltsetats und das Steuerbewilligungsrecht zustehen solle".

[7]) G. S. S. 89. § 1 bestimmte: Jeder Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insoferne er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung bezieht. Die Wahlen sind indirekte. Auf je 500 Seelen entfällt ein Wahlmann. Zu Wahlmännern sind nur die stimmberechtigten Urwähler des betr. Wahlbezirkes wählbar, zum Abgeordneten dagegen jeder Preuße, der das 30. Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht verwirkt hat, und zwar im ganzen Bereiche des Staates. Durch die Bestimmung in § 6 wurde die Bevölkerungsziffer die einzige Grundlage der Mandatsziffer.

[8]) G. S. S. 375, 395, 399.

[9]) Die einzige Verschlechterung gegenüber dem Wahlgesetze vom 8. April 1848 bestand in der Einschiebung des Wörtchens „selbstständig" vor „Preuße"; es galten damals wie auch im geltenden Rechte als „selbständig" alle im juristischen Sinne dispositionsfähigen Preußen, einschließlich der Dienstboten und sonstigen Personen ohne eigenen Haushalt; über den Begriff der „Selbständigkeit" vgl. Rönne-Zorn I S. 310, Anm. 1; ferner H. v. Gerlach, Die Geschichte des preußischen Wahlrechts, Berlin-Schöneberg 1908, S. 7 ff.

Am 30. Mai 1849 wurde auf Grund des Art. 105 Abs. 2 der oktroyierten Verfassung vom 5. Dezember 1848[10]) die Verordnung über die Wahl der Abgeordneten zur 2. Kammer erlassen, welche zwar ein allgemeines, aber nach drei Klassen abgestuftes und indirektes Wahlsystem mit öffentlicher Abstimmung brachte; der erste nach dieser Verordnung gewählte Landtag genehmigte sie.

Gemäß Art. 115 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 bleibt die Verordnung bis zum Erlaß des in Art. 72 V. U. vorgesehenen Wahlgesetzes in Kraft und bildet, da dieses Wahlgesetz bisher noch nicht ergangen ist, die Grundlage des geltenden preußischen Landtagswahlrechts.

II. Das Haus der Abgeordneten besteht aus 443 Mitgliedern[11]), welche in gesetzlich festgelegten Wahlbezirken[12]), die aus einem oder mehreren (landrätlichen) Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen können[13]), gewählt werden. Das Wahlverfahren ist indirekt: die Abgeordneten werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt[14]).

Urwahlfähig ist jeder selbständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, auch nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält. Wahlberechtigt ist ein solcher Wahlfähiger in der Gemeinde, worin er

---

[10]) Art. 105 Abs. 2 lautete: „Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen".

[11]) G. v. 28. Juni 1906, betr. Vermehrung der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten und Aenderungen der Landtagswahlbezirke und Wahlorte, § 1.

[12]) In 23 Wahlbezirken werden je 3, in 121 Wahlbezirken je 2, in 131 ein Wahlmann gewählt; vgl. Siegfried, Tabelle I.

[13]) V. U. Art. 69 Satz 2 u. 3.

[14]) V. v. 30. Mai 1849, § 1.

seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat[15]). Die Ausübung eines mehrfachen Wahlrechts bei doppeltem Wohnsitz ist unzulässig[16]).

Die Wahlberechtigten wählen nach Steuerklassen. Demnach werden die Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern — in Hohenzollern nach Maßgabe der direkten Amts- und Landeskommunalabgaben — in drei Abteilungen geteilt und zwar in der Art, daß in jede Abteilung ein Dritteil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle derselben ein Betrag von 3 Mk. in Ansatz zu bringen. Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer[17]), in Hohenzollern die vom Staate veranlagte Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer[18]).

Die Berechnung der Gesamtsteuersumme und damit die Bildung der Abteilungslisten erfolgt gemeindeweise, wenn die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet, dagegen bezirksweise, falls die Gemeinde in mehrere Urwahlbezirke geteilt oder der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist[19]). Die erste Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritteils der Gesamtsteuer fallen; die zweite Abteilung aus denjenigen, welche die nächstniedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritteils aufbringen; den Rest, einschließlich der Steuerfreien, bildet die dritte Abteilung. Ergibt sich,

---

[15]) V. v. 30. Mai 1849, § 8.

[16]) V. U. Art. 70 Abs. 2.

[17]) G. v. 29. Juni 1893, § 1 u. 3.

[18]) G. v. 2. Juli 1900.

[19]) Gemeinden von weniger als 750 Seelen — auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen — sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen werden von dem Landrat mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirk vereinigt. Gemeinden von 1750 Seelen oder mehr werden von der Gemeindeverwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke geteilt. (V. v. 30. Mai 1849, §§ 4, 5 u. 6).

daß Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, in die erste oder zweite Abteilung gelangen würden, so sind dieselben gleichwohl der dritten Abteilung zuzuteilen[20]). Jede Abteilung wählt ein Dritteil der zu wählenden Wahlmänner. Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirk zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 teilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der 2. Abteilung zu wählen; bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abteilung den einen, die dritte den anderen. Die Wahl erfolgt persönlich durch Stimmgebung zu Protokoll (öffentliche Wahl.)[21])

Zu Wahlmännern wählbar sind die stimmberechtigten Urwähler eines Urwahlbezirkes; sie werden von den Abteilungen gewählt, ohne jedoch der wählenden Abteilung angehören zu müssen. Entscheidend ist die absolute Mehrheit der Stimmenden; soweit sich eine solche bei der ersten Abstimmung nicht ergibt, findet engere Wahl statt. Es kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der aus der Stimmenzahl sich ergebenden Reihenfolge bis zur doppelten Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl. Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen ihnen das Los darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist. Sind bei der ersten Abstimmung oder bei der engeren Wahl die Stimmen zwischen nur zwei oder — wenn es sich um die Wahl zweier Wahlmänner handelt — zwischen nur vier Personen ganz gleich geteilt, so entscheidet zwischen ihnen das Los darüber, wer gewählt ist. Erhält bei der engeren Wahl nur ein Wahlmann die absolute Stimmenmehrheit, während zwei zu wählen waren, so ist der zweite Wahlmann in einer zweiten engeren Wahl gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu wählen. Im übrigen findet eine zweite engere Wahl nicht statt.

[20]) V. v. 30. Mai 1849, § 10 u. 12; G. v. 29. Juni 1893, §§ 2 u. 4.
[21]) V. v. 30. Mai 1849, §§ 14, 15 u. 21, 1 Halbs.; Regl. vom 14. März 1903, § 3 Abs. 1, 27 Abs. 1.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen ist, als Wahlmänner zu wählen waren, so sind diejenigen gewählt, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Los.[22]) — Die Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, oder, wenn sie in mehreren Abteilungen gewählt sind, welche derselben sie annehmen wollen. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen gilt als Ablehnung.[23]) — Die Wahlen der Wahlmänner sind, den Fall der Auflösung der Kammer ausgenommen, für die ganze Legislaturperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.[24]) — Die Wahlmänner wählen die Abgeordneten ebenfalls durch Stimmgebung zu Protokoll.[25])

Für jede Gemeinde resp. für den Urwahlbezirk (wenn eine Gemeinde in mehrere Urwahlbezirke zerfällt) ist eine Liste der Stimmberechtigten (Urwählerliste) aufzustellen.[26])

§ 2.

Bayern.

In Bayern hat Maximilian I. Joseph durch Verordnung vom 1. Mai 1818[27]) die bisherigen landschaftlichen Korporationen, soweit sie noch bestanden, aufgehoben und an ihre Stelle durch die „Konstitution für das

[22]) V. v. 30. Mai 1849 §§ 18 Abs. 1, 21, 23; G., betr. Abänderung der Vorschriften über das Verfahren bei den Wahlen zum Hause der Abgeordneten v. 28. Juni 1906 Art. I § 2; Nachtrag zum W. R. v. 20. Oktober 1906, § 17.

[23]) V. v. 30. Mai 1849, § 24; W. R. v. 24. März 1903, § 18.

[24]) V. v. 30. Mai 1849, § 18 Abs. 2.

[25]) V. v. 30. Mai 1849, § 30 Abs. 1.

[26]) V. v. 30. Mai 1849, §§ 14, 15; Regl. v. 14. März 1903 § 3 Abs. 1.

[27]) R. Bl. S. 961. Vgl. v. Seydel St. R. Bd. I S. 97 ff.

Königreich Bayern“[28]), gegeben am 1. gl. Mts., eine National-Repräsentation gesetzt: in jedem Kreis sollte eine allgemeine Versammlung bestehen; jede Kreisversammlung wählte 7 National-Repräsentanten auf 6 Jahre, und zwar aus jenen 200 Landeigentümern, Kaufleuten und Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlten. Weder die Kreisversammlungen noch die National-Repräsentation sind ins Leben getreten.

Erst die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818[29]), vom König einseitig gegeben, schuf eine in 2 Kammern geteilte Ständeversammlung. Die Gesamtzahl der Mitglieder der hier interessierenden 2. Kammer[30]) wurde zunächst in der Weise bestimmt, daß auf je 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wurde; die so gewonnene Zahl wurde sodann in der Weise geteilt, daß die Klasse der (adeligen) Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit $^1/_8$, die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche $^1/_8$, die Klasse der Städte und Märkte $^1/_4$, die Klasse der Landeigentümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit die Hälfte stellte; außerdem waren die drei Landesuniversitäten durch je ein Mitglied vertreten. Das Wahlverfahren war nicht einheitlich geregelt, sondern teils (für die Gerichtsherren und Universitäten) direkt, teils (für die übrigen Klassen) indirekt. Das aktive Wahlrecht war im allgemeinen von der Zurücklegung des 25. Lebensjahres und dem Besitz des Staatsbürgerrechts abhängig gemacht. Für das passive Wahlrecht waren Selbständigkeit, Besitz des Staatsbürgerrechts, Zurücklegung des 30. Lebensjahres, freier Genuß eines bestimmten Vermögens und Bekenntnis zu einer der drei christlichen Religionen gefordert; diese Voraussetzungen mußten auch die Wahlmänner erfüllen; ferner hatten alle Wähler der Abgeordneten den Verfassungseid und den Wählereid zu leisten. Dazu kamen noch zur aktiven wie

---

[28]) R. Bl. S. 985.

[29]) G. V. Bl. S. 101 ff.

[30]) V. U. Titel I § 2, Titel VI; Beilage X zur V. U. (Edikt über die Ständeversammlung).

zur passiven Wahlberechtigung die besonderen Voraussetzungen einer jeden Klasse. Die Wahl erfolgte teils durch Einsendung der Wahlzettel (bei den Gerichtsherren und Wahlmännern der Geistlichen), teils durch persönliche Uebergabe (bei den übrigen Klassen). Alle Stimmzettel (mit Ausnahme derjenigen der Universitätsprofessoren) mußten unterschrieben sein; jedoch durfte die Unterschrift bei der öffentlichen Zählung der Stimmen nicht verlesen werden.

Dreißig Jahre hindurch war dieses äußerst unübersichtliche Wahlrecht nahezu unverändert geblieben.[31]) Das Gesetz vom 4. Juni 1848[32]) schuf eine „Volkskammer". Die ständische Gliederung fiel; auf je 31 500 Seelen der Gesamtbevölkerung des Königreichs war ein Abgeordneter zu wählen. Die hiernach sich ergebende Zahl von Abgeordneten wurde durch die Regierung auf die einzelnen Kreise verteilt; diese nahm auch die Abteilung der Regierungsbezirke in Wahlbezirke vor. Die Wahl war indirekt gestaltet; das aktive Wahlrecht wurde von der Volljährigkeit, die Wählbarkeit als Wahlmann von der Zurücklegung des 25., jene als Abgeordneter von der Vollendung des 30. Lebensjahres abhängig gemacht. Im übrigen wurden einheitliche Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht geschaffen; vor allem wurde für beide die Entrichtung einer direkten Steuer an den Staat verlangt. Die Wähler mußten den Verfassungseid, die Wahlmänner noch dazu den Wählereid leisten. Die Wahlen geschahen durch persönlich überreichte und unterzeichnete Stimmzettel.

Die folgenden Jahrzehnte brachten mehrfache Anträge für und gegen die weitere freie Ausgestaltung des Wahlrechts.[33]) Eine große Reform war nicht zu erreichen. In der Novelle vom Jahre 1881[34]) hielten sich die

[31]) Vgl. v. Krazeisen S. 13, 14; Henle S. 5 ff.

[32]) G. V. Bl. S. 77 ff.

[33]) Vgl. v. Krazeisen S. 19 ff.; Henle S. 9 ff.

[34]) Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom 4. Juni 1848 betr., vom 21. März 1881 (G. V. Bl. S. 103 ff.).

neuen freiheitlichen und einschränkenden Bestimmungen die Wage: zur Wahlfähigkeit wie zur Wählbarkeit als Wahlmann wurde die Entrichtung einer direkten Steuer seit mindestens 6 Monaten verlangt; ferner war die Ausübung des Wahlrechts durch den Eintrag in die gemeindliche Wählerliste und bei den Wahlmännern durch den Wohnsitz in der Gemeinde des Urwahlbezirkes bedingt; demgegenüber wurde statt des Besitzes des Staatsbürgerrechts nur mehr derjenige der Staatsangehörigkeit, auch für die Abgeordneteneigenschaft, gefordert; außerdem führte die Novelle die geheime Wahl ein: diese wird durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Wahlkreiseinteilung wurde, wie bisher, durch die Regierung ausgeführt.

Das neue bayerische Landtagswahlrecht vom 9. April 1906 weist gegenüber dem früheren eine Reihe von bedeutsamen Neuerungen auf, insbesondere führt es das direkte Wahlverfahren ein, verschärft jedoch die Voraussetzungen der Wahlfähigkeit.

II. Die Zahl der im Königreiche zu wählenden Abgeordneten für die zweite Kammer berechnet sich nach dem Ergebnisse der amtlichen Volkszählung vom 1. Dezember 1900 in der Art, daß auf je 38000 Einwohner ein Abgeordneter zu wählen ist. Die Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten ist demgemäß auf 163 festgesetzt.

Die Einteilung des Königsreichs in Wahlkreise sowie die Zahl der in jedem Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten ist durch Gesetz geregelt. Maßgebend für die Einteilung ist der räumliche Bestand der Amtsgerichte, Stadtbezirke und Stadtdistrikte vom 1. Dezember 1900. Die Teilung der Wahlkreise in Wahlbezirke obliegt den Distriktsverwaltungsbehörden.[35])

Die Wahlfähigen wählen die Abgeordneten unmittelbar (direkt), persönlich und geheim.[36])

---

[35]) L. W. G. Art. 1, 2, 8 letzter Absatz; die Wahlkreiseinteilung (G. V. Bl. S. 143 ff.) enthält unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Art. 2 L. W. G. 103 einmännige und 30 zweimännige Wahlkreise.

[36]) L. W. G. Art. 14 Satz 1, Art. 20 Satz 1.

Jeder bayerische Staatsangehörige, der zu dem Zeitpunkt der Wahl das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, die bayerische Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahre besitzt und dem Staate seit mindestens einem Jahre eine direkte Steuer entrichtet, ist wahlfähig.[37])

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: Personen, welche entmündigt oder nach § 1906 B. G. B. unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind; Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist und zwar während der Dauer dieses Verfahrens; Personen, welche eine öffentliche Armenunterstützung beziehen oder in dem Zeitraum eines Jahres vor der Wahl bezogen haben, wobei es insbesondere nicht als Armenunterstützung anzusehen ist, wenn Kinder Wahlberechtigter aus öffentlichen Mitteln Schulunterstützungen genießen; Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben, solange dieser Verlust dauert.[37])

Die Ausübung des Wahlrechts ist bedingt durch die Ableistung des Verfassungseides, ferner durch den Eintrag in die Wählerliste. Jeder Wahlberechtigte darf nur in dem Wahlbezirke wählen, in welchem er seinen Wohnsitz hat. Besitzt der Wahlberechtigte in mehreren Wahlbezirken einen Wohnsitz, so kann er das Wahlrecht nur in einem dieser Bezirke ausüben. — Für jeden Wahlbezirk eines Wahlkreises wird eine Wählerliste von den Gemeindebehörden angelegt.[37])

§ 3.

Sachsen.

Im Gegensatz zu den mitteldeutschen und insbesondere süddeutschen Staaten machte sich im Königreich Sachsen das Bedürfnis nach Einführung einer Repräsentativverfassung in verhältnismäßig später Zeit fühlbar. Den Grund hiefür mag wohl, wie Opitz[38]) ausführt, die Wahrung der Verfassung der alten Stände abgegeben haben.

---

[37]) L. W. G. Art. 3, 4, 5, Satz 1; Art. 6, 9 Abs. 1.
[38]) Vgl. Opitz II, S. 14 ff.

Auf ihre Veranlassung und unter ihrer Zustimmung erging die Verfassungsurkunde des Königreich Sachsen vom 4. September 1831.[39]) Die „landständische Verfassung“ besteht seitdem aus zwei Kammern. Die zweite Kammer setzte sich aus 20 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, 25 Abgeordneten der Städte, 25 Abgeordneten des Bauernstandes und 5 Vertretern des Handels- und Fabrikwesens zusammen. Die Klasse der Rittergutsbesitzer wählte unmittelbar die Abgeordneten, die übrigen Klassen durch Vermittlung von Wahlmännern. Die Bedingungen der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit als Wahlmann waren nach dem Wahlgesetze vom 24. September 1831[40]): Ansässigkeit mit Grund und Boden und Entrichtung bestimmter Steuern, erfülltes 25. Lebensjahr, Bekenntnis der christlichen Religion; zur Wählbarkeit als Abgeordneter war ein Alter von 30 Jahren und die übrigen Erfordernisse der Wahlfähigkeit verlangt; ferner genügte bei den städtischen Abgeordneten der Besitz eines bestimmt großen Vermögens oder Einkommens oder Entrichtung höherer Steuerbeträge, wenn der Kandidat Stadtbürger war und drei Jahre die Staatsangehörigkeit besaß[41]).

Unter dem 15. November 1848 erging das Provisorische Gesetz wegen einiger Abänderungen der Verfassungsurkunde sowie ein Landtagswahlgesetz vom gleichen Tage[42]). Darnach erhielt die zweite Kammer 75 Abgeordnete. Stimmberechtigt war ohne Unterschied der Religion und des Glaubensbekenntnisses jeder männliche, volljährige und selbständige Staatsangehörige innerhalb der Wohnsitzgemeinde. Wählbar zu Abgeordneten waren alle Wahlfähigen im Alter von 30 Jahren. Das Wahlverfahren war unmittelbar. — Allein das Gesetz vom

[39]) G. S. S. 241 ff.

[40]) G. S. S. 287 ff.

[41]) Ueber die Vertreter des Handels- und Fabrikwesens und ihre Wahl enthielt erst das Gesetz v. 7. März 1839 (G. V. Bl. S. 33 ff.) nähere Bestimmungen; bis dorthin wurden sie durch Kgl. Verordnungen designiert.

[42]) G. V. Bl. S. 219 und 227.

15. November 1848 wurde schon am 3. Juni 1850 durch Kgl. Verordnung tatsächlich beseitigt, indem die im Jahre 1848 aufgelösten Kammern wieder einberufen wurden. Die legale Außerkraftsetzung des Gesetzes erfolgte durch Gesetz vom 15. August 1850.[43]) Die Verfassungsbestimmungen traten damit wieder in Kraft.

Das Verfassungsgesetz vom 19. Oktober 1861[44]) nebst Wahlgesetz brachte keine durchgreifende Aenderung; es beließ die ständische Form des Landtags. Eine Reform war dem Verfassungsgesetze vom 3. Dezember 1868 in Verbindung mit dem Wahlgesetz vom gleichen Tage vorbehalten.[45]) Die Klassen der Rittergutsbesitzer und der Vertreter des Handels- und Fabrikwesens fielen weg.

Die zweite Kammer besteht seitdem aus 35 (1892 : 37) Abgeordneten der Städte und 45 Abgeordneten der ländlichen Wahlkreise. Das Wahlverfahren war direkt und geheim. Die Wahlberechtigung setzte den Besitz der sächsischen Staatsangehörigkeit, Erfüllung des 25. Lebensjahres, Eigentum an einem mit Wohnsitz versehenen Grundstücke oder Entrichtung von Grundsteuer oder direkten Personalabgaben im Betrage von drei Mark voraus. Die Wählbarkeit war von dreijährigem Besitz der Staatsangehörigkeit, Vollendung des 30. Lebensjahres und Bezahlung von 30 Mark Grund- oder Personalsteuern abhängig gemacht.

Ein Antrag des Abg. Fräßdorf auf dem Landtage 1895/96[46]) auf Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts für alle Staatsbürger vom 21. Lebensjahre ab, gab der Regierung Gelegenheit zur Vorlegung eines Entwurfes eines allgemeinen und geheimen, aber indirekten, auf dem Dreiklassenwahlsystem beruh-

---

[43]) G. V. Bl. S. 199.
[44]) G. V. Bl. S. 286.
[45]) G. V. Bl. 1868 Bd. II, S. 1365, 1369.
[46]) Ueber den Gang der Verhandlungen vgl. Alfred Paché, Geschichte des Sächsischen Landtagswahlrechts von 1831—1907, Dresden 1907, S. 7 ff.; ferner Kaeubler S. 6 ff.

enden Wahlrechts; auf dieser Basis bauen sich die Gesetze vom 27. und 28. März 1896[46a]) auf.

II. Die zweite Kammer der Ständeversammlung Sachsens setzt sich aus 37 Abgeordneten der Städte und 45 Abgeordneten der ländlichen Wahlkreise zusammen.[47]) Es werden von den Städten Dresden und Leipzig je 5, von Chemnitz 2 und Zwickau 1 Abgeordneter ernannt. In den erstgenannten drei Städten sind vom Stadtrate so viele Wahlkreise zu bilden, als Abgeordnete zu wählen sind. Die übrigen Städte werden durch das Ministerium des Innern mit Rücksicht auf ihre Lage und Verkehrsverhältnisse in 24, soweit möglich, gleiche Wahlkreise verteilt. In jedem Wahlkreise ist 1 Abgeordneter zu wählen. In gleicher Weise werden aus sämtlichen Grundstücken des platten Landes 45 Wahlkreise gebildet, in deren jedem 1 Abgeordneter zu wählen ist. Die Wahlkreise zerfallen in Wahlbezirke.[48])

Die Abgeordneten werden von Wahlmännern in Wahlkreisen, die Wahlmänner von den Urwählern in Wahlbezirken gewählt (indirekte Wahl).

Zur Stimmfähigkeit als Urwähler ist der Besitz der sächsischen Staatsangehörigkeit und die Erfüllung des 25. Lebensjahres, ferner die Entrichtung von Grund- oder Einkommensteuer erforderlich. Wahlberechtigt sind diejenigen Stimmfähigen, welche vom Tage des Abschlusses der Urwählerliste rückwärts seit mindestens 6 Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Orte haben. Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden. Juristischen Personen steht solches nicht zu. Niemand kann das Stimmrecht an mehr als einem Orte ausüben.

Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind: a) Frauenspersonen, b) Personen, welche unter Vormundschaft stehen, c) Personen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten

---

[46a]) **Diese Wahlgesetze sind ersetzt durch das Gesetz v. 5. Mai 1909, s. Nachtrag.**

[47]) V. U. § 68.

[48]) L. W. G. v. 3. Dezember 1868, §§ 16 und 17; L. W. G. vom 28. März 1896 § 1.

oder im letzten der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten haben, d) Personen, zu deren Vermögen gerichtlich Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens, e) Personen, welche von öffentlichen Aemtern suspendiert worden sind, auf die Dauer der Suspension, und die von öffentlichen Aemtern oder der Rechtsanwaltschaft Entsetzten, auf die Dauer von 5 Jahren von der Zeit der Entsetzung an, f) Personen, denen durch richterliches Erkenntnis die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter entzogen worden ist, auf die Dauer dieser Entziehung, g) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt werden kann oder muß, die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, ingleichen diejenigen, welche sich zur Zeit der Wahl in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind, h) Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, i) Personen, welche die Abentrichtung staatlicher Grund- oder Einkommensteuer länger als zwei Jahre ganz oder teilweise im Rückstande gelassen haben.[49])

Wie in **Preußen** wählen auch hier die Wahlberechtigten nach Steuerklassen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden staatlichen Grund- und Einkommensteuer in 3 Abteilungen geteilt. Steuerbeträge, welche die Summe von 2000 Mark übersteigen, kommen hierbei nur nach dieser Höhe in Ansatz. Zur ersten Abteilung gehören die höchstbesteuerten Urwähler, auf welche ein Dritteil der Gesamtsumme der Steuerbeträge entfällt, jedenfalls aber alle Urwähler, welche an Grund- und Einkommensteuer den Betrag von wenigstens 300 Mark zu entrichten haben. Die zweite Abteilung bilden die nächst niedriger besteuerten Urwähler, auf

[49]) L. W. G. v. 3. Dez. 1868, §§ 1, 2, 3 u. 18.

welche die Hälfte des Restes der Gesamtsumme entfällt, jedenfalls aber diejenigen, welche an Grund- und Einkommensteuer den Betrag von mindestens 38 Mark entrichten. Zur dritten Abteilung gehören alle übrigen Urwähler. Entfallen hiernach in einer Abteilung auf einen Wahlmann weniger als fünf Urwähler, so ist deren Zahl durch die nächst niedriger besteuerten Urwähler aus der zweiten oder dritten Abteilung bis auf fünf zu ergänzen. In die erste oder zweite Abteilung gehört auch derjenige Urwähler, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das erste Drittel der Gesamtsumme oder in die erste Hälfte des Restes derselben fällt. Bei gleichen Steuerbeträgen entscheidet das Los.

Die Berechnung der Gesamtsteuersumme und damit die Bildung der Abteilungen erfolgt a) für den einzelnen Ort, sofern er einen Wahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Wahlbezirke geteilt ist[50]), b) für den Wahlbezirk, sofern er mehrere Orte umfaßt, c) für den Wahlkreis, in Orten, welche in mehrere Wahlkreise zerfallen. Zerfällt ein Ort in mehrere Wahlbezirke, so sind die letzteren ohne Rücksicht auf die Seelenzahl für jede Abteilung besonders, und zwar derart abzugrenzen, daß einerseits für keinen Wahlbezirk einer Abteilung in Städten von 40000 Seelen mehr als vier, in anderen Orten mehr als zwei Wahlmänner zu wählen sind und anderseits in allen Wahlbezirken derselben Abteilung auf einen Wahlmann möglichst die gleiche Zahl von Urwählern entfällt. Abweichungen von letzterer Regel sind bis zu einem Vierteile der auf eine Abteilung zu berechnenden Durchschnittszahl von Urwählern zulässig.

---

[50]) Orte von weniger als 1500 Seelen — auf jede Vollzahl von 500 Seelen entfällt ein Wahlmann — werden mit einem oder mit mehreren benachbarten Orten zu einem Wahlbezirk vereinigt. Es darf jedoch kein so gebildeter Wahlbezirk weniger als 1500 und mehr als 3499 Seelen umfassen. Orte von 1500 bis 3499 Seelen bilden in der Regel einen Wahlbezirk für sich; es können ihnen aber andere Orte zugeteilt werden, sofern dadurch die Seelenzahl von 3499 nicht überschritten wird. Orte von 3500 und mehr Seelen werden in mehrere Wahlbezirke geteilt (L. W. G. v. 28. März 1896, §§ 2, 3, 4 Abs. 1).

Jede Abteilung wählt besonders und zwar ein Drittel der Wahlmänner. Ist deren Zahl nicht durch Drei teilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abteilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abteilung den einen, die dritte Abteilung den andern. Die Wahl erfolgt abteilungsweise und zwar — im Gegensatz zu den Bestimmungen Preußens — durch Abgabe von Stimmzetteln, welche uneröffnet in verschlossene Behälter zu legen sind (geheime Wahl).[51])

Die Wahlmänner werden aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Wahlbezirkes und, im Falle ein Ort in mehrere Wahlbezirke geteilt ist, aus der Zahl der Urwähler des betreffenden Ortes, und, wenn derselbe in mehrere Wahlkreise zerfällt, des betreffenden Wahlkreises ohne Rücksicht auf die Abteilung gewählt.[52]) Entscheidend bei der Abstimmung ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; erhalten mehr Personen die absolute Mehrheit als Wahlmänner gemeinsam zu wählen sind, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ergibt sich für einen Wahlmann keine absolute Stimmenmehrheit, so findet eine anderweite Wahl statt, bei welcher die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los entscheidet.[53]) Die gewählten Wahlmänner haben binnen drei Tagen nach erhaltener Anzeige eine Erklärung dahin abzugeben, ob sie die Wahl annehmen, und wenn sie in mehreren Abteilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen. Geht innerhalb der Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als abgelehnt.[54]) Mit Ausnahme des Falles einer Auflösung der Kammer, sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Wahlperiode

---

[51]) L. W. G. v. 28. März 1896, §§ 1, 4 Abs. 2 u. 3, 8, 9, 10 und 18, Abs. 1.

[52]) L. W. G. v. 28. März 1896, § 14 Abs. 1.

[53]) L. W. G. v. 28. März 1896, § 20.

[54]) L. W. G. v. 28. März 1896, § 21 Abs. 2 u. 3.

dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegzug aus dem Wahlbezirke oder sonst ausgeschiedenen Wahlmännern neue zu wählen sind.[55]) Die Wahlmänner wählen die Abgeordneten in geheimer Wahl.[56])

Für jeden Ort, und, wenn derselbe in mehrere Wahlkreise zerfällt, für jeden Wahlkreis, ist von der Gemeindebehörde eine Liste der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen.[57])

§ 4.
Württemberg.

I. Die unter zustimmender Haltung der Stände ergangene Württembergische Verfassungsurkunde vom 25. September 1819[58]) handelt in ihrem IX. Kapitel von den in zwei Kammern geteilten Ständen. Die Zusammensetzung der zweiten Kammer nähert sich hier bereits dem Prinzip der „Volkskammer“: sie besteht aus 70, teils von den „guten“ Städten, teils von den Oberamtsbezirken gewählten Abgeordneten und 23 privilegierten Mitgliedern, Vertretern des ritterschaftlichen Adels (13), der katholischen und protestantischen Kirche (9) und der Landesuniversität (1). Die Abgeordneten der Ritterschaft wurden unmittelbar gewählt, die der Städte und Oberamtsbezirke in öffentlicher, mündlicher Stimmabgabe durch ein Wahlkollegium, welches aus den besteuerten Bürgern jeder einzelnen Gemeinde (mit Ausschluß aller übrigen Staatsbürger), und zwar zu $^2/_3$ aus den Höchstbesteuerten, zu $^1/_3$ aus den von den übrigen Besteuerten gewählten Wahlmännern bestand. Zur Ausübung des Wahlrechts jeder Art wurden als persönliche Eigenschaft erfordert: Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechts, Bekenntnis des christlichen Glaubens und Volljährigkeit; Abge-

[55]) L. W. G. v. 28. März 1896, § 23 Abs. 1.
[56]) L. W. G. v. 28. März 1896, § 29 Abs. 1.
[57]) L. W. G. v. 28. März 1896, § 11 Abs. 1.
[58]) St. u. R. Bl. S. 633 ff.

ordnete mußten das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und durften u. a. weder unter väterlicher Gewalt noch Privatdienstherrschaft stehen.

Dieser Zustand erhielt sich unverändert, bis durch ein Gesetz vom 1. Juli 1849[59]) (in Vollziehung des deutschen Reichsgesetzes vom 27. Dez. 1848, betr. die Einführung der Grundrechte des deutschen Volkes, Art. 8) an die Stelle der seitherigen Ständeversammlung eine von sämtlichen volljährigen, eine direkte Steuer zahlenden Staatsbürgern gewählte und aus 64 Abgeordneten der Oberamtsbezirke bestehende Versammlung zunächst zur Revision der Verfassung eingesetzt wurde. Wählbar zum Abgeordneten war jeder Württemberger, der einen Wohnsitz in einem deutschen Staate und das 30. Lebensjahr zurückgelegt hatte. Die Wahl war direkt und geheim.

Nach dreimaliger Wahl und Auflösung dieser sog. Landesversammlung verfügte eine auf Grund des § 89 der V. U. (welcher dem Könige gestattet, „in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nötige vorzukehren") erlassene Kgl. Verordnung vom 6. November 1850[60]) die Einberufung des nach der V. U. von 1819 gewählten ständischen Ausschusses und eine Kgl. Verordnung vom 19. März 1851[61]) die Anordnung einer Neuwahl der zweiten Kammer nach den Bestimmungen der V. U. Die nunmehr eintretende Zeit der Ruhe wurde unterbrochen durch das Gesetz vom 31. Dezember 1861[62]), welches die Unabhängigkeit des aktiven und passiven Wahlrechts von der Zugehörigkeit zu einer der christlichen Konfessionen aussprach. Dem Verlangen nach Beseitigung der Privilegierten aus der zweiten Kammer kam die Regierung am 30. Dezember 1867[63]) durch die Vorlage des Entwurfes eines darauf abzielenden Ver-

[59]) R. Bl. S. 237 ff.
[60]) R. Bl. S. 365.
[61]) R. Bl. S. 25.
[62]) R. Bl. 1862 S. 3 u. 4.
[63]) Verh. d. K. d. Abg. 1866/68 B. Bd. I S. 1539 ff. Abgedruckt bei O. Schott (S. 89 ff.), die Versuche einer Verfassungsrevision in Württemberg, Ulm 1890.

fassungs- und Wahlgesetzes entgegen; die geplante Umwandlung der zweiten Kammer in eine reine Wahlkammer kam jedoch nicht zustande. Dagegen brachten das Verfassungsgesetz vom 26. März 1868 und das Wahlgesetz vom gleichen Tage[64]) die Wahlrechtsreform zu einem gewissen Abschlusse durch die Einführung des direkten, allgemeinen und geheimen Wahlrechts. Die Gesetzgebung der Jahre 1874, 1882 und 1899 brachte nur geringe Aenderungen des bisherigen Rechts. Erst die Verfassungsreform von 1906 erzielte die Umwandlung der zweiten Kammer zu einer rein volkstümlichen Wahlkammer unter Beibehaltung des bisherigen freiheitlichen, aktiven und passiven Wahlrechts; völlig neu ist die Einführung des Proportionalwahlsystems für die Wahl der sog. Zusatzabgeordneten, welche an die Stelle der Privilegierten getreten sind, und der (6) Abgeordneten der Stadt Stuttgart.

II. Württembergs zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) besteht: 1. aus je einem Abgeordneten eines jeden der 63 Oberamtsbezirke, 2. aus 6 Abgeordneten der Stadt Stuttgart und je 1 Abgeordneten der Städte Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen, 3. aus 17 Abgeordneten zweier Landeswahlkreise, von denen der erste den Neckarkreis und den Jagstkreis umfaßt und 9 Abgeordnete wählt, der zweite den Schwarzwaldkreis und den Donaukreis umfaßt und 8 Abgeordnete wählt.[65]) Eine Veränderung in der Einteilung der Kreise des Landes ist Gegenstand der ordentlichen Gesetzgebung. Die Wahlbezirke zerfallen in Abstimmungsdistrikte. Die Wahlen erfolgen durch unmittelbare und geheime Stimmabgabe der Wahlberechtigten.[66]) Zur Ausübung des Wahlrechts für die Ständeversammlung sind männliches Geschlecht, der Besitz der württembergischen Staatsangehörigkeit und die Zurücklegung des 25. Lebensjahres erforderlich.

---

[64]) s. Quellensammlung.
[65]) V. U. § 133.
[66]) L. W. G. Art. 14 Abs. 1.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: Personen, welche unter Vormundschaft stehen, entmündigt sind oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen; Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Verfahrens; Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben und diese zur Zeit des endgültigen Abschlusses der Wählerlisten nicht wieder erstattet haben; Personen, denen infolge rechtskräftiger Verurteilung der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Die Wahlfähigen sind stimmberechtigt in dem Wahlbezirke, wo sie ihren Wohnsitz oder nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben. — Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen.[67]) — Nur derjenige ist zur Wahl zuzulassen, welcher in die Wählerlisten, welche von den Gemeinden geführt werden, aufgenommen ist. — Wer in mehreren Gemeinden Wohnsitz oder nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt hat, ist in die Wählerliste derjenigen Gemeinde aufzunehmen, in welcher er zur Zeit der Feststellung der Liste sich aufhält.[68])

§ 5.

Baden.

I. Die Badische Verfassungsurkunde vom 22. August 1818[69]) konstituierte die zweite Kammer der Landstände als reine Wahlkammer; sie bestand aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter, welche von erwählten Wahlmännern erwählt wurden. Als stimmfähig und wählbar als Wahlmann waren ohne Unterschied der Religion alle Staatsbürger bezeichnet, die das

[67]) V. U. §§ 133a, 142, 143.
[68]) L. W. G. Art. 1, 5, 9 Abs. 3.
[69]) St. u. R. Bl. S. 101 ff.

25. Lebensjahr zurückgelegt hatten, im Wahldistrikt als Bürger angesessen waren oder ein öffentliches Amt bekleideten. Dieses Wahlrecht war somit ein allgemeines mit der Beschränkung, daß alle nicht selbständigen Staatsbürger (Hintersassen — Schutzbürger — Gewerbsgehilfen, Gesinde, Bediente usw.)[70], sowie von den selbständigen über 25 Jahre alten Staatsbürgern diejenigen ausgeschlossen waren, welche ein Ortsbürgerrecht nicht erworben oder sich außerhalb der Gemeinde, in welcher sie Ortsbürger waren, niedergelassen hatten; jedenfalls hat es die meisten Staatsbürger zu Wählern gemacht und war diese Kammer nicht eine Vertretung der alten Gesellschaftsklassen (Stände), sondern ausschließlich wirtschaftlich Selbständiger.[71] Für die Abgeordneteneigenschaft wurde erfordert: Besitz des Staatsbürgerrechts, vollendetes 30. Lebensjahr, Bekenntnis zu einer der drei christlichen Konfessionen, ein bestimmter Vermögens- (10000 fl.) oder Einkommensnachweis (1500 fl.) oder Besoldung als Staats- oder Kirchendiener im gleichen Betrag und die Entrichtung irgend einer direkten Steuer aus Eigentum. Die Stimmabgabe der Urwähler geschah durch persönlichen Eintrag in ein Register mit Namensunterschrift oder auch durch unterschriebene Wahlzettel; die Wahl der Abgeordneten vollzog sich durch geheime Wahl.

Dieses „allen freisinnigen Ideen huldigende" Wahlrecht[72] genügte auch den Anforderungen des Jahres 1848. Eine Erweiterung des passiven Wahlrechts erfolgte durch die Gesetze vom 17. Februar 1849 und 21. Oktober 1867[73]. Es entfielen die Erfordernisse des Bekenntnisses der christ-

---

[70]) Vgl. § 43 der Wahlordnung v. 23. Dezember 1818, (St. und R. Bl. S. 173 ff.)

[71]) Durch die Gemeindeordnung v. 31. Dezember 1831 wurde der Unterschied zwischen Orts- und Schutzbürgern beseitigt und dadurch mehr als 80000 Personen — bei im Ganzen etwa 200000 Orts- und Schutzbürgern — das Wahlrecht zur zweiten Kammer eingeräumt; vgl. Glockner S. 7.

[72]) Vgl. Dankadresse der zweiten Kammer an den Großherzog (Glockner S. 4).

[73]) R. Bl. S. 75/76. — R. Bl. S. 423/424.

lichen Religion und des Vermögens- und Einkommennachweises. Das Gesetz vom 21. Dezember 1869[74]) gestaltete das aktive Wahlrecht dahin aus, daß alle Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in dem Wahlbezirk ihren Wohnsitz hatten, unabhängig von dem Besitze eines Gemeindebürgerrechts, stimmfähig waren; diese Voraussetzungen mußten auch die Wahlmänner erfüllen. Das Wahlverfahren wurde durch das Gesetz vom 16. April 1870, betr. einige Abänderungen der Wahlordnung[75]), durch Ausdehnung des Grundsatzes der geheimen Wahl auf die Wahlmännerwahl modifiziert. Die Bestrebungen einer Reform der zweiten Kammer waren damit vorläufig zum Abschluß gelangt. Das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht war durchgeführt; noch bestand das indirekte Wahlverfahren. Die Ersetzung desselben durch die direkte Wahl erzielte das geltende Gesetz vom 24. August 1904, welches aber, wie in Bayern, u. a. die Voraussetzungen des aktiven Wahlrechts verschärfte.

II. Die zweite badische Kammer setzt sich aus 73 Abgeordneten zusammen, von denen jeder in einem besonderen Wahlkreise in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Abstimmung gewählt wird. Jeder Wahlkreis zerfällt in Wahlbezirke.[76]) Die Einteilung der Wahlkreise ist durch Gesetz geregelt.[77])

Zur Abstimmung sind die männlichen Personen über 25 Jahre berechtigt, welche im Zeitpunkte der Wahl im Großherzogtum einen Wohnsitz haben und seit mindestens zwei Jahren die badische Staatsangehörigkeit besitzen. Jedoch genügt einjähriger Besitz der badischen Staats-

---

[74]) G. V. Bl. S. 571 ff.

[75]) G. V. Bl. S. 300.

[76]) V. U. § 33; L. W. G. § 30 Abs. 1 und 2.

[77]) Gesetz v. 24. August 1904, die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betr. (G. V. Bl. S. 362). Die Wahlkreiseinteilung in den Städten Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim erfolgt bis jetzt durch landesherrliche Verordnung v. 22. Juli 1905 (G. V. Bl. S. 336), ab 1. Juli 1912 durch Gesetz.

angehörigkeit, falls der Wohnsitz im Großherzogtum unmittelbar vor der Wahl ein Jahr gedauert hat.

Die Befugnis zur Ausübung der Wahlberechtigung ruht: wenn der Wahlberechtigte unter Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht; wenn über das Vermögen eines Wahlberechtigten der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Konkursverfahrens; wenn der Wahlberechtigte, den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen, eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bezieht oder im letzten der Wahl vorausgegangenen Jahre bezogen hat; die Befreiung des für den Besuch öffentlicher Unterrichtsanstalten schuldigen Entgelts und die unentgeltliche Beschaffung der für die Besucher solcher Anstalten erforderlichen Unterrichtsmittel, gilt nicht als Armenunterstützung; wenn der Wahlberechtigte trotz rechtzeitiger Mahnung und ohne Stundung erhalten zu haben, bei Abschluß der Wählerliste mit der Entrichtung einer ihm für das vorausgegangene Steuerjahr gegenüber dem Staate oder der Gemeinde obliegenden direkten Steuer im Rückstande ist.[78]) Stellvertretung bei Ausübung des Wahlrechts ist ausgeschlossen. — Für jede Gemeinde ist eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. In Gemeinden, die in mehrere Wahlbezirke eingeteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Wählerliste nach den einzelnen Bezirken, wenn die Gemeinde aus mehreren Orten besteht, in den einzelnen Orten. Die Wähler sind in die Wählerliste desjenigen Wahlbezirkes einzutragen, in welchem sie wohnen. Niemand kann in zwei Wahlbezirken wählen; bei mehrfachem Wohnsitz erfolgt der Eintrag in die Liste desjenigen Ortes, an welchem der Wähler zur staatlichen Einkommensteuer oder zu Gemeindeumlagen aus dem Einkommen herangezogen ist oder heranzuziehen wäre, falls in der Gemeinde Umlagen erhoben würden oder für den Wähler eine Umlagepflicht bestünde. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind.[79])

[78]) V. U. §§ 34 und 35.

[79]) L. W. G. § 31 Abs. 1—3, § 32 Abs. 4, 44.

§ 6.
Hessen.

I. In Hessen wurden durch Patent vom 1. Oktober 1806 die Landstände aufgehoben.[80]) In dem von der Krone einseitig gegebenen Edikt über die landständische Verfassung des Großherzogtums vom 18. März 1820[81]) war die Bildung einer in zwei Kammern geteilten Ständeversammlung vorgesehen. Die darnach berufenen Landstände vereinbarten mit dem Souverän eine neue Verfassung unter dem 17. Dezember 1820[82]); ihre Bestimmungen über die Form der zwei Kammern entsprechen genau denjenigen des Ediktes. Die zweite Kammer bestand damals aus 6 Abgeordneten des mit Grundeigentum angesessenen Adels, aus 10 Abgeordneten bevorzugter Städte, aus 24 Abgeordneten der nicht mit einem besonderen Wahlrechte begabten Städte und der Landgemeinden in Wahldistrikten. Die adeligen Grundeigentümer wählten direkt und durch unterschriebene Stimmzettel, deren Namen jedoch nicht verlesen wurden. Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und der Wahldistrikte geschah durch drei Wahlen. Stimmfähig als Urwähler war jeder in der (Stadt- oder Land-) Gemeinde wohnende volljährige Staatsbürger; wählbar als Bevollmächtigter jeder 25 Jahre alte Urwähler, welcher 20 fl. Steuer entrichtete; wählbar als Wahlmann die 60 höchstbesteuerten, 30jährigen Staatsbürger im Wahldistrikte. Die Abgeordneten mußten Staatsbürger sein, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt und ein zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügendes Einkommen besassen (100 fl. Steuer oder 1000 fl. Gehalt). Die Urwähler gaben ihre Stimme zu Protokoll, die Bevollmächtigten und Wahlmänner wählten geheim.

Diese Bestimmungen nähern sich somit den gleichzeitigen von Württemberg und Baden. Für eine kurze Zeitspanne griff ändernd das Gesetz vom 3. September

[80]) Vgl. Cosack S. 1.

[81]) R. Bl. S. 101 ff.

[82]) R. Bl. S. 535 ff. Dazu Wahlverordnung v. 22. März 1820 (R. Bl. S. 113). Die Publikation d. Verfassung erfolgte jedoch einseitig.

1849[83]) ein. Hiernach enthielt die zweite Kammer 50 Abgeordnete, welche in Wahlbezirken gewählt wurden. Diejenigen Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt hatten und eine direkte Steuer von 20 fl. bezahlten, wählten unmittelbar und geheim die Abgeordneten; diese letzteren mußten hessische Staatsbürger im Alter von 30 Jahren sein.

Es folgt sodann eine Zeit des Verfassungsbruches. Durch Verordnung vom 7. Oktober 1850[84]) wurde eine außerordentliche Ständeversammlung einberufen, welche zwar nach den Grundsätzen des allgemeinen und geheimen Stimmrechts, aber nach drei Klassen abgestuften indirekten Stimmrechts gebildet wurde.

Unter Zustimmung dieser Kammer sowie der ersten Kammer erging unter dem 6. September 1856 das Gesetz, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betr.[85]), welches in der Hauptsache auf den VIII. Titel der Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 zurückgriff. Die Wahlkörper sowie die Zahl der Abgeordneten sind die gleichen geblieben. Die Wahlen des Adels sind direkt, die der Städte und Wahldistrikte indirekt, jedoch unter Beschränkung auf zwei Wahlhandlungen. Wahlfähigkeit und Wählbarkeit sind an Steuerentrichtung oder Einkommen geknüpft. Die Urwähler können ihre Stimme mündlich oder schriftlich abgeben; im letzteren Falle ist die Abstimmung geheim. Die Wahl der Abgeordneten ist schriftlich und geheim.

Das geltende Recht brachte die Umgestaltung der zweiten Kammer aus einer gemischten in eine reine Wahlkammer, ließ die Voraussetzungen der aktiven Wahlfähigkeit fast unverändert bestehen, minderte dagegen die Erfordernisse der Wählbarkeit zum Wahlmann und insbesondere zum Abgeordneten; die indirekte und geheime Wahl blieb.

---

[83]) R. Bl. S. 435 ff.
[84]) R. Bl. S. 371.
[85]) R. Bl. S. 261 ff.

II. Die Hessische zweite Kammer wird gebildet: 1. aus zehn Abgeordneten derjenigen Städte, welchen ein besonderes Wahlrecht zusteht. Diese Städte sind die Haupt- und Residenzstadt Darmstadt, die Provinzialhauptstadt Mainz, von welchen jede zwei Abgeordnete zu wählen hat; die Provinzialhauptstadt Gießen, die Kreisstädte Offenbach, Friedberg, Alsfeld, Worms und Bingen, von welchen jede einen Abgeordneten wählt, 2. aus vierzig Abgeordneten, welche von den nicht mit einem besonderen Wahlrecht begabten Städten und den Landgemeinden in ebensoviel und zwar durch Gesetz gebildeten Wahlbezirken gewählt werden. Die politischen Gemeinden dieser Wahlbezirke bilden entweder allein oder mit anderen zusammen, je nach ihrer Größe, eine Wahlgemeinde.[86]) [87])

Das Wahlverfahren ist indirekt. Stimmberechtigte Urwähler sind diejenigen Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit Anfang des Rechnungsjahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, zu einer direkten Staatssteuer herangezogen oder, wenn dies nicht der Fall ist, kommunalsteuerpflichtig sind und zwar an dem Orte, an welchem sie wohnen.[88]) Wer in verschiedenen Orten Wohnungen besitzt, kann nur an einem dieser Orte, und zwar nach seiner Wahl, die Stimmberechtigung ausüben.

---

[86]) G. v. 8. Nov. 1872, Art. 3, 18, 19.

[87]) Jede Gemeinde eines Wahlbezirks, welche 250—500 Seelen zählt, hat einen Wahlmann und für jede weitere 500 Seelen einen weiteren Wahlmann zu wählen. Jede Gemeinde unter 250 Seelen, ebenso bewohnte eigene Gemarkungen werden zu diesem Zwecke mit einer anderen Gemeinde desselben Wahlbezirks vereinigt.

[88]) Diejenigen Invaliden, welche gesetzlich Staats- oder Kommunalsteuern nicht zu entrichten haben, werden in bezug auf ihre Stimmberechtigung so betrachtet, als entrichteten sie diese Steuern. — Steuerzahlungen, welche von einer Handelsgesellschaft zu leisten sind oder welche auf Objekten haften, welche in Miteigentum stehen, werden den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern bezw. Miteigentümern nach Maßgabe ihrer Berechtigung angerechnet. Beteiligungen an Gesellschaften, deren Aktien auf den Inhaber lauten, bleiben hierbei außer Betracht (Ges. v. 8. Nov. 1872, Art. 7 Abs. 3 und Art. 14 Satz 2).

Die Stimmberechtigung kann von denjenigen nicht ausgeübt werden, welche 1. in der Ausübung des Staatsbürgerrechts dadurch verhindert sind, daß sie unter Vormundschaft oder Kuratel stehen oder daß über ihr Vermögen Konkurs erkannt oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens, 2. infolge strafrechtlicher gegen sie ergangener rechtskräftiger Verurteilung von der Stimmberechtigung oder der Wählbarkeit in öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen sind, für die Dauer dieser Entziehung, 3. zur Zeit der Wahl in ihrem Lebensunterhalte eine nicht bloß vorübergehende Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder in den letzten der Wahl vorhergegangenen zwölf Monaten bezogen haben, 4. mit der Entrichtung ihrer schuldigen direkten Staatssteuern oder, falls sie zu einer solchen nicht herangezogen sind, ihrer Kommunalsteuern zur Zeit der Wahl länger als zwei Monate sich im Rückstande befinden. — Die Abstimmung kann nur in Person erfolgen; sie geschieht schriftlich durch Ueberreichung von Stimmzetteln ohne Namensunterschrift (geheime Wahl). — Mitglieder der ersten Kammer können nicht an den Wahlen der Wahlmänner teilnehmen, ebensowenig die adeligen Grundbesitzer, welche aus ihrer Mitte Mitglieder zur ersten Kammer zu wählen fähig sind. — Ueber die Wahlberechtigten stellt jede Wahlgemeinde eine Liste auf. Nur diejenigen sind stimmberechtigt, welche in die festgestellten Listen aufgenommen sind und seit Anfang des Jahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, ihre schuldige Einkommensteuer bezahlt haben.[89])

Zu Wahlmännern wählbar sind die stimmberechtigten Urwähler, welche in der Wahlgemeinde ihren Wohnsitz haben und seit Anfang des Rechnungsjahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, von direkten Staatssteuern den einem Normalsteuerkapital von 80 Mk. entsprechenden Betrag für eigentliches oder nutznießliches Vermögen

[89]) G. v. 8. Nov. 1872, Art. 4, 7 Abs. 1, 8, 13, 21, 22, Abs. 4, 25, 27.

jährlich entrichten.[90]) — Die Wählbaren der Wahlgemeinde sind in eine besondere Liste einzutragen.[91]) Mitglieder der ersten Kammer, sowie diejenigen adeligen Grundbesitzer, welche aus ihrer Mitte zur ersten Kammer besondere Mitglieder wählen, können nicht gewählt werden.[92]) Gewählt als Wahlmänner sind diejenigen, welchen die meisten Stimmen zugefallen sind; bei Stimmengleicheit entscheidet das Los. Eine Ablehnung der Wahl zum Wahlmanne findet nicht statt.[93]) Die Wahlmänner werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt, evtl. bis zur Auflösung der Kammer; im übrigen erlischt diese Eigenschaft durch Wegfall der erforderlichen Voraussetzungen.[94]) Die Wahlmänner wählen die Abgeordneten im geheimen Verfahren.[95])

§ 7.
Oldenburg.

I. Im Großherzogtum Oldenburg machen sich die Ansätze zu einer Volksvertretung sehr spät bemerkbar. „Das Stammland Oldenburg, schreibt Becker[96]), hatte nie eine ständische Verfassung gehabt. Es hatte an den Ursachen dazu gefehlt, welche in den anderen deutschen Staaten zu einer Beschränkung der landesherrlichen Macht, zu einer landständischen Kontrolle führten. Das Land war fast nur von freien Bauern bewohnt, und ein Adel fehlte. Dasselbe gilt auch von den nach und nach mit dem Stammlande vereinigten Landesteilen."

Erst die politischen Bewegungen des Jahres 1848 führten zur Konstituierung einer Verfassung. Durch Gesetz vom 26. Juni 1848 wurde ein Landtag einberufen, mit dem das Staatsgrundgesetz vom 18. Februar 1849, ebenso ein Wahlgesetz vom gleichen Tage[97])

---

[90]) G. v. 8. Nov. 1872, Art. 9.
[91]) G. v. 8. Nov. 1872, Art. 21.
[92]) G. v. 8. Nov. 1872, Art. 13.
[93]) G. v. 8. Nov. 1872, Art. 28 Abs. 3 und 4.
[94]) G. v. 8. Nov. 1872, Ergebnis aus Art. 47.
[95]) G. v. 8. Nov. 1872, Art. 36.
[96]) Vgl. Becker, Einleitung.
[97]) G. Bl. 1849—51 S. 57 ff. u. 135 ff.

zur Vereinbarung kam. Nach den Bestimmungen des IX. Abschnittes des St. G. G. besteht der Landtag aus einer Kammer und wird gebildet aus Abgeordneten, welche durch die Wahl ihrer Mitbürger berufen werden. Das Wahlverfahren ist indirekt. Stimmberechtigt als Urwähler, wählbar zum Wahlmann, und fähig, Abgeordneter zu sein, ist jeder selbständige Staatsbürger, der das 25. Lebensjahr vollendet hat; als unselbständig erscheint u. a. auch derjenige, welcher ohne eigenen Herd bei Anderen in Kost und Lohn steht. Die Wahl ist geheim. Die im Jahre 1852 umgestaltete und noch geltende Verfassung änderte an den bisherigen Bestimmungen über den Landtag nichts. Dagegen wurde das Wahlverfahren durch das Gesetz vom 24. November 1852 vorübergehend modifiziert[98]): es brachte das indirekte, nach Steuerleistungen abgestufte Dreiklassenwahlsystem; für Nichtbesteuerte wurde ein Steuersatz fingiert. Die Wahl blieb jedoch, wie in Hessen, im Gegensatze zu Preußen, geheim.

Dieses Wahlsystem hob das geltende Wahlgesetz vom 21. Juli 1868 auf.

II. Die Zahl der im Großherzogtum Oldenburg zu wählenden Abgeordneten berechnet sich in der Art, daß auf je 10 000 Seelen eines Wahlkreises, den Ueberschuß über die Hälfte vollgerechnet, ein Abgeordneter gewählt wird. Im Fürstentum Lübeck sollen wenigstens 3 Abgeordnete gewählt werden. Die der Wahl vorhergehende Volkszählung soll bei der Feststellung der Einwohnerzahl der Wahlkreise maßgebend sein. Jede politische Gemeinde bildet als Unterabteilung der Wahlkreise einen Wahlbezirk. Die Zahl der Abgeordneten beträgt z. Z. vierzig.

Die Wahl der Abgeordneten wird durch Wahlmänner vermittelt[99]) (indirekte Wahl). Wahlberechtigt als Ur-

---

[98]) G. Bl. S. 237. Die in Mitte liegende Verordnung, betr. die Landtagswahlen v. 31. Mai 1850 (G. Bl. S. 139) änderte hauptsächlich die Einteilung der Wahlbezirke.

[99]) G. v. 31. Juli 1868, Art. 1, 2, 3 §§ 1, 2, 3.

wähler[100]) ist jeder selbständige Staatsbürger, der das 25. Jahr vollendet hat, in dem Bezirke worin er wohnt. Als selbständig ist derjenige nicht anzusehen, der unter Kuratel steht, der innerhalb des letzten Jahres vor der Wahl Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten hat, ferner derjenige, der ohne einen eigenen Herd bei Anderen in Kost und Lohn steht. Ausgeschlossen ist derjenige, dem die Fähigkeit dazu auf Grund des Gesetzes, d. h. der Reichsgesetze, gerichtlich abgesprochen ist, der wegen eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt ist, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach überstandener Strafe, endlich derjenige, gegen den die Verhaftung verfügt ist, während der Dauer der Haft. —

Bevollmächtigung zur Stimmgebung ist unstatthaft; diese letztere geschieht geheim.[101])

Zum Wahlmanne wählbar ist jeder Urwähler in dem Bezirke, wo er wohnt.[102]) Diejenigen Urwähler, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind gewählt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los.[103]) — Die Wahl kann abgelehnt werden.[104]) Die Wahlmänner werden für die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum anderen gewählt, somit für drei Jahre, evtl. bis zur Auflösung des Landtages.[105])— Die Eigenschaft als Wahlmann erlischt ferner durch Verlust der Voraussetzungen.[106]) Die Wahl der Abgeordneten seitens der Wahlmänner ist geheim.[107])

In jedem Wahlbezirk wird eine Liste der Wahlberechtigten aufgestellt.[108])

---

[100]) Die Urwähler eines jeden Wahlbezirkes wählen auf je 500 Einwohner einen Wahlmann; ein Wahlbezirk, welcher weniger als 500 Einw. enthält, wählt — mit Ausnahme im Fürstentum Birkenfeld — ebenfalls einen Wahlmann.

[101]) G. v. 21. Juli 1868, Art. 4, 6, 7, 13, 22.

[102]) G. v. 21. Juli 1868, Art. 4 § 1, 6.

[103]) G. v. 21. Juli 1868, Art. 27 § 1, § 2 Satz 1.

[104]) G. v. 21. Juli 1868, Art. 15.

[105]) G. v. 21. Juli 1868, Art. 32 § 1 u. 2; R. St. G. G. Art. 145.

[106]) G. v. 21. Juli 1868, Ergebnis aus Art. 29.

[107]) G. v. 21. Juli 1868, Art. 40 mit Art. 22.

[108]) G. v. 21. Juli 1868, Art. 17 § 1.

§ 8.

Sachsen-Weimar-Eisenach.

I. Im Großherzogtum Sachsen wurde zuerst in Deutschland durch das Grundgesetz vom 5. Mai 1816[109]) eine „landständische Verfassung", und zwar ein Landtag mit einer Kammer eingeführt. Drei Stände waren als Landstände anerkannt: der Stand der Rittergutsbesitzer mit 11 Abgeordneten, der der Bürger mit 10 und der Bauern mit ebenfalls 10 Vertretern. Die ritterschaftlichen Abgeordneten wurden unmittelbar von den Besitzern der landtagsfähigen Güter gewählt, die übrigen durch Vermittlung von Wahlmännern. Urwahlberechtigt und wählbar zum Wahlmanne war in den Städten und Dörfern jeder volljährige Einwohner, der darin ein Haus oder daselbst das Bürgerrecht besaß. Die allgemeinen Eigenschaften eines Abgeordneten waren: Bekenntnis zu einer der drei christlichen Religionen, deutsche Abstammung, eheliche und christliche Geburt, vollendetes 30. Lebensjahr; dazu kamen noch besondere Einkommensnachweise in jeder Klasse. Die Wahlen geschahen öffentlich zu Protokoll.

Diese Normen wurden im Jahre 1848 durch das provisorische Wahlgesetz vom 17. November[110]) geändert, welches den Unterschied der Stände aufhob. Der Landtag bestand jetzt aus 41 Abgeordneten, welche in direkter Wahl in Wahlbezirken gewählt wurden. Wahlberechtigt waren alle männlichen Staatsangehörigen, welche steuerpflichtig waren, das 24. Lebensjahr zurückgelegt und am Wahlort ihren wesentlichen Wohnsitz hatten. Als Abgeordneteneigenschaft wurde erfordert: Besitz der Staatsangehörigkeit, eines eigenen Hauses oder Erwerbszweiges und vollendetes 30. Lebensjahr. — Die Wahl war geheim.

Bereits im Jahre 1852 war man zu den Wahlregeln des Grundgesetzes von 1816 zurückgekehrt; das bis

[109]) Sammlung grossh. S.-W.-E. Gesetze, Verordnungen u. Zirkularbefehle, 2. Teil, vom Jahre 1811—1819.

[110]) Vergl. Verhandlungen des 11. Landtags, 2. u. 3. Periode, 1848, Protokolle S. 1272 ff. u. Schriftenwechsel.

zum Jahre 1896 in Gültigkeit gewesene Gesetz vom 6. April 1852[111]) hatte die ständische Gliederung wieder eingeführt. Der Landtag bestand aus 31 Abgeordneten, von denen 1 aus der Wahl der begüterten ehemaligen Reichsritterschaft hervorging, 4 aus der Wahl der Besitzer eines inländischen Grundeigentums von wenigstens 1000 Thl. jährlichen Ertrages, 5 aus der Wahl derjenigen Staatsuntertanen, welche aus anderen Quellen als dem Grundbesitz ein jährliches Einkommen von wenigstens 1000 Thl. bezogen, 21 aus allgemeinen Wahlen im ganzen Großherzogtum; die Wahl der letzteren erfolgte durch Vermittlung von Wahlmännern, die der übrigen direkt. Zur Teilnahme an der Wahl von Wahlmännern wie der eines Abgeordneten war im allgemeinen berechtigt jeder 21-jährige männliche Staatsangehörige, welcher das Bürgerrecht in einer Gemeinde des Großherzogtums besaß; Dazu kamen noch die besonderen Bedingungen einer jeden Klasse (s. oben). Diejenigen, welche bei den privilegierten Klassen wahlberechtigt waren, waren von den Wahlen der Wahlmänner ausgeschlossen. Für den Wahlmann war neben dem Besitz der Eigenschaften eines Urwählers Wohnsitz im Wahlbezirke und zurückgelegtes 25. Lebensjahr bestimmt. Wählbar als Abgeordneter war jeder Staatsuntertan, welcher wenigstens 30 Jahre alt, unbescholten und selbständig war. Die Wahl der Wahlmänner wie Abgeordneten geschah durch beschriebene Stimmzettel ohne Unterschrift. — Das geltende Recht hat dem Stand der Reichsritter eine Vertretung entzogen, im übrigen aber den bisherigen Charakter beibehalten.

II. Der Landtag des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach besteht aus 33 Abgeordneten. Dieselben gehen aus folgenden Wahlen hervor: 5 aus der Wahl der größeren Grundbesitzer, 5 aus der Wahl der übrigen Höchstbesteuerten, 23 aus allgemeinen Wahlen im ganzen Großherzogtum.

Die wahlberechtigten Großgrundbesitzer bilden eine

[111]) Verhandlungen des außerord. Landtags 1852, Schriftenwechsel No. 61, 62, 72.

gemeinschaftliche Wahlkörperschaft und wählen ihre Abgeordneten in einem ungetrennten Wahlgange in der Stadt Weimar. Die übrigen Höchstbesteuerten wählen in den fünf Verwaltungsbezirken, welche in Wahlunterbezirke eingeteilt sind, je einen Abgeordneten. Für die allgemeinen Wahlen wird das ganze Großherzogtum im 23 Wahlbezirke geteilt; in einem jeden wird ein Abgeordneter gewählt. Die Wahlbezirke zerfallen ihrerseits in Urwahlbezirke.[112]) [113])

Zur Teilnahme an der Wahl berechtigt ist im allgemeinen jeder männliche Staatsangehörige im Alter der Volljährigkeit, welcher das Bürgerrecht in einer Gemeinde des Großherzogtums besitzt.[114]).

Ausgeschlossen von der Berechtigung zum Wählen sind: Personen, welche gemäß § 6 B. G. B. entmündigt sind; Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren rechtskräftig eröffnet worden ist, während der Dauer des Verfahrens; Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben; Personen, gegen welche rechtskräftig auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, für die Dauer dieses Verlustes. Für Personen des Soldatenstandes ruht

---

[112]) L. W. G. §§ 1, 2, 25, 28, 29, 33, 34 Abs. 1.

[113]) Jede Gemeinde von 400 bis 5000 Seelen bildet einen Urwahlbezirk. Orte unter 400 Seelen werden mit anderen zusammengelegt. Orte, welche über 5000 Einw. haben, sind in mehrere Urwahlbezirke von annähernd gleicher Einwohnerzahl so einzuteilen, daß auf einen Urwahlbezirk nicht mehr als 4000 Einw. entfallen (L. W. G. § 35 Abs. 1—3).

[114]) Die Voraussetzungen des Gemeindebürgerrechts sind: physische Persönlichkeit, rechtliche Selbständigkeit, Besitz der Staatsangehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte. Die Bedingungen der Verleihung des Bürgerrechts sind: 1. eine selbständige Nahrung, mag dieselbe auf Grundbesitz, Kapitalbezug, Rentenbezug, Gewerbebetrieb, Anstellung oder auf anderen Gewerbsquellen beruhen, 2. Ansässigkeit im Gemeindebezirke oder ein unmittelbar vorausgegangener zweijähriger Aufenthalt in demselben. — Eine selbständige Nahrung ist insbes. dann nicht vorhanden, wenn der Aufzunehmende öffentliche Unterstützung bezieht oder im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen hat, ferner wenn er im Konkurse befangen ist. (G. O. f. d. Großh. Sachsen v. 17. April 1895, Art. 20 Abs. 1, 21, 22.)

die Berechtigung zum Wählen solange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

Zur Wahlberechtigung in der Klasse der größeren Grundbesitzer, welche unmittelbar die Abgeordneten wählen, wird außer den allgemeinen Bedingungen der Wahlfähigkeit noch besonders der Besitz eines inländischen land- oder forstwirtschaftlich bewirtschafteten Grundeigentums, welches mit einem Ertrage von wenigstens 3000 Mark[115]) zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt ist, gefordert. Besteht in Betreff eines derartigen Grundeigentums ein Nießbrauchrecht, so tritt in Beziehung auf die Wahlberechtigung der Nießbrauchberechtigte an die Stelle des Eigentümers und zwar bei gemeinsamen Besitze unter Zusammenrechnung des Gesamtertrags. Schuldzinsen werden hiebei nicht abgerechnet.

Um in der Klasse der übrigen Höchstbesteuerten ebenfalls direkt wahlberechtigt zu sein, wird der Bezug eines aus anderen Quellen als dem Grundbesitz fließenden, im Großherzogtum versteuerten Einkommens von wenigstens 3000 Mark verlangt.[116]) Das Einkommen, welches ein Wahlberechtigter als Inhaber oder Mitinhaber eines unter einer Firma mit dem Sitze im Großherzogtum betriebenen Handelsgewerbes oder Handelsgeschäftes oder als Mitglied eines im Großherzogtum bestehenden Personenvereins bezieht, kommt hiebei mit in Anrechnung. Schuldzinsen, deren Abzug bei Feststellung der Staatssteuerrolle zugelassen worden ist, werden von dem ermittelten Einkommen abgezogen. Sofern jedoch ein Wahlberechtigter außer aus sonstigen Quellen auch aus land- oder forstwirtschaftlich bewirtschafteten Grundbesitz Einkommen von weniger als 3000 Mark bezieht, kommen Schuldzinsen nur zu dem Betrag in Abzug, welcher nicht durch sein Einkommen aus Grundbesitz gedeckt wird.

---

[115]) Die Hausbesitzer, welche eine solche Rente von ihren Häusern erhalten, sind somit ausgeschlossen; sie wählen bei den übrigen Höchstbesteuerten.

[116]) Eine Zusammenrechnung der Einkommen aus Grundbesitz und aus anderen Quellen findet nicht statt.

In der Klasse der übrigen Höchstbesteuerten dürfen die in der Klasse der größeren Grundbesitzer Wahlberechtigten selbst dann nicht mitwählen, wenn sie sowohl aus Grundbesitz als aus anderen Quellen ein Einkommen von je mehr als 3000 Mark beziehen.

Diejenigen Abgeordneten, welche aus allgemeinen Wahlen hervorgehen, werden in indirektem Wahlverfahren, durch Vermittlung von Wahlmännern[117]), gewählt.

Zur Teilnahme als Urwähler sind die nach den allgemeinen Bedingungen Wahlberechtigten befugt, welche ihren Wohnsitz in einer Gemeinde des Großherzogtums haben. Bei mehrfachem Wohnsitz findet die Ausübung des Wahlrechts nur an demjenigen Orte statt, wo der Wahlberechtigte sich während des größeren Teiles des Jahres aufzuhalten pflegt.

Fähig zum Wahlmanne gewählt zu werden, ist jeder, der die allgemeine Wahlberechtigung besitzt, das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und in dem Urwahlbezirke, für welchen der Wahlmann gewählt wird, seinen wesentlichen Aufenthalt hat. Als gewählt gelten diejenigen, welche in der auf den Urwahlbezirk entfallenden Wahlmännerzahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl kann abgelehnt werden.

Das Wahlrecht wird jeweils in Person durch verdeckte Stimmzettel ohne Unterschrift (geheim) ausgeübt. — Für sämtliche Wahlberechtigte werden getrennte Listen aufgestellt. Die Aufstellung derselben bei den allgemeinen Wahlen erfolgt nach den Urwahlbezirken und ihren Unterabteilungen.

Bei der Wahl der größeren Grundbesitzer und übrigen Höchstbesteuerten sind diejenigen Wahlberechtigten, welche im Wahltermine ohne triftige, längstens bis zum Beginne des Wahltermins bei dem Wahlleiter eingegangenen Ent-

---

[117]) In jedem Urwahlbezirk wird von allen Wahlberechtigten, welche in diesem Bezirke ihren wesentlichen Aufenthalt haben, auf je volle 400 Seelen, den Überschuß über die Hälfte als voll gerechnet, ein Wahlmann gewählt. (L. W. G. § 35 Abs. 4.)

schuldigung ausbleiben, vom Wahlleiter in eine Ordnungsstrafe von 10 bis 30 Mark zu nehmen; die Androhung einer solchen Strafe ist in die Ladung zum Wahltermine mit aufzunehmen. Die gleiche Bestimmung findet bei der durch die Wahlmänner vorzunehmenden Abgeordnetenwahl Anwendung.[118])

§ 9.

Braunschweig.

I. Die Tätigkeit der alten Landstände des Herzogtums war im Jahre 1807 durch die französische Herrschaft unterbrochen worden. Nach den Befreiungskriegen im Jahre 1819 wieder zusammenberufen, wurde mit ihnen auf der Grundlage der früheren urkundlichen Verbriefung der ständischen Rechte — die Privilegia und Befugnisse gesamter Landschaft vom 9. April 1770 — die „Erneuerte Landschafts-Ordnung“ vom 19. Juni 1820 geschaffen.[119]). Die Landschaft bestand aus zwei „Sektionen“, von denen die eine die (78) Besitzer der landtagsfähigen Güter (Rittergüter) und die eine Hälfte der früheren Prälatenkurie (6 Aebte und Pröpste), im ganzen 84 Abgeordnete, bildeten, die andere sich aus den Vertretern bestimmter Städte (19), aus den Abgeordneten der Besitzer freier ländlicher Güter (21) und der anderen Hälfte der Prälatenkurie, im ganzen 46 Abgeordnete, zusammensetzte. Diese E. L. O. bildete, sowohl was die Rechte der Stände als auch die Zusammensetzung betraf, den Uebergang vom Patrimonialstaat zum modernen Verfassungsstaat. Eine moderne Verfassung stellte sich dar in der „Neuen Landschafts-Ordnung“ vom 12. Oktober 1832.[120]). Zwar zeigte auch hier die Bildung der Ständeversammlung noch starke Anklänge an die alte ständische Gliederung, aber sie war bereits auf eine breitere Grundlage gestellt. Die Teilung der Landschaft in zwei

[118]) L. W. G. §§ 7, 8, 9, 13, 14, 20 Abs. 1 Satz 1, § 34 Abs. 2, § 41 Abs. 1 u. 2, § 45 Abs. 1 u. 2.

[119]) Vergl. über die geschichtl. Entwicklung der Landstände in Braunschweig Rhamm, Einleit. Teil. — Verordnungssammlung 1820 No. 6.

[120]) G. V. S. 1832 b. No. 18; dazu Wahlgesetz f. d. Herzogtum Braunschweig v. 12. Oktober 1832, G. V. S. 1832b No. 19.

Sektionen wurde beseitigt, und bildet von da ab nur mehr eine Kammer. Sie bestand aus 10 Abgeordneten der Ritterschaft, 12 Abgeordneten der Städte, 10 Abgeordneten der Fleckenbewohner, Freisassen und Bauern und 16 Abgeordneten, welche gemeinschaftlich von diesen 3 Klassen gewählt wurden. Die Abgeordneten der Ritterschaft wurden direkt, die der Bürger und Bauern durch zwei, die übrigen durch drei Wahlhandlungen gewählt. Allgemeine Voraussetzungen der Wahlfähigkeit waren Staatsangehörigkeit, vollendetes 25. Lebensjahr und direkte Steuerleistung. Wähler der ersten Klasse waren Besitzer von landtagsfähigen Gütern, Urwähler der zweiten Klasse die stimmfähigen Bürger, der dritten Klasse die Besitzer eines Freisassengutes. Wählbar als Wahlmänner waren in der zweiten und dritten Klasse die jeweils Höchstbesteuerten. Außerdem hatten in den Städten die stimmführenden Mitglieder des Magistrats vermöge ihres Amtes Stimmrecht bei der Abgeordnetenwahl. Die 16 gemeinschaftlichen Abgeordneten wurden durch ein Wahlkollegium gewählt, zu welchem die Ritterschaft und jedes städtische und ländliche Wahlkollegium so viele Wahlmänner, welche die Abgeordneteneigenschaft besitzen mußten, sandte, als dasselbe Abgeordnete zu wählen hatte. Zur Abgeordneteneigenschaft wurde allgemein erfordert: zurückgelegtes 30. Lebensjahr und fünfjähriger Wohnsitz im Lande; dazu kamen noch die Voraussetzungen einer jeden Klasse. Die 16 gemeinschaftlichen Abgeordneten sollten aus Prälaten und Beamten, überhaupt aus „Männern der höheren Geistesbildung“ genommen werden. Die Urwähler wählten in den Städten mittels verschlossener Stimmzettel, auf dem Lande öffentlich zu Protokoll mit Unterschrift der Stimmenden; die Abgeordnetenwahl war stets geheim. — Eine im Jahre 1848 außerordentlich berufene Versammlung verlangte den Erlaß eines neuen Wahlgesetzes. Es ergingen die provisorischen Gesetze vom 11. September 1848.[121]) Die Landesversammlung enthielt dar-

[121]) Provis. Gesetz, die Zusammensetzung der Abgeordneten des Landes und des Ausschusses desselben betr., v. 11. September 1848 (G. V. S. No. 43) und provis. Wahlgesetz v. 11. Sept. 1848 (G. V. S. No. 44).

nach 54 Mitglieder. Die Städte bildeten 10 Wahlbezirke; jeder Wahlbezirk wählte 2 Abgeordnete; die Landgemeinden bildeten 18 Wahlbezirke, wovon 16 je 2, 2 je 1 Abgeordneten wählten. In jedem Wahlbezirk wurde der eine Abgeordnete von sämtlichen Stimmberechtigten durch eine einfache Wahlhandlung (direkte Wahl) gewählt. In den Wahlbezirken, welche zwei Abgeordnete zu wählen hatten, erfolgte die Wahl des zweiten Abgeordneten durch die Höchstbesteuerten. Stimmberechtigt war jeder 25jährige männliche Landeseinwohner in der Gemeinde oder in dem Wahlkreis, in welchem er das Wohnortsrecht hatte. Zur Abgeordneteneigenschaft wurde außer der Stimmfähigkeit einjähriger Wohnsitz im Lande verlangt. Die Wahl war geheim. — Bei der endgültigen Regelung der Zusammensetzung der Landesversammlung durch die Gesetze vom 22. November 1851[122]) wurde jedoch die N. L. O. von 1832 zum Ausgangspunkt genommen. Die Gliederung war wieder eine ständische; aber es wurden nicht die bisher gewohnten Gesellschaftsklassen zu Wahlkörpern berufen, sondern die in dem Volke tätigen Berufe — eine Vertretung der Arbeiter war nach den Bestimmungen so gut wie ausgeschlossen — sowie öffentliche Verbände als solche zu fassen gesucht. Die Kammer bestand jetzt aus 46 Abgeordneten; von diesen wählte 3 die evangelische Kirche, 10 die Stadtgemeinden, 12 die Landgemeinden, 21 die Höchstbesteuerten, welche nach der Grundsteuer, nach der Gewerbesteuer und nach den den vorstehenden Steuern nicht unterworfenen Berufsständen in drei Abteilungen geteilt wurden.[123]) Die Stadt- und Landgemeinden

[122]) Ges. über die Zusammensetzung der Landesversammlung v. 22. November 1851 (G. V. S. No. 48); Wahlgesetz v. 22. Nov. 1851 (G. V. S. No. 49.)

[123]) Die interessanten Gesetzesbestimmungen sind: die Höchstbesteuerten zerfallen in 3 Abteilungen: 1. nach der Grundsteuer: Wähler sind Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zu einem gewissen Steuerkapitale abgeschätzt sind, 2. nach der Gewerbesteuer: Wähler sind Gewerbetreibende, welche eine gewisse Gewerbesteuer bezahlen, 3. nach den den vorstehenden Steuern nicht unterworfenen Berufsständen. Die Wahlkollegien dieser Berufsstände bestehen aus folgenden Personen: 1. den stimmführenden oder beratenden Mitgl. des Staatsministeriums, 2. den angestellten Richtern, den Staatsanwälten, den Obergerichts-Advo-

wählten durch Vermittlung von Wahlmännern, die Höchstbesteuerten und Geistlichen direkt; alle Wahlen erfolgten öffentlich zu Protokoll. Zum Abgeordneten wählbar war jeder männliche, 30jährige Landeseinwohner, der ein Jahr in dem Lande seinen Wohnsitz gehabt hat. Diese Bestimmungen behielten trotz mehrfacher Aenderungs-Versuche ihre Gültigkeit bis zum Jahre 1899. Infolge der Aenderung der Steuergesetzgebung, mit der die Zusammensetzung der Landesversammlung aufs engste verknüpft war, war auch eine Aenderung der letzteren unabweislich geworden.

Das geltende Gesetz von 1899 hat, von der arbeitenden Klasse abgesehen, der sozialen Schichtung der Bevölkerung mehr Rechnung getragen und kann dasselbe vielleicht als ein praktischer Versuch von organischer Zusammensetzung eines Landtages, der Durchführung des Gedankens der Spezialinteressenvertretung, angesehen werden.

---

katen und Advokatanwälten, 3. den Kreisdirektoren und deren Vertretern sowie dem Polizeidirektor der Stadt Braunschweig, 4. den stimmführenden Mitgliedern der Landeskollegien, 5. den Oberforst-, Oberberg- und Oberhüttenbeamten, den Oberzollinspektoren, Kreisbaumeistern und Landes-Oekonomie-Kommissarien, 6. den Lehrern der höheren Unterrichtsanstalten, abwärts bis zum Oberlehrer, und den Direktoren der Real- und Bürgerschulen, 7. den praktizierenden Aerzten nach zehnjähriger Berufsübung, 8. den ersten Beamten vom Landesarchiv, der Landesbibliothek, dem Landesmuseum, sowie den Geistlichen der katholischen und reformierten Kirche. — Die Wahlkollegien für die Städte sind die Mitglieder des Stadtmagistrats und die Stadtverordneten mit einer Anzahl Wahlmänner, doppelt so groß als die der Stadtverordneten; die Wahlkollegien der Landgemeinden bilden Wahlmänner, welche von dem Gemeindevorsteher oder Gemeinderat und einer Anzahl zu diesem Zwecke besonders gewählter Personen gewählt werden. Die Wahlkollegien der Abgeord. d. Kirche bilden die Mitglieder des Konsistoriums, die General- und Spezialsuperintendenten und sämtliche Pfarrer des Wahlbezirkes. — Den Grundgedanken dieses Gesetzes enthält der Bericht der Verfassungskommission: „Den Ausgangspunkt bildet die Grundanschauung, daß das zum Staate vereinigte Volk nach seiner wahren Existenz nicht unterschiedslos Masse, Gesamtheit der einzelnen ist, sondern organische Gliederung von Berufs- und örtlichen Gemeinschaften, wie sie auf dem Grund und Boden als ihrer allgemeinen Unterlage ruhen, und daß sich aus den verschiedenen Lebensstellungen eine verschiedene Gesinnung entwickelt"; vergl. ferner hiezu die Ausführungen des damaligen Ministers v. Schleinitz bei Rhamm S. 63.

II. Die Landesversammlung des Herzogtums Braunschweig bilden 48 Abgeordnete, von welchen 30 durch allgemeine Wahlen, und zwar 15 in den Stadtgemeinden, 15 in den Landgemeinden, die übrigen 18 von den nachgenannten Berufsständen in besonderen Wahlen gewählt werden. — Zu den wahlberechtigten Berufsständen gehören und es wählen:

1. die angestellten Geistlichen der evangelischen Landeskirche aus ihrer Mitte . . . . zwei Abgeordnete,
2. die Großgrundbesitzer . . . . . vier „
3. die Gewerbetreibenden . . . . drei „
4. die wissenschaftlichen Berufsstände vier „
5. die Höchstbesteuerten . . . . fünf „

Die 14 Städte des Herzogtums wählen ihre Abgeordneten in 10 Wahlbezirken; die Landgemeinden sind in Landkreise zusammengefaßt, welche 6 Wahlbezirke bilden; städtische wie ländliche Wahlbezirke zerfallen wieder in Urwahlbezirke. Von den Berufsständen bilden die Großgrundbesitzer ein einziges Wahlkollegium; von den höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen bilden die Wahlberechtigten der Stadt Braunschweig, die der übrigen Städte des Landes und die der Landgemeinden je einen Wahlkörper; die Abgeordneten der Geistlichen, der wissenschaftlichen Berufsstände und der Gewerbetreibenden werden in Wahlbezirken gewählt, welche aus verschiedenen Kreisen bestehen.[124])

Die Wahlen der Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden erfolgen durch Vermittlung von Wahlmännern[125]),

---

[124]) G. v. 6. Mai 1899 No. 31 §§ 1, 2, in der Fassung des Ges. v. 16. März 1908, §§ 3, 4 u. 5.

[125]) Das Wahlgesetz v. 6. Mai 1899 No. 32 §§ 2, 3 bestimmt: In die Wahlkörper der Städte wählen die Urwähler für jedes angefangene Halbtausend der Einwohnerschaft, in der Stadt Braunschweig für jedes angefangene Tausend drei Wahlmänner. — In die Wahlkörper der Landgemeinden wählen die Urwähler

in Gemeinden v.	300	bis unter	750	Einwohner	3	Wahlmänner
„ „ „	750	„ „	1 500	„	6	„
„ „ „	1 500	„ „	2 500	„	9	„
„ „ „	2 500	oder mehr		„	12	„

Gemeinden von weniger als 300 Einw. werden mit anderen Gemeinden desselben Wahlbezirks zu Urwahlbezirken vereinigt.

die der Berufsstände unmittelbar durch die Wahlberechtigten.[126])

I. Die Wahlen in den Stadt- und Landgemeinden.

Als Urwähler haben das Recht der Wahl in den Städten die nach der Städteordnung wahlberechtigten Bürger, in den Landgemeinden die nach der Landgemeindeordnung bei den Gemeindewahlen wahlberechtigten Gemeindegenossen.[127])

Bürger in den Städten sind alle Gemeindegenossen, welche einen Bürgerschein erhalten haben.

Befähigt zum Bürgerrechtserwerb sind alle männlichen Gemeindegenossen (d. h. Reichsangehörige, welche in der betr. Stadt ihren [juristischen] Wohnsitz haben), welche 1. die braunschweigische Staatsangehörigkeit besitzen, 2. das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, 3. mindestens ein Jahr lang in der Stadt ihren Wohnsitz gehabt haben, 4. im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, 5. weder für ihre Person, noch für ihr Vermögen unter Kuratel stehen, 6. zur Zahlung von direkter Gemeindesteuer verpflichtet sind und im letzten Jahre vor dem Erwerb des Bürgerrechts die ihnen auferlegte Gemeindesteuer gezahlt haben.[128])

In den Landgemeinden sind wahlberechtigt diejenigen männlichen Gemeindegenossen (Begriff wie oben), welche dieselben Voraussetzungen, die den Erwerb des Stadtbürgerrechts bilden, erfüllen.[129])

Die Urwähler stimmen nach Steuerklassen. In Stadt- und Landgemeinden wählen die Berechtigten, eingeteilt nach dem Maße der von ihnen aufgebrachten direkten Gemeindesteuern, in drei Klassen, auf deren jede ein Dritteil der Steuern fällt.[130]) In Gemeinden, in denen Gemeinde-

[126]) G. v. 6. Mai 1899 No. 31, § 8.

[127]) G. v. 6. Mai 1899 No. 32, § 1.

[128]) G. betr. d. St. O. f. d. Herzogt. Braunschweig v. 18. Juni 1892 No. 32, §§ 10, 13 u. 15 Abs. 1.

[129]) G. betr. L. G. O. f. d. Herzogt. Braunschweig v. 18. Juni 1892 No. 35, §§ 12, 15 Abs. 1.

[130]) G. v. 6. Mai 1899 No. 31, § 8; St. O. § 30 Abs. 1; L. G. O. § 21 Abs. 1.

steuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die direkten Staatssteuern.[131])

Die Klasse der Höchstbesteuerten wird zunächst gebildet und muß dieselbe den vollen Steuerbetrag enthalten. Schließt sie mit einem Steuersatz ab, den mehrere Wahlberechtigte in gleicher Höhe entrichten, so wählen in den Stadtgemeinden diese sämtlichen in der ersten Klasse, in den Landgemeinden gibt das höhere Alter den Vorzug. Ebenso wird hierauf mit der zu bildenden Klasse der Mittelbesteuerten verfahren. Der Ueberrest der Wahlberechtigten kommt in die dritte Klasse. Jede Klasse wählt die gleiche Zahl von Wahlmännern. Entfällt auf die die erste Klasse bildenden Wahlberechtigten mehr als ein Drittel des Gesamtsollertrages der Gemeindesteuer, so werden die folgenden Klassen nach dem Ueberreste des Steuerbetrages gebildet.[132]) — Die Zahl der Urwähler jeder Stadt- und Landgemeinde muß in der ersten Steuerklasse mindestens fünf, in der zweiten mindestens zwanzig Prozent aller Wahlberechtigten betragen. Nach dem evtl. sich ergebenden Bedarfe sind nach der Höhe der Steuer geordnet, nötigenfalls nach der Entscheidung durch das Los, Wähler der zweiten Klasse in die erste, der dritten in die zweite zu setzen.[133])

Für die Bildung der Steuerklassen dient als Grundlage die Gemeinde, sei es Stadt- oder Landgemeinde. Ist eine Stadt in Urwahlbezirke[134]) einzuteilen, so kann diese Einteilung erst geschehen, nachdem die drei Steuerklassen gebildet sind. Die Urwahlbezirke dürfen für die verschiedenen Klassen verschieden sein. — Für jede Gemeinde wird eine Wählerliste aufgestellt. Wenn mehrere Gemeinden zusammen einen Urwahlbezirk bilden, so wird für jede Gemeinde eine Liste vorbereitet. Nach Aus-

---

[131]) Bek. betr. Ausführungsbestimmungen zum Wahlgesetz v. 6. Mai 1899, No. 75 v. 6. Sept. 1899, A, abgedruckt bei Wolff, Sammlung Band 1, S. 74.

[132]) St. O. § 30 Abs. 2—6; L. G. § 21 Abs. 2—6.

[133]) W. G. v. 6. Mai 1899 No. 32, § 1 Ziff. 2 Abs. 1.

[134]) Dies hat zu geschehen, wenn in einer Stadt mehr als 12 Wahlmänner, also mehr als 4 in jeder Steuerklasse, zu wählen sind.

legung dieser mehreren Listen wird eine einheitliche Liste der Urwähler des vereinigten Urwahlbezirkes aufgestellt, so zwar, daß jeder Wahlberechtigte in der gemeinsamen Liste derjenigen Klasse der Wahlberechtigten einzufügen ist, welcher er nach der für seine einzelne Gemeinde aufgestellten Liste angehört.[135]) Die Wahlmänner sind bei diesen allgemeinen Wahlen der Zahl der Urwähler des Urwahlbezirkes, in welchem die Wahl stattfindet, zu entnehmen, können aber aus allen drei Steuerklassen gewählt werden. Entscheidend ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen evtl. gibt das Los den Ausschlag. Die Wahlmänner werden für die ganze Wahlperiode gewählt, resp. bis zur Auflösung des Landtags. Im übrigen erlischt die Fähigkeit zum Wahlmanne bei Fortfall einer der Bedingungen zu den Gemeindeämtern oder bei Verziehen aus dem Urwahlbezirk.[136])

II. Die Wahlkörper der Berufsstände.

Um bei den besonderen Wahlen der Berufsstände das Wahlrecht ausüben zu können, muß man männlicher braunschweigischer Staatsangehöriger sein, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, mindestens ein Jahr lang vor der Wahl im Lande seinen Wohnsitz gehabt haben, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein, weder für seine Person noch hinsichtlich seines Vermögens unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, noch auch sich im Konkurse befinden.[137])

Dem Wahlkörper der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche gehören an die geistlichen Mitglieder des Konsistoriums, die General-Superintendenten, die Spezial-Superintendenten und die in einem Gemeindepfarramte stehenden, selbständigen Geistlichen, sowie die evangelisch-lutherischen Anstaltsgeistlichen. Mit dem Scheiden der Wahlberechtigten dieses Wahlkörpers aus dem Amte infolge der Emeritierung oder Versetzung in

---

[135]) W. G. v. 6. Mai 1899 No. 32, § 1 Ziff. 3 u. 6; Bek. v. 6. Sept. 1899 No. 75, E.

[136]) W. G. v. 6. Mai 1899 No. 32, § 1 Ziff. 4, 5 Satz 2 u. 3 Ziff. 7.

[137]) W. G. v. 6. Mai 1899 No. 32, § 4.

den Ruhestand erlischt deren Wahlberechtigung, ohne daß dieselben damit in dem Wahlkörper der wissenschaftlichen Berufsstände wahlberechtigt werden.[138])

Dem Wahlkörper der Großgrundbesitzer gehören an die Grundbesitzer mit einem Grundsteuerkapitale von mindestens 6000 Mark. Das nach den Grundsteuergesetzen in den Landgemeinden, in den Städten und in den Flecken Vorsfelde und Calvörde ermittelte Grundsteuerkapital der Wohnhäuser kommt nicht in Anrechnung. Beträgt die Zahl der in einem Kreise — die Kreise Holzminden und Blankenburg zusammengerechnet — wahlberechtigten Großgrundbesitzer weniger als 25, so wird deren Zahl, jedoch nicht über 25 hinaus, durch diejenigen Grundbesitzer des Kreises bezw. der Kreisverbindung Holzminden-Blankenburg ergänzt, welche mindestens 4000 Mark an Grundsteuerkapital haben. Bei mehreren Grundbesitzern mit gleichhohem Steuerkapital entscheidet das Los. Liegen die Grundstücke eines Grundbesitzers in verschiedenen Kreisen, so wird der Wahlberechtigte als zu demjenigen Kreise gehörig angesehen, in welchem, nach dem Grundsteuerkapital geschätzt, der größere Teil der Grundstücke liegt. Es wird ihm aber das Grundsteuerkapital des in anderen Kreisen gelegenen Grundbesitzes angerechnet. Bei Ermittelung des Grundsteuerkapitals dieser Grundbesitzer wird der Grundbesitz der Ehefrau und der in väterlicher Gewalt stehenden Kinder dem Ehemann und Vater angerechnet. Miteigentümer von Grundstücken haben die Wahl, wer von ihnen das Wahlrecht ausübt; bei Mangel einer Einigung ruht das Wahlrecht.[139])

Den Wahlkörpern der Gewerbetreibenden gehören diejenigen Gewerbetreibenden an, welche zu einer jährlichen Gewerbesteuer von 96 Mark veranlagt sind. Haben Mehrere gemeinschaftlich einen Gewerbebetrieb,

---

[138]) G. v. 2. März 1903 No. 7, Art 1.
[139]) W. G. v. 6. Mai 1899 No. 32, § 6.

so steht das Wahlrecht nach Wahl einem von ihnen zu, eventuell ruht dasselbe.[140])

Den wissenschaftlichen Berufsständen gehören diejenigen an, welche ein die Voraussetzung ihres Berufes bildendes Hochschulstudium beendigt, eine entsprechende Staatsprüfung oder wo mehrere Prüfungen gefordert werden, diese Mehrzahl von Prüfungen bestanden und seit dem Bestehen der Prüfung oder der Prüfungen, mindestens aber seit vollendetem 30. Lebensjahr den auf das Hochschulstudium und die Prüfung sich stützenden Beruf fünf Jahre innerhalb des Deutschen Reiches ausgeübt haben und noch ausüben.[141]) Durch Anstellung im staatlichen oder Gemeindedienste behufs Ausübung eines auf das Hochschulstudium gestützten Berufes wird die Wahlberechtigung auch dann begründet, wenn eine Staatsprüfung nicht abgelegt ist, die sonstigen oben vorgeschriebenen Voraussetzungen aber zutreffen. Apotheker, Zahnärzte, Tierärzte und Feldmesser gehören diesen Wahlkörpern nur dann an, wenn sie bei Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen eine auf ihre Berufsbildung sich stützende Tätigkeit kraft einer seitens des Staates erfolgten Anstellung oder dauernden Beauftragung im Staatsdienste ausüben. Zu den Feldmessern, welche demnach dem Wahlkörper angehören können, zählen jedoch diejenigen nicht, welche die Landmesserprüfung nicht abgelegt haben. Bei den Beamten hebt Versetzung in den Ruhestand die Wahlberechtigung nicht auf.[142])

Den Wahlkörpern der höchstbesteuerten Ein-

---

[140]) W. G. v. 6. Mai 1899 No. 32, § 7.

[141]) Nach der Auslegung, die diese Gesetzesbestimmung erfahren hat, soll als Hochschulstudium zwar der Besuch einer Kunstakademie gelten, nicht aber der der sonstigen Akademien zur Erlangung besonderer gewerblicher, technischer oder handwerksmäßiger Fertigkeit. Ferner ist die Frage verneint worden, ob die theologische Prüfung anderer Geistlicher als der Landeskirche, insbesonders der katholischen Kirche als „Staatsprüfung" anzusehen sei — die ratio dieses Entscheides ist nicht zu erkennen — und ob auch im Auslande abgelegte Staatsprüfungen zur Ausübung des Wahlrechts befähigen; vergl. Rhamm S. 157.

[142]) G. v. 2. März 1903 No. 7, Art. 2.

kommensteuerpflichtigen gehören diejenigen Staatseinkommensteuerpflichtigen an, deren Einkommen behufs der Einkommensteuer in der Stadt Braunschweig zum mindestens 10000 Mark, in den anderen beiden Wahlbezirken zum mindestens 9000 Mark veranlagt sind. Wenn die Zahl der Wahlberechtigten in den beiden Wahlbezirken Stadt Braunschweig und Landgemeinden weniger als je 100, in dem Wahlbezirk der Städte des Herzogtums (ohne Stadt Braunschweig) weniger als 50 beträgt, so ist dieselbe in jedem der Wahlbezirke auf 100 bezw. auf 50 aus den Steuerpflichtigen mit geringerem Einkommen nach der Reihenfolge, in der sie nach der Höhe ihres Einkommens im Wahlbezirke aufeinanderfolgen, zu ergänzen. Bei mehreren Pflichtigen mit gleich hohem Einkommen entscheidet das Los.

Für jede dieser besonders wahlberechtigten Personengruppen werden Listen aufgestellt.[143])

Die Wahlberechtigung in einer der angeführten Abteilungen schließt das Wahlrecht in der folgenden aus. Wer an mehreren Orten in derselben Abteilung wahlberechtigt ist, kann sein Wahlrecht nur an einem Orte ausüben und hat sich darüber vor der Wahl zu entscheiden.[144])

Alle Wahlberechtigten, die Urwähler wie die Wahlmänner, wählen die Abgeordneten in Person durch verschlossene, nur den Namen des Kandidaten enthaltende Stimmzettel.[145])

Wahlberechtigte, welche ohne Entschuldigung zu der Wahl eines Abgeordneten nicht erscheinen, haben eine Ordnungsstrafe von 10 Mark zu entrichten. Als Entschuldigung gelten nur ärztlich bescheinigte, das Erscheinen zur Wahl hindernde Krankheit, unaufschiebbare, durch Vertretung nicht zu erledigende und als solche von der vorgesetzten Dienstbehörde bescheinigte Geschäfte im

---

[143]) W. G. v. 6. Mai 1899 No. 32, §§ 9, 30, 35, 40 u. 44.

[144]) G. v. 6. Mai 1899 No. 31, § 6.

[145]) W. G. v. 6. Mai 1899 No. 32, § 11 Satz 1; St. O. § 34 Abs. 3; L. G. O. § 27 Abs. 1.

Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste, ortspolizeilich bescheinigte mindestens 40 km betragende Entfernung vom eigenen Wohnsitze und zugleich vom Wahlorte am Tage der Wahl, bescheinigte Behinderung durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle. Die Entschuldigung ist, von Ausnahmefällen abgesehen, spätestens in der ersten Stunde der Wahl bei dem Wahlvorsteher mit der erforderlichen Bescheinigung beizubringen. Die Geldstrafen werden zu Wohltätigkeitszwecken verwendet. Aerzte, Apotheker ohne Gehilfen und Personen, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, unterliegen obiger Strafbestimmung nicht, ferner nicht bezüglich der besonderen Wahlen der Berufsstände die Wahlberechtigten aus dem Amtsgerichtsbezirk Thedinghausen.[146])

II. Kapitel.

Vergleich der staatsrechtlichen Verhältnisse deutscher Bundesstaaten in Beziehung auf das aktive Wahlrecht ihrer Landtage.

§ 10.

Die Zusammensetzung der Landtage.

Der Wert des aktiven Wahlrechts für den einzelnen Staatsbürger wird vor allem beeinflußt durch die äußere Bildung der Landtage.

Diese ist grundsätzlich verschieden in den Staaten mit Ein- und in den Staaten mit Zweikammersystem. In den letzteren gehen nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung alle Abgeordneten der zweiten Kammer aus Wahlen hervor, bei welchen das Stimmrecht, soweit es überhaupt gewährt wird, nicht von der Zugehörigkeit zu einem gewissen Stande abhängig gemacht ist, sondern allen Staatsangehörigen zusteht; insoweit ist das Wahlrecht bereits als allgemeines zu bezeichnen.

---

[146]) W. G. v. 6. Mai 1899 No. 32, § 12.

In den Staaten, in welchen nur eine Kammer den Landtag repräsentiert, im Großherzogtum Sachsen und in Braunschweig — Oldenburg bildet hier eine Ausnahme — treten zu den Abgeordneten, die aus allgemeinen Wahlen hervorgehen, solche, welche bestimmte Gruppen von Staatsbürgern wählen, durch besonderes Wahlrecht ausgezeichnete Stände und Klassen.[1]) Bei der Kleinheit dieser Staaten war die Einführung des Zweikammersystems untunlich; als Ersatz hiefür hielten die Gesetzgeber die Ausgestaltung der einen Kammer durch Aufnahme von Vertretern besonders am Staatswohl interessierter Volkskreise als notwendig. Während die Zusammensetzung der ersten Kammern meist auf Geburt und Ernennung seitens der Krone beruht, handelt es sich hier um ein besonderes Wahlrecht einzelner Schichten der Bevölkerung, welches zudem gesetzlich fixiert ist. Dieses erscheint gegenüber dem Wahlrecht der Allgemeinheit vor allem um so gewichtiger, je weniger Gruppen es zusteht. Im Großherzogtum Sachsen erscheinen als solche staatserhaltende Elemente lediglich die Großgrundbesitzer und Höchstbesteuerten.[2]) Ausgleichender wirken die Normen Braunschweigs: hier sind neben den Großgrundbesitzern und den Höchstbesteuerten auch die wissenschaftlichen Berufsstände und die höher besteuerten Gewerbetreibenden, ferner die Geistlichen der evangelischen Landeskirche privilegiert. In beiden Staaten schließt zwar

---

[1]) Auch die übrigen deutschen Bundesstaaten weisen in der Mehrzahl eine derartige Zusammensetzung ihrer Landtage auf; vergl. hieher Sachsen-Meiningen, W. G. v. 24. April 1873; Sachsen-Altenburg, G. G. v. 29. April 1831; G. v. 31. Mai 1870; Anhalt, Landschaftsordnung v. 18. Juli u. 31. August 1859; G. v. 19. Februar 1872; Schwarzburg-Rudolstadt, G. G. v. 21. März 1854; W. G. v. 16. Nov. 1870, 8. August 1879; Schwarzburg-Sondershausen, L. G. G. v. 8. Juli 1857; W. G. v. 14. Januar 1856 u. 13. April 1881; vergl. J. Henle, Anhang B und Stoerk a. a. O., ferner die Einzeldarstellungen bei Marquardsen, Bd. III, 2. Hlbbd.

[2]) Die im Großh. Sachsen z. Zt. einsetzende Wahlrechtsreform sieht hier Aenderungen vor: zu den bisherigen Klassen sollen auch Abgeordnete der Handels-, Landwirtschafts-, Handwerks- und der erst zu schaffenden Arbeitskammern hinzutreten.

das Wahlrecht in einer Klasse das in einer anderen aus, dagegen sind Wahlberechtigte aller dieser Gruppen auch bei den allgemeinen Wahlen wahlberechtigt, sodaß jedem dieser Wähler eine zweimalige Ausübung des Wahlrechts gewährleistet ist. Dieses Wahlrecht gewinnt ferner an Bedeutung, wenn man die geringe Zahl der Wahlberechtigten betrachtet, welche bei den letzten Wahlen im Großherzogtum Sachsen etwa 2500, in Braunschweig 1950 betrug, und welche dort 30,3 %, hier 37,5 % der Abgeordneten stellen, ferner erwägt, daß das Wahlverfahren durchaus direkt ist, und für Braunschweig die Tatsache besonders würdigt, daß die allgemeinen Wahlen nach dem Dreiklassenwahlsystem erfolgen, sodaß auch hier wieder die Höchstbesteuerten einen hervorragenden Einfluß besitzen.

In den Staaten mit nur allgemeinen Wahlen, sind, wie erwähnt, alle Staatsbürger, welche die Voraussetzungen der Wahlberechtigung erfüllen, prinzipiell gleichmäßig wahlberechtigt. Ungleichheiten hat hier die Tatsache der Einteilung der Wahlberechtigten in Wahlkörper zum Zwecke der Abstimmung geschaffen. Diese Einteilung ist nach dem geltenden Rechte in erster Linie eine numerische, und zwar bestimmen die Gesetzgeber, ausdrücklich oder stillschweigend, daß auf eine bestimmte Einwohnerzahl der Bevölkerung ein Abgeordneter zu wählen ist (Kopfzahlprinzip); man geht hiebei offenbar von dem Grundsatz aus, daß in einem rechnerisch gleichen Teile der Bevölkerung, unter der Voraussetzung normaler Zusammensetzung derselben, eine gleich große Anzahl von Wahlberechtigten sich befindet. Zugleich geht das Bestreben dahin, die Bodenfläche, welche ein so abgegrenzter Wahlkörper einnimmt, mit der administrativen und kommunalen Gliederung des Landes — Kreise, Regierungsbezirke, Oberamtsbezirke, Amtsgerichtsbezirke, Stadtbezirke — in Einklang zu bringen. Da nun in allen Staaten die Durchführung dieses letzteren Grundsatzes im Vordergrund ist[3]), das Prinzip der Verteilung der

[3]) Vergl. die einschlägigen Bestimmungen in Teil I und für die in Preußen maßgebenden Grundsätze insbes. v. Rönne S. 298.

Wahlkreise nach der Kopfzahl dagegen zurücksteht, ist natürlich die Einwohnerzahl der Wahlkreise eine oft sehr verschiedene,* da einerseits die Flächen verschieden groß sind, andererseits auf gleichen Flächen die Einwohnerzahl erheblich schwankt. Das Wahlrecht der Staatsbürger ist daher in diesen Wahlkreisen ein ungleiches. Denn mit jeweniger oder jemehr Wahlberechtigten der Einzelne sein Wahlrecht ausübt, desto höheren oder geringeren Einfluß auf die Zusammensetzung des Landtages besitzt er. Eine verschiedenartige Begrenzung der Wahlkreise führen auch folgende weitere Momente herbei: Man kann die Gründe als historische bezeichnen, welche bewirkten, daß, wie in Württemberg und Hessen, kleine Städte ebenso einen Abgeordneten wählen wie um das zwei- bis zehnfach größere Städte; denn schon in den Verfassungsurkunden der beiden Staaten vom Jahre 1819 und 1820 waren diese „guten" Städte, „um die Interessen des Handels oder (schon damals!) alte achtbare Erinnerungen zu ehren", mit einem besonderen Wahlrecht bedacht worden. Gewichtige Unterschiede der Bevölkerungszahl der einzelnen Wahlkreise ergeben sich außerdem durch den Wechsel der Bevölkerung. Es kann daher die Ordnung der Wahlkreise, welche auf Grundlage einer bestimmten Kopfzahl erfolgt ist, schon in kurzer Zeit dem Verteilungsmaßstabe nicht mehr entsprechen. Diese Ursache hat besondere Mißstände in Preußen und Sachsen hervorgerufen. In beiden Staaten haben Handel und Industrie in bestimmten Teilen des Landes den Vorrang vor der Landwirtschaft erstritten, und damit die Städte und Industriebezirke das flache Land an Bevölkerung weit überflügelt, während die räumliche Einteilung der Wahlkreise seit vier Dezennien nahezu unverändert geblieben ist.[4]) Die Wähler der ländlichen Wahlkreise haben daher ein bedeutend höheres Stimmgewicht als diejenigen der Städte und Industriebezirke.

---

[4]) In Preußen gilt mit geringen Modifikationen noch das G. v. 27. Juni 1860 betr. die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten, und für die seit 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landesteile die Kgl. Verordnung v. 14. Sept. 1867, endgültig

Die Kopfzahl, auf welche im Verhältnis ein Abgeordneter gewählt werden soll, ist in Bayern und Oldenburg gesetzlich festgelegt; sie beträgt dort 38000, hier 10000. Während jedoch in Bayern auf Grund dieser Zahl und einer bestimmten Volkszählung die Abgeordnetenzahl (bis zu einer evtl. Aenderung des geltenden Rechtes) stets dieselbe bleibt, daher in demselben Maße, in dem die Bevölkerung der einzelnen Wahlkreise steigt oder sinkt, das Wahlrecht der einzelnen Staatsbürger an Wert verliert oder gewinnt, ist die Zahl der Abgeordneten in Oldenburg eine bewegliche; sie richtet sich nach der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung der einzelnen Wahlkreise, da deren Einwohnerzahl nach der jeweils der Wahl vorhergehenden Volkszählung für die Berechnung maßgebend ist. In den übrigen Staaten ist das oldenburgische Verfahren, welches, anders besehen, bei großen Territorien leicht zu einer übermäßigen Vermehrung der Abgeordneten führen kann, nicht eingedrungen[5]), sondern die Zahl der Abgeordneten gesetzlich festgelegt, jedoch, abweichend von Bayern, ohne legislatorische Feststellung der Zahl, auf welche ein Abgeordneter zu wählen ist. Die Abgeordnetenzahlen dieser Staaten durch die Bevölkerung geteilt, ergeben nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 folgende Durchschnittszahlen:

Es treffen Einwohner auf einen Wahlkreis

in Preußen . . . 79613; bei 443 Abg. 84183 (Volksz. 1905)
in Sachsen . . . 50752 (nur nach der Zivilbevölkerung berechnet)

---

geregelt durch das Gesetz v. 11. März 1869; eine neue Ordnung, welche jedoch nur einige Wahlkreise betrifft, brachte das G. v. 28. Juli 1906. In Sachsen erfolgte die Zuteilung der Städte zu den städtischen Wahlkreisen durch das Wahlgesetz v. 3. Dez. 1868 § 15 u. Beilage, welche Bestimmungen auch in der neuen Fassung des Gesetzes dieselben geblieben sind. Für die Einteilung des platten Landes in Wahlkreise wurde durch das Ministerium d. I. die Verordnung v. 4. Dez. 1868 erlassen, deren Bestimmungen durch die Verordnungen v. 15. Juni 1897 u. 14. Juli 1899 nicht wesentlich geändert wurden.

[5]) Auch der oldenburgische Gesetzentwurf v. 1907 sieht von dem bisherigen System ab.

in Württemberg 30695 [6])
in Baden 25588
in Hessen . . . 22398

Die tatsächliche Gestaltung der Wahlkreise in den einzelnen Staaten, wie dieselben unter Einwirkung der oben angeführten organisatorischen und anderen Gründe entstanden sind, sucht nun folgende statistische Tabelle [7]) in großen Zügen [8]) zu veranschaulichen.

Wahlkreise	Bevölkerung der Wahlkreise, ermittelt auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1905	
	in absoluten Zahlen	in Prozent der Durchschnittsbevölkerung aller Wahlkreise
1	2	3
Preußen. [9])		
Durchschnittsbevölkerung der Wahlkreise		
der Provinz Ostpreußen	63443	75,36
„ „ Westpreußen	74624,8	88,65
„ „ Berlin	170012,3	201,95
„ „ Brandenburg	92944,9	110,41
„ „ Pommern	64781,8	76,95
„ „ Posen	68504,7	81,83
„ „ Schlesien	74888	88,96
„ „ Sachsen	78400,6	93,13
„ „ Schleswig-Holstein	79190,9	94,05
„ „ Hannover	76654	91,06
„ „ Westphalen	106414,4	126,41
„ „ Hessen-Nassau	80152,4	95,21
„ Rheinprovinz	101943,3	121,10
„ Provinz Hohenzollern	34141	40,56
Durchschnitt aller Wahlkreise:	**84183,6**	**100,00**

[6]) Ohne Berücksichtigung der 17 Abgeordneten der Landeswahlkreise, deren Einrechnung vorliegenden Falles nicht angängig erschien.

[7]) Diese Tabellen sind ihrer Anlage nach entnommen d. Z. d. K. Sächs. Stat. Bureaus, Jahrg. 1903, Heft 1, S. 3.

[8]) Ein Eingehen auf die einzelnen Wahlkreise der Staaten erschien bei dem beschränkten Raume als nicht geboten.

[9]) Vgl. Siegfried, Tab. II S. 60 ff.

Wahlkreise	Bevölkerung der Wahlkreise, ermittelt auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1905	
	in absoluten Zahlen	in Prozent. der Durchschnittsbevölkerung aller Wahlkreise
1	2	3
Bayern.[10])		
Durchschnittsbevölkerung der 26 großstädtischen Wahlkreise	42438	111,67
Durchschnittsbevölkerung der Wahlkreise des Regierungsbezirks Oberbayern[11])	37452	98,56
„ „ Niederbayern	37677	99,15
„ „ Pfalz[12])	37060	97,52
„ „ Oberpfalz[13])	36315	95,56
„ „ Oberfranken[14])	37753	99,33
„ „ Mittelfranken[15])	36987	97,33
„ „ Unterfranken[16])	35954	94,61
„ „ Schwaben[17])	36747	96,70
Durchschnitt aller Wahlkreise:	**38000**	**100,00**
Baden.[18])		
Durchschnittsbevölkerung der 24 städt. Wahlkreise	21238	82,96
„ „ 49 ländl. „	27737	108,35
Durchschnitt aller Wahlkreise:	**25600**	**100,00**
Württemberg.[19])		
Durchschnittsbevölkerung der 63 Wahlkreise der Oberamtsbezirke	30049	97,89
Durchschnittsbevölkerung der 6 Wahlkreise der Stadt Stuttgart	41547	135,35
Wahlkreis Stadt Tübingen	16809	54,76
„ „ Ludwigsburg	22585	73,57
„ „ Ellwangen	4711	15,34
„ „ Ulm	51820	168,82
„ „ Heilbronn	40004	130,32
„ „ Reutlingen	23848	77,69
Durchschnitt aller Wahlkreise:	**30695**	**100,00**

[10]) Vgl. Anlage z. W. G. v. 9. April 1906. [11]) Ohne Stadt München. [12]) Ohne Stadt Ludwigshafen. [13]) Ohne Stadt Regensburg. [14]) Ohne Stadt Bamberg. [15]) Ohne Stadt Nürnberg. [16]) Ohne Stadt Würzburg. [17]) Ohne Stadt Augsburg. (Note 18 und 19 s. S. 57.)

Wahlkreise	Bevölkerung der Wahlkreise, ermittelt auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1905	
	in absoluten Zahlen	in Prozent. der Durchschnittsbevölkerung aller Wahlkreise
1	2	3
Hessen.		
Durchschnittsbevölkerung der 40 ländl. Wahlkreise	20648	92,18
„ „ Wahlkreise der Stadt Darmstadt	36009	160,76
„ „ Mainz	42167	188,22
Wahlkreis Stadt Offenbach	50508	225,50
„ „ Worms	40714	181,77
„ „ Gießen	25564	114,13
„ „ Bingen	9600	42,86
„ „ Friedberg	6889	30,75
„ „ Alsfeld	4364	19,48
Durchschnitt aller Wahlkreise:	**22398**	**100,00**
Sachsen.[20])		
Zivilbevölkerung der Wahlkreise vom 1. Jan. 1903 nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1900		
Durchschnitt der 12 großstädtischen Wahlkreise	93668	184,56
„ „ 25 städtischen Wahlkreise .	42091	82,93
„ „ 45 ländlichen Wahlkreise . .	46536	91,69
Durchschnitt aller Wahlkreise:	**50752**	**100,00**

Diese Tabelle zeigt, wie die Bevölkerungszahl in den einzelnen Wahlkreisen oder einer Gruppe von solchen — seien es solche ganzer Provinzen oder städtische und ländliche — sich zu der Durchschnittsbevölkerungszahl aller Wahlkreise eines Staates verhält. Je kleiner der (in Spalte 3) angegebene Prozentsatz in einem Wahlkreise ist, umsomehr fallen die Stimmen seiner Wähler bei der Zusammensetzung der Landtage und damit bei der Entscheidung über die Angelegenheiten des Staates ins Gewicht.

[18]) Stat. Mitteilungen über d. Großh. Baden, Jahrg. 1905, Tab. 2, S. 52 ff.

[19]) Württ. Jahrbücher für Statistik u. Landeskunde, Jahrg. 1907, Heft 2, Tab. I, S. 18, Tab. IIA, S. 19.

[20]) Z. d. K. Sächs. Stat. Bureaus, Jahrg. 1903, Heft 1, S. 3.

Wenn so z. B. in Hessen der Wahlkreis Alsfeld nur 19,48 % der Durchschnittseinwohnerzahl eines Wahlkreises zählt, so bedeutet dies unter der Voraussetzung normaler Zusammensetzung der Bevölkerung, daß rund 20 Wähler dieses Wahlkreises ebensoviel Stimmrecht besitzen, wie 100 Wähler aller Wahlkreise im Durchschnitt; oder vergleicht man die Zahlen der württembergischen Wahlkreise Ellwangen und Heilbronn, so drückt das Verhältnis der diese Wahlkreise betreffenden Ziffern 130,32 : 15,34 aus, daß das Wahlrecht eines Wählers letzteren Wahlkreises demjenigen von nahezu neun Wählern des ersteren gleichkommt.

§ 11.

Die Voraussetzungen des aktiven Wahlrechts.

I. Die konstitutiven Bedingungen des aktiven Wahlrechts oder die Voraussetzungen der Wahlfähigkeit (als derjenigen persönlichen Beschaffenheit, welche die Möglichkeit gibt, wahlberechtigt zu sein.)[21])

1. Staatsangehörigkeit — Staatsbürgerrecht — Gemeindebürgerrecht — Gemeindegenossenschaft.

Aus der Natur der Landtage als einer staatlichen Einrichtung ergibt sich, daß sie zum mindesten nur Staatsangehörigen dienen kann. Es ist dieser Grundsatz auch in allen Staaten durchgeführt. Von ihnen verlangen lediglich die Tatsache des Besitzes der Staatsangehörigkeit: Preußen, Sachsen, Württemberg und Oldenburg; eine längere Dauer derselben ist festgesetzt in Bayern und Baden, dort einjähriger Besitz, hier zweijähriger zum Zeitpunkte der Wahl; jedoch genügt in Baden einjähriger Besitz, falls der Wohnsitz im Großherzogtum unmittelbar vor der Wahl ein Jahr gedauert hat. Der Erwerb und Verlust der Bundes- (Reichs-) und Staatsangehörigkeit ist für alle Bundesstaaten einheitlich durch das Bundes- jetzt Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 geregelt. Für die Be-

[21]) Vergl. v. Seydel St. R. I, S. 414 und Jellinek System S. 164 unten.

rechnung des ein- oder zweijährigen Zeitraumes des Staatsangehörigkeitsbesitzes findet die Vorschrift des § 187 Abs. 1 B. G. B. Anwendung; es wird somit der Tag nicht mitgerechnet, an dem die Staatsangehörigkeit erworben wurde.[22])

Im Großherzogtum Hessen werden zur Wahl nur diejenigen Staatsangehörigen zugelassen, welche im Besitze des Staatsbürgerrechts sind. Die hessische Verfassungsurkunde Art. 13 und 14 unterscheidet, gleichwie die bayerische Tit. IV § 1 und 2, zwischen dem Rechte des Inländers (Indigenat) und dem Staatsbürgerrecht. Staatsbürger sind nach Art. 14 der hessischen Verfassungsurkunde diejenigen männlichen, volljährigen Inländer (Hessen) — der Erwerb dieses Rechts bestimmt sich nach dem Reichsgesetz über die Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 — welche in keinem fremden, d. h. außerdeutschen[23]) Untertanenverbande stehen und wenigstens drei Jahre im Großherzogtum wohnen, außerdem den Verfassungseid geleistet haben.

Das Bürgerrecht in einer Stadt- oder Landgemeinde oder eine qualifizierte Gemeindegenossenschaft bildet die Voraussetzung für die Landtagswahlfähigkeit im Großherzogtum Sachsen bei allen Wahlen, im Herzogtum Braunschweig nur bei den allgemeinen Wahlen.

Die oben erörterten Bestimmungen von Bayern, Baden und Hessen haben des öfteren in der staatsrechtlichen Literatur[24]) wie auch in den Parlamenten[25]) eingehende

---

[22]) Vergl. § 186 B. G. B. Es gilt diese Vorschrift für das gesamte öffentliche und private Reichs- und Landesrecht; Fischer-Henle, Komm. z. § 186 B. G. B. A. 1; vergl. auch f. Baden § 9 d. Lh. V. v. 8. Juni 1905, das Verfahren in Verwaltungssachen betr., zufolge welcher auch für die Fristen in Verwaltungssachen die Vorschriften des G. B. B. ergänzend gelten; Vollzugserlaß d. bad. Ministerium d. I. v. 29. Juli 1905 No. 5; Glockner S. 197, Anmerkung 1.

[23]) Gemäß Art. 3 Reichsverfassung.

[24]) Vergl. Meyer, S. 315; Haenel S. 584 u. ff.; Bockshammer, Das Indigenat d. Art. 3 R. V., Tübingen 1896; von Rönne 4. Aufl. S. 241, A. 4b; Zorn in v. Rönne 5. Aufl. S. 312, A. 7.

[25]) Vergl. Erklärung des Staatssekretärs Dr. Grafen v. Posadowsky in der Sitzung des Reichstages v. 17. März 1905, sten. Ber. S. 5342; Baden, Sitzung d. ersten Kammer v. 5. Juli 1904 (Prot. S. 242—43); Glockner S. 96 Anmerkung 4.

Kritik erfahren, und zwar ist die Frage aufgeworfen worden, ob diese Normen mit dem Artikel 3 Absatz 1 der Reichsverfassung in Einklang stehen. Es erscheint daher geboten, auch hier zu dieser Frage kurz Stellung zu nehmen.

Nach Artikel 3 der Reichsverfassung besteht für ganz Deutschland ein „gemeinsames Indigenat" mit der Wirkung, daß der Angehörige eines Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß u. a. auch zur Erlangung des Staatsbürgerrechts unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen ist. Durch das gemeinsame Indigenat des Artikel 3 R. V. werden, wie fast durchgängig anerkannt wird[26]), keineswegs die Reichsangehörigen in der Art gleichgestellt, daß die Angehörigen des einen Bundesstaates zugleich als Angehörige des anderen gelten und daher dieselben ohne weiteres alle Rechte ausüben können, wenn sie nur die für Inländer geltenden Voraussetzungen erfüllen. Dieser Artikel enthält nach Laband[27]) nur den negativen Satz, daß kein Reichsangehöriger in rechtlicher Beziehung ungünstigeren landesrechtlichen Regeln unterworfen werden darf, als die Angehörigen des eigenen Staates und zwar, nachdem er Staatsangehöriger geworden ist[28]), u. a. auch bezüglich des Erwerbes des Staatsbürgerrechts. Unter „Staatsbürgerrecht" nur „Staatsangehörigkeit" zu verstehen, widerspricht dem Gesamtinhalt des Artikel 3 R. V.[29]); es kann daher unter ersterem nur das Recht auf Teilnahme

[26]) Vergl. v. Seydel, Komm. z. V. U. f. d. D. Reich, S. 51, dagegen Haenel, S. 592.

[27]) Vergl. Laband Bd. I, S. 167 ff.

[28]) Dagegen Haenel S. 593.

[29]) Vergl. Haenel S. 592, Bockshammer S. 25. Diese Auslegung des Wortes „Staatsbürgerrecht" steht, wie Bockshammer S. 37 nachweist, auch nicht im Widerspruch mit Ziffer II des Bayerischen Schlußprotokolls vom 23. Nov. 1870; denn wenn auch hier der Reichsgesetzgebung über das „Staatsbürgerrecht" die Schranke gezogen ist, daß sie sich „nicht auf die Frage erstrecken solle, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Bundesstaate befugt sei", so wird zwar der Legislative der Einzelstaaten überlassen, diese Voraussetzungen festzustellen, aber nicht unbeschränkt, sondern unter Berücksichtigung der Bestimmungen der R. V., hier des Art. 3; dagegen offenbar v. Krazeisen S. 74, Anmerk. 3.

an den sogenannten politischen Rechten, insbesondere dem aktiven und passiven Landtagswahlrecht in Frage stehen. Eine Bevorzugung der als bayerische oder badische Staatsangehörige Geborenen und eine Benachteiligung der aus anderen deutschen Bundesstaaten im wahlfähigen Alter zugezogenen, in die bayerische oder badische Staatsangehörigkeit aufgenommenen Personen liegt aber u. E. darin, wenn die ersteren sofort mit der Erreichung des gesetzlichen Alters wahlfähig sind, während für die letzteren eine ein- oder mehrjährige „Karenzzeit" gefordert wird. Die Bestimmungen von Bayern und Baden sind daher nur auf Fremde d. h. Nichtdeutsche anwendbar; die Praxis steht in beiden Staaten jedoch nicht auf diesem Standpunkt.[30]) Dagegen liegt kein Verstoß gegen Artikel 3 R. V. in den Bestimmungen von Hessen, ebenso vom Großherzogtum Sachsen und Braunschweig, da diese Normen keine Benachteiligung bedeuten für den aufgenommenen Angehörigen eines deutschen Bundesstaates aus dem Grunde der (bisher) mangelnden Staatsangehörigkeit gegenüber dem, welcher das Indigenat durch Geburt erworben hat.

2. Physische Persönlichkeit — männliches Geschlecht — Wahlmündigkeit.

Nach dem geltenden Rechte steht weder juristischen Personen noch Frauen in einem deutschen Bundesstaate ein Wahlrecht zur Volksvertretung zu. Soweit nicht ausdrückliche Bestimmungen in den Gesetzen getroffen sind, geht die tatsächliche Uebung auf Ausschluß dieser Personen.

Bezüglich des die Wahlfähigkeit verleihenden Alters genügt Volljährigkeit nur im Großherzogtum Sachsen; die Vollendung des 24. Lebensjahres verlangt Preußen, Zurück-

[30]) Vergl. Meyer S. 315 A. 21; dagegen Glockner S. 96 ff. A. 4; wenn hier darauf hingewiesen wird, daß dieser Vorteil, den die geborenen Badener gegenüber den erst im wahlfähigen Alter in die badische Staatsangehörigkeit aufgenommenen Deutschen genießen, eine unvermeidliche Folge tatsächlicher natürlicher Verhältnisse sei, so ist das insoweit richtig, als diese Folge eine mittelbare ist; die unmittelbare Folge der verschiedenartigen Behandlung ist das Gesetz. — Derselbe Streit der Meinungen über die Anwendung d. Art. 3 R. V. erhebt sich auch bei den Bestimmungen über die passive Wahlfähigkeit, s. unten.

legung des 25. Lebensjahres ist Voraussetzung in allen übrigen Staaten. Das jeweils geforderte Lebensalter muß entweder bereits bei Abschluß der Wählerliste oder spätestens am Tage der Wahl vollendet sein: für die Frage, wann dies der Fall ist, kommt die Vorschrift des § 187 Abs. 2 B. G. B. in Betracht; es tritt darnach die Wahlberechtigung mit Beginn des Tages ein, an welchem nach natürlicher Berechnung das verlangte Lebensjahr vollendet wird; die Stunde der Geburt ist für die Wahlberechtigung daher ohne Bedeutung.[31])

3. Steuerleistung.

Unter den dargestellten Gesetzen haben von dieser Voraussetzung der Wahlfähigkeit Württemberg, Baden, Oldenburg und im Prinzip auch Preußen ganz abgesehen, ebenso das Großherzogtum Sachsen (welches freilich zum Erwerb des „Gemeindebürgerrechts" und damit mittelbar zur Landtagswahlfähigkeit den Nachweis eines zum Lebensunterhalt genügenden Einkommens aus irgend welchen Erwerbsquellen fordert). In den übrigen Staaten wird eine direkte Steuerleistung verlangt. In Bayern und Hessen genügt die Tatsache der Steuerleistung und gibt allen Steuerzahlern insoweit ein gleichwertiges Wahlrecht. Die bayerische Bestimmung geht dahin, daß der Wahlfähige dem Staate seit mindestens einem Jahre, vom Tage der Wahl zurückgerechnet, eine direkte Steuer entrichtet; es muß somit ein Jahr vor dem Tag der Wahl die Anmeldung zur Steuer erfolgt sein und die Veranlagung und Entrichtung der fällig gewordenen und eingehobenen Steuern stattgefunden haben.[32]) Hessen fordert die Zuziehung zur Staats- oder Gemeindesteuer seit Beginn des Rechnungsjahres, an dem die Wahl stattfindet.

---

[31]) So ist z. B. in Bayern derjenige, welcher 25 Jahre vor dem Wahltage nach 7 Uhr nachmittags geboren ist, dennoch wahlfähig, wenn auch die Wahlhandlung 7 Uhr nachmittags geschlossen wird; vergl. v. Krazeisen S. 75 A. 5; Glockner S. 95 A. 2 u. S. 197 A. 1.

[32]) Vergl. v. Krazeisen S. 75 A. 6; ferner die Ausführungen des k. b. Staatsministers d. I. in der 2. Plenarsitzung d. K. d. Abg. am 3. Okt. 1907 (sten. Ber. Bd. I S. 30).

Dagegen ist in Preußen, Sachsen und Braunschweig[33]) die Höhe der Steuerleistung von Belang. Die Entrichtung einer Steuer — in Preußen selbst gar keiner — gibt zwar allen Steuerleistenden das Recht zu wählen, der Höhe derselben entspricht jedoch das Gewicht der Wahlstimme; in diesen drei Staaten herrscht das Dreiklassenwahlsystem[34]); die Durchführung desselben ist jedoch verschieden.

Grundsätzlich werden die Urwähler bestimmter Bezirke nach der Höhe der direkten Steuerleistung geordnet, die Steuersummen zusammengerechnet und darnach drei Abteilungen gebildet. Ueberall bilden die Wähler, welche, von oben gerechnet, das erste Drittel der Gesamtsteuersumme aufbringen, die erste Abteilung, diejenigen, welche das zweite Drittel aufbringen, die zweite, der Rest, in Preußen einschließlich der Steuerfreien, die dritte.

Der nach diesen Bestimmungen dem Dreiklassensystem zu Grunde liegende Gedanke, daß die Wahlmänner einer jeden der drei Abteilungen je ein Drittel des Gesamtsteuerbetrages vertreten sollen, kommt jedoch in keinem Staate zur reinen Durchführung.[35]) So kamen in

Preußen im Jahre 1903 bei 471,47 Millionen Mk. Gesamtsteuerleistung auf die Urwähler der

I. Abteilung 174,44 Mill. Mk. = 37% Gesamtsteuerleistung
II. „ 150,77 „ „ = 31,98% „
III. „ 146,26 „ „ = 31,02% „

in Sachsen in den Jahren 1897, 1899, 1901 bei 20 525 829 Mk. Gesamtsteuerleistung auf die Urwähler der

I. Abteilung 8,94 Mill. Mk. = 43,6% Gesamtsteuerleistung
II. „ 6,93 „ „ = 33,8% „
III. „ 4,64 „ „ = 22,6% „

---

[33]) In den braunschweigischen Stadtgemeinden allerdings nur mittelbar, insoferne als die Steuerleistung eine Voraussetzung des Gemeindebürgerrechts bildet.

[34]) Einen wesentlich anderen Charakter hat das Dreiklassenwahlsystem in Sachsen-Altenburg und Lippe; hier besteht ein direktes Wahlrecht. Die Berechnung der Steuern erfolgt in Altenburg für den Wahlkreis, in Lippe für das ganze Land. Jede Abteilung wählt be-

Diese Unterschiede der Steuerleistungen der drei Abteilungen resultieren aus folgenden gesetzlichen Bestimmungen. In Preußen wie in Sachsen wächst in allen Fällen, wo die Steuerleistung eines Wählers I. oder II. Abteilung nicht genau mit einem Drittel bezw. der Hälfte des Restes abschneidet, sondern darüber hinausreicht, der Ueberschuß der I. bezw. der II. Abteilung zu. Von besonders einschneidender Wirkung ist diese Bestimmung in Preußen, wo die Bildung der Abteilungen nach Urwahlbezirken erfolgt, so daß bei je zwei Urwählern jedes Urwahlbezirkes, deren Gesamtzahl 27182 im Jahre 1903 betrug, dieser Fall eintreten kann. In Sachsen werden diese Unterschiede in den drei Abteilungen weiterhin bewirkt durch die dort stattfindenden Ueberweisungen: es gehören nämlich hier zur ersten Abteilung alle Urwähler, welche an Grund- und Einkommensteuer den Betrag von 300 Mark und darüber entrichten, zur zweiten Abteilung alle Urwähler, welche an diesen Steuern den Betrag von 38 Mark und darüber entrichten, mögen die Untergrenzen dieser Abteilungen auch höher als 300 Mark bezw. 38 Mark sein. Ferner kommt noch die Regel in Betracht, daß Steuerbeträge von 2000 Mark nur zu diesem Betrage angesetzt werden, der überschießende Betrag daher außer Anrechnung bleibt. Berücksichtigt man noch diese Beträge über 2000 Mark, so ergibt die Statistik, daß die erste Abteilung in Wirklichkeit mindestens 48,6 % der Steuersumme vertritt, die zweite Abteilung 38,8 %, die dritte Abteilung jedoch nur 20,6 %. In Preußen und Braunschweig kommen die bezahlten Steuerbeträge in vollem Umfange zum Ansatz, ferner garantiert kein bestimmter Steuersatz den Eintritt in eine bestimmte Abteilung.

Die Bildung der Abteilungen erfolgt in Preußen, wie bereits erwähnt, für jeden Urwahlbezirk gesondert, sei es, daß mehrere Gemeinden zusammen einen Urwahlbezirk

---

sondere Vertreter in der Weise, daß auf die drei Abteilungen je 1/3 der Abg. kommt; vergl. hierüber und über das preußische u. sächsische System Meyer P. W. S. 434 ff.

[55]) Für Braunschweig ist kein statistisches Material vorhanden.

bilden oder eine Gemeinde für sich allein, oder daß eine Gemeinde in mehrere Urwahlbezirke zerfällt. Dagegen dient als Grundlage für die Abteilungsbildung in Sachsen und Braunschweig der Ort resp. die Stadt oder Landgemeinde. In Sachsen ist die Gesamtsteuersumme des Ortes maßgebend, insoferne er einen Urwahlbezirk[36]) für sich bildet oder in mehrere zerfällt; dagegen der Urwahlbezirk, sofern er mehrere Orte umfaßt, der Wahlkreis in den Orten, welche in mehrere Wahlkreise zerfallen. In Braunschweig ist auch in dem ersteren der beiden letzten Fälle die Steuersumme der Gemeinde die Grundlage. Soferne in Sachsen in Orten von 3500 Seelen und darüber Urwahlbezirke zu bilden sind, erfolgt deren Abgrenzung nicht nach der Bevölkerungszahl, wie in Preußen, da auch die Abteilungsbildung in diesem Fall nicht für den Urwahlbezirk erfolgt und es daher nicht ausgeschlossen wäre, daß bei einer solchen Teilung der Urwahlbezirke nach der Kopfzahl in der einen oder anderen Abteilung kein Wähler sich befände; sondern die Urwahlbezirke werden, nachdem die Wähler des Ortes auf die einzelnen Abteilungen verteilt sind, für jede Abteilung besonders abgegrenzt. Die Urwahlbezirke brauchen sich daher weder räumlich zu decken, noch muß die Zahl der Urwahlbezirke für alle drei Abteilungen die gleiche sein; sie richtet sich nach der der zu wählenden Wahlmänner und hat in der Weise zu geschehen, daß einerseits für keinen Urwahlbezirk einer Abteilung in Städten von 40000 Seelen und darüber mehr als vier, in anderen Orten mehr als zwei Wahlmänner zu wählen sind und andererseits in allen Urwahlbezirken derselben Abteilung auf einen Wahlmann möglichst die gleiche Zahl von Urwählern entfällt.[37]) Auch in Braunschweig dürfen die Urwahlbezirke, welche zu errichten sind, wenn in einer Stadt mehr als 12 Wahlmänner zu wählen sind, für die verschiedenen Klassen verschieden sein.

[36]) Um für den Vergleich eine einheitliche Basis zu gewinnen, werden die den preußischen „Urwahlbezirken“ gleichstehenden „Wahlbezirke“ Sachsens ebenfalls als Urwahlbezirke bezeichnet.

[37]) Vergl. Kaeubler S. 20 Anm.

Die Bildung der Abteilungen nur auf Grundlage der Urwahlbezirke, wie in Preußen, hat zur notwendigen Folge, daß innerhalb derselben Gemeinde die Wähler mit gleichem Einkommen verschiedenen Abteilungen eingereiht werden können, je nachdem in einem Urwahlbezirk Wähler mit sehr hoher Steuersumme wohnen oder nur Niederbesteuerte; es kann aber nicht verhehlt werden, daß in diesen Fällen der Einfluß höchstbesteuerter Urwähler auf einen einzigen Urwählerbezirk beschränkt bleibt, während bei Bildung der Abteilungen nach der Steuersumme der Gemeinde der Druck solcher Höchstbesteuerter auf allen Urwählern lastet.

Nach der preußischen Gesetzgebung besteht die Möglichkeit, daß ein oder zwei Urwähler in einem Urwahlbezirke in der ersten oder zweiten Abteilung alle Wahlmänner wählen, d. h. ernennen, deshalb, weil sie eben ein Drittel der Steuersumme des Urwahlbezirkes allein aufbringen. Während im Wahljahre 1903 im allgemeinen auf einen Urwahlbezirk in der

Abteilung I	Abteilung II	Abteilung III	zusammen
8,79	31,53	220,96	261,28 Urwähler

entfielen, gab es Urwahlbezirke, in denen in der

	Abteilung I		Abteilung II	
	ein	zwei	ein	zwei
	Urwähler vorhanden waren:			
in den Städten	473	634	9	16
auf dem Lande	1686	1136	70	115
überhaupt	2159	1770	79	131

Dazu bemerkt der statistische Bericht: „Ist in Preußen im allgemeinen das Wahlrecht in den Städten exklusiver, indem hier weniger Wähler als auf dem Lande die Aussicht haben, in eine der beiden bevorzugten Abteilungen zu gelangen, so sind die Fälle der größten Exklusivität des Wahlrechts, seine Beschränkung auf 1 bis 2 Personen, auf dem Lande häufiger. Die Erklärung hiefür liegt schon zum Teil darin, daß auf dem Lande die Urwahlbezirke mit geringer Bevölkerung, also auch mit geringerer Urwählerzahl in der Abteilung überwiegen, zum anderen Teile in den Verhältnissen der Gutsbezirke, wo es sehr

leicht vorkommen kann, daß einzelne Urwähler — nämlich der oder die Gutsbesitzer — ein volles Drittel der anrechnungsfähigen Steuern aufbringen und daher die erste Abteilung für sich in Anspruch nehmen.“ Um einem solchen Einfluß höchstbesteuerter Urwähler zu begegnen, ist in Sachsen bestimmt, daß, wenn in einer Abteilung auf einen Wahlmann weniger als fünf Urwähler entfallen, deren Zahl durch die nächstniedriger Besteuerten aus der zweiten oder dritten Klasse bis auf fünf zu ergänzen ist; in Braunschweig muß die Zahl der Urwähler in der Stadt- und Landgemeinde in der ersten Steuerklasse mindestens fünf Prozent, in der zweiten Steuerklasse mindestens zehn Prozent aller Wahlberechtigten betragen, eventuell erfolgt eine Ergänzung aus der zweiten oder dritten Klasse.

Von den drei Abteilungen wählt jede in der Regel ein Drittel der auf den Urwahlbezirk treffenden Wahlmänner. Preußen und Sachsen treffen besondere Bestimmungen für den Fall, daß die Zahl der Wahlmänner nicht durch Drei teilbar ist. So gab es in Preußen bei den letzten Wahlen 5216 Urwahlbezirke mit vier, 4226 Urwahlbezirke mit fünf Wahlmännern. Das hat Bedeutung für die Verteilung des Wahlrechts. In Urwahlbezirken mit vier Wahlmännern entfallen nämlich auf die zweite Abteilung zwei Wahlmänner, auf die anderen Abteilungen je einer; in Bezirken mit fünf Wahlmännern ist es umgekehrt. Da die Urwahlbezirke mit vier Wahlmännern in Preußen häufiger sind als jene mit fünf, so entfällt auf die zweite Abteilung nicht bloß ein Drittel der Wahlmänner, sondern eine etwas größere Anzahl, nämlich von 127422 Wahlmännern nicht 42474, sondern 43143. Auch in Sachsen bewirkt die Anwendung dieser Verteilungsweise einen Unterschied zwischen der zweiten und den beiden anderen Abteilungen; es verteilt sich hier die Gesamtzahl der 7338 Wahlmänner mit 2429, 2480 und 2429 auf die drei Abteilungen.

Die Gesamtwirkungen der Bestimmungen in Preußen und Sachsen läßt folgende Tabelle erkennen, welche die Verteilung der Urwähler auf die einzelnen Klassen wieder-

gibt und somit einen Schluß auf das Stimmgewicht der Wähler der einzelnen Abteilungen zuläßt.

Es gehörten:

in Preußen im Landesdurchschnitt unter 100 Wählern zur
I. Abt. 3,36 II. Abt. 12,07 III. Abt. 84,57
in Sachsen im Landesdurchschnitt unter 100 Wählern zur
I. Abt. 3,44 II. Abt. 15,82 III. Abt. 80,74
in den Städten Preußens im Durchschnitt unter 100 Wählern zur
I. Abt. 2,63 II. Abt. 10,31 III. Abt. 87,06
in den 12 großst. Wahlkreisen Sachsens im Durchschn. u. 100 Wählern zur
I. Abt. 4,29 II. Abt. 17,88 III. Abt. 77,83
in den übrigen 25 städt. Wahlkr. Sachsens i. Durchschn. u. 100 Wählern zur
I. Abt. 2,59 II. Abt. 14,76 III. Abt. 82,65
in den ländlichen Wahlkreisen Preußens i. Durchschn. u. 100 Wählern zur
I. Abt. 3,95 II. Abt. 13,45 III. Abt. 82,60
in den 45 ländlichen Wahlkr. Sachsens i. Durchschn. u. 100 Wählern zur
I. Abt. 3,49 II. Abt. 15,46 III. Abt. 81,05.

Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß in Sachsen im Landesdurchschnitt sowohl als auch im Durchschnitt der städtischen wie ländlichen Wahlkreise die zweite Abteilung eine größere Zahl von Wählern aufweist, wie in Preußen, daß daher das Wahlrecht der Wähler der dritten Abteilung, da ihre Zahl gesunken ist, ein einflußreicheres ist. Der Zutritt zur ersten Abteilung ist in beiden Staaten fast gleich exklusiv.

4. Ableistung des Verfassungseides ist Qualifikationsmoment der Wahlfähigkeit in Bayern und — indirekt — in Hessen.[38])

II. Die Wahlfähigkeit ist quoad jus während der Dauer folgender durch Reichs- und Landesgesetze geregelte Umstände aufgehoben.[39])

[38]) v. Seydel Bd. I S. 418/19 u. A. 1 faßt diese Voraussetzung als solche der Wahlberechtigung, nicht der Wahlfähigkeit auf; dies scheint mit Rücksicht auf den gesetzgeberischen Zweck der Vorschrift unrichtig. Die Bedingungen der Wahlberechtigung sind in erster Linie zur Durchführung der Wahl aufgestellt, also rein technischer Natur.

[39]) Vergl. die eigenartige Terminologie des § 35 der badischen V. U.; die Wirkung des „Ruhens" der Wahlberechtigung steht jedoch der „Aufhebung" gleich; vergl. auch Glockner S. 100 A. 2 u. S. 198 A. 1; bezüglich der Terminologie des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1879 § 49, vergl. v. Seydel, Annalen Jahrg. 1880, S. 359, A. 3 u. St. R. Bd. 1 S. 417: Nicht wahlfähig sind . . . . . .

Von den Reichsgesetzen enthält das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1879 § 49 die Bestimmung, daß für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten die Berechtigung zum Wählen sowohl im Betreff der Reichsvertretung als im Betreff der einzelnen Landesvertretungen ruht. Welche von diesen Militärpersonen und auf welche Dauer diese zum aktiven Heere gehören, ist aus dem § 38 des Gesetzes zu entnehmen. Dasselbe läßt jedoch indirekt erkennen, welche Militärpersonen unter Erfüllung der übrigen Voraussetzungen wahlberechtigt sind.[40]) Zu diesen zählen: 1. sämtliche Beamte der Militärverwaltung, gleichviel ob Militär- oder Zivilbeamte, und zwar unbeschränkt, 2. die Offiziere und Sanitätsoffiziere sowie die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, ferner die verabschiedeten Offiziere und Sanitätsoffiziere, wenn beide Kategorien nicht z. Zt. der Wahl zum aktiven Heere eingezogen sind.

Ferner bestimmt das Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 in § 34 Z. 4, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte die Unfähigkeit bewirkt, während der im Urteil bestimmten Zeit in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen und gewählt zu werden. Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde,

---

[40]) Eine verschiedenartige Stellung nehmen in den einzelnen Staaten die Offiziere und Mannschaften der Gendarmerie ein. In Baden gehören Offiziere und Mannschaften des Gendarmeriekorps zum Soldatenstand und sind nicht wahlberechtigt (Glockner S. 198 A. 2); ebenso ist zu urteilen nach den in Preußen und Hessen bestehenden Vorschriften; wahlfähig dagegen in Sachsen (v. Stengel i. s. Handwörterbuch d. deutschen Verwaltungsrechts s. v. „Gendarmerie"). In Bayern sind die Offiziere der Gendarmerie als Militärpersonen wahlunfähig; die Mannschaften der Gendarmerie ebenso wie Offiziere und Mannschaften der Münchener Schutzmannschaft wahlberechtigt. (Vollzugsvorschriften v. 28. März 1907 S. 171 § 6); in Württemberg sind Offiziere und Mannschaften d. Landjägerkorps wahlfähig (Vollzugsverfügung v. 10. Okt. 1906 § 3 No. 4 Abs. 2); ebenso in Oldenburg (W. G. vom 21. Juli 1868 Art. 4 § 3).

verbüßt, verjährt oder erlassen ist (§ 36 Str. G. B.).[41]) Die Einzelstaaten haben diese Bestimmungen meist in allgemeiner Formulierung aufgenommen, obwohl deren Berücksichtigung in den seit Einführung des St. G. B. erlassenen Landesgesetzen in Hinsicht auf Artikel 2 R. V. und § 2 E. G. z. St. G. B. überflüssig erscheint. Auf die vor Geltung des Strafgesetzbuches erlassenen einschlägigen Bestimmungen von Preußen und Oldenburg finden ebenfalls die Vorschriften des St. G. B. auf Grund des § 3 E. G. z. St. G. B. Anwendung. Darnach treten in den Fällen, in denen in Landesgesetzen[42]) auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch das St. G. B. außer Kraft gesetzt sind (§ 2 E. G. z. St. G. B.)[43]), die entsprechenden Vorschriften der letzteren an die Stelle der ersteren.[44]) In gültiger[45]) Weise hat Sachsen an weitere strafrechtlich relevante Tatsachen den Verlust des Wahlrechts geknüpft.

Die Normen des Landesrechts können in ihrem Hauptinhalt dahin zusammengefaßt werden, daß alle zivilrechtlich nicht dispositionsfähigen Personen auch nicht wahlfähig sind.

Solche Personen sind vor allem diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen. Die Bestimmungen in den einzelnen Gesetzen sind infolge deren zeitlichen Entstehung verschieden. In den seit 1900 erlassenen Wahlgesetzen sind für die rechtliche Qualifikation dieser Normen die Vorschriften des B. G. B. aus-

---

[41]) Erster Tag der Frist ist also nicht der, an welchem die Freiheitsstrafe getilgt ist, sondern der folgende; Frank S. 59 A. 2 oben.

[42]) Es kommen nicht nur Landesstrafgesetze, sondern das gesamte Landesrecht in Betracht; Frank S. 7 A. 2.

[43]) Dafür, daß auch die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches „Materie“ im Sinne des § 2 E. G. z. St. G. B. sind, vergl. Oppenhoff S. 2 A. 1.

[44]) Die Bestimmungen in Oldenburg, wonach derjenige von der Wahlfähigkeit ausgeschlossen ist, der wegen eines „nach der Volksansicht entehrenden“ Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt ist, und zwar bis zum Ablauf des 5. Jahres nach überstandener Strafe, ist daher im Sinne der §§ 32 ff. St. G. B. als modifiziert zu erachten, da das, was nach allgemeinen Begriffen als entehrend galt, jetzt durch reichsges. Normen fixiert ist. Vergl. Opitz Bd. II S. 53 A. 14.

[45]) Bestritten v. Meyer S. 312; dagegen Opitz S. 52 A. 10.

drücklich für anwendbar erklärt: so in Bayern, Württemberg, Baden und Großherzogtum Sachsen. Eine solche Bezugnahme kann für die Wahlgesetze von Sachsen und Braunschweig unterstellt werden, da ihre Entstehung in die Zeit der Fertigstellung des B. G. B. fällt. Anders verhält es sich mit den in Hessen, Oldenburg und in den Braunschweigischen Gemeindeordnungen getroffenen Bestimmungen, wonach diejenigen, welche unter Vormundschaft und Kuratel stehen, wahlunfähig sind. Hier erhebt sich die Frage, ob in öffentlichrechtlichen Gesetzen normierte Institute des Privatrechts durch Schaffung des Reichsprivatrechts eine Aenderung erfahren haben. Unmittelbar[46]) sind diese durch das B. G. B., das Einführungsgesetz zum B. G. B. und die hierzu ergangenen Ausführungsgesetze[47]) nicht geändert worden. Es könnte sich allerdings fragen, ob nicht Art. 4 E. G. z. B. G. B. abändernd eingegriffen habe. Allein dies ist nach den Motiven zu verneinen. Mittelbar haben jedoch diese Normen eine Aenderung durch die reichsgesetzliche Regelung des Privatrechts erfahren. Vormundschaft und Kuratelen im Sinne des Privatrechts, wie es zur Zeit des Erlasses dieser Gesetze in Geltung war, gibt es unter der Herrschaft des bürgerlichen Rechts nicht mehr. Aus diesem Grunde die Vorschriften dieser Wahlgesetze als obsolet zu erachten, erscheint mit Rücksicht auf den Willen der Gesetzgeber und den Zweck der Gesetze als ausgeschlossen. Man muß hier als die Absicht des Gesetz-

---

[46]) Die Motive sagen: „Die Eigenart des öffentlichen Rechts, daß dasselbe vielfach der Ergänzung aus dem bürgerlichen Rechte bedarf, kann nicht zu einer Bestimmung des Inhalts führen, daß diese Ergänzung künftig aus dem Reichsprivatrechte zu erfolgen habe. Bei dem öffentlichen Rechte der einzelnen Bundesstaaten wird eine ähnliche Ergänzung in der Regel dem Sinne und der Absicht des betreffenden Rechtes entsprechen; die Entscheidung hierüber ist aber nicht Sache der bürgerlichen Gesetzgebung des Reiches, sondern fällt in das Gebiet des partikulären öffentlichen Rechts.“ Vergl. Mugdan, Die ges. Materialien z. B. G. B. S. 1.

[47]) Vergl. dagegen für das früher in Kraft gewesene bayerische Landtagswahlrecht v. $\frac{1848}{1881}$ Art. 140 d. bay. Ausführungsges. z. B. G. B.

gebers unterstellen, daß im Falle einer Aenderung der Privatgesetzgebung die entsprechenden Institute der neuen Gesetzgebung an Stelle der alten Einrichtungen gelten sollen, wie auch in den oben angeführten Motiven angedeutet ist. Es kann sich hiernach nur fragen, was an Stelle der gemeinrechtlichen Vormundschaft und Kuratel getreten ist. Gemeinrechtlich gab es eine Vormundschaft oder Kuratel über Großjährige wegen Geisteskrankheit oder solcher geistiger oder körperlicher Mängel, welche die betreffenden Personen außer Stande setzte, sich selbst vorzustehen, wegen Verschwendung und wegen Abwesenheit. Diesen Kuratelarten entsprechen nach dem Rechte des B. G. B. im wesentlichen: die Vormundschaft über Geisteskranke und -schwache, sowie über Verschwender, einschließlich der vorläufigen Vormundschaft, welche ebenfalls dem gemeinen Rechte nicht unbekannt war; ferner die Pflegschaft für Gebrechliche und Abwesende. Diese Arten der Vormundschaft und Pflegschaft wird man ohne weiteres unter die bisherigen Bestimmungen subsumieren dürfen[48]); neu ist die Vormundschaft über solche, die wegen Trunksucht entmündigt sind; aber auch diese Bestimmungen wird man aus dem Gesichtspunkte der Dispositionsunfähigkeit anwenden können. Der Begriff der „Selbstständigkeit" nach preußischem Recht ist ebenfalls nach dem geltenden bürgerlichen Rechte zu entscheiden.[49])

Der Rechtszustand ist nun folgender: das Stimmrecht ist aufgehoben für diejenigen Personen, welche gemäß §§ 6, 1896, 1906 B. G. B. wegen geistiger Erkrankung, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt und unter Vormundschaft oder nur vorläufige Vormundschaft gestellt sind. So in allen Staaten. In Württemberg und Baden sind auch diejenigen, welche wegen geistiger Gebrechen, in Hessen und Braunschweig überhaupt diejenigen, welche unter Pflegschaft stehen, wahlunfähig. In Oldenburg geht die Praxis dahin, daß nur die unter Vormundschaft Stehenden ausgeschlossen sind.

---

[48]) Die Pflegschaft für Abwesende kommt hier nicht in Betracht.
[49]) Vergl. Schwartz Seite 461 B; v. Rönne S. 310 A. 1.

Als unselbständige Personen werden — mit Ausnahme von Oldenburg — überall diejenigen erachtet, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, während der Dauer des Konkurses. Maßgebend sind die Bestimmungen der Reichskonkursordnung i. d. Bek. vom 28. Mai 1898. Die Unfähigkeit beginnt darnach mit der Eröffnung des Konkurses i. S. d. § 102 K. O.[50]), da die hiegegen zugelassene sofortige Beschwerde keinen Suspensiveffekt hat; sie endet mit der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie mit der Beendigung des Konkursverfahrens. Bei der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses wirkt die Aufhebung rückwärts.[51])

Weiterhin ist die Wahlfähigkeit entzogen denjenigen Personen, welche öffentliche Armenunterstützung, d. h. eine aus öffentlichen Mitteln auf Grund der Armengesetze bezogene Beihilfe zur Zeit der Wahl oder kürzere Zeit vor derselben erhalten haben.[52]) Als Tag des Bezuges wird entsprechend der Absicht der Gesetze der Tag der beschlußmäßigen Gewährung der Unterstützung

---

[50]) Unter diese Bestimmungen fällt sonach derjenige nicht, gegen den die Konkurseröffnung zwar beantragt, aber abgelehnt worden ist, weil nach Ermessen des Gerichts eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist (§ 107 K. O.). Solche Personen sind somit günstiger gestellt als jene, deren Gläubiger volle Befriedigung erhalten, jedoch erst nach Beendigung einer langwierigen Liquidation; vergl. Laband S. 288b u. A. 2; Opitz S. 52 A. 6.

[51]) Vergl. §§ 116, 163, 190, 203, 204 K. O., 572 C. P. O. — Die Bestimmungen des hessischen Wahlgesetzes Art. 8 Z. 1 b ist, soweit sie den Fallitzustand betrifft, gegenstandslos, da es ein Fallitverfahren im Sinne des alten Rechtes nicht mehr gibt; vergl. auch § 4 E. G. z. K. O. v. 10. Febr. 1877.

[52]) Durch das Reichsgesetz vom 15. März 1909 (R. G. Bl. S. 319) wurde die Einwirkung der Armenunterstützung auf in Reichsgesetzen statuierte öffentliche Rechte festgelegt. Der einzige Paragraph lautet: „Soweit in Reichsgesetzen der Verlust öffentlicher Rechte von dem Bezug von Armenunterstützung abhängig gemacht wird, sind als Armenunterstützung nicht anzusehen: 1. Krankenunterstützungen, 2. Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege, 3. Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung, oder der Ausbildung für einen Beruf, 4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in Form einer vereinzelten Leistung zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt worden sind, 5. Unterstützungen, die erstattet worden sind". — In der

durch das zuständige Organ der Armenpflege anzusehen sein.[53]) Die Grundbestimmungen über deutsches Armenrecht sind für alle Bundesstaaten mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen einheitlich geregelt durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870.[54]) Die Landesgesetze bestimmen jedoch selbständig über die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden Unterstützung.[55]) In Bayern gilt das Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom $\frac{29.\ IV.\ 1869}{30.\ VII.\ 1899}$. Nach diesen Gesetzen bestehen die Unterstützungen vorzüglich in der Gewährung aller Mittel, welche zum unentbehrlichen Lebensunterhalte und zur Pflege in Krankheitsfällen notwendig sind. In einzelnen Bundesstaaten sind weitergehende Aufgaben gestellt, namentlich bezüglich der Kindererziehung. Der Grundsatz[56]) des deutschen Armenrechts, daß als eigentliches Objekt der öffentlichen Armenpflege in rechtlicher Beziehung nur dann das hilfsbedürftige Individuum selbst gilt, wenn es selbständig ist, dagegen das Familienhaupt, wenn der Hilfsbedürftige ein abhängiges Familienglied ist, hat zur Konsequenz, daß Väter von Kindern, welche eine Schulunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, an sich wahlunfähig sind. Um diesem Resultat zu begegnen, bestimmen die Wahlgesetze von Bayern[57]) und Baden[58]) ausdrücklich, daß für das Wahlrecht solche Schulunterstützungen nicht als Armenunterstützungen zu

Plenarsitzung des Reichstags vom 17. Febr. 1909 nahm das Haus folgende Resolution der Kommission an: „den Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Grundsätze, die für die Einwirkung von Armenunterstützungen auf öffentliche Rechte für die Reichsgesetzgebung eingeführt werden sollen, auch in den einzelnen Bundesstaaten zur Geltung gelangen".

[53]) Vergl. v. Seydel Bd. I S. 418 für die bayerischen Verhältnisse.

[54]) Vergl. Dr. Krech, Das Reichsgesetz über den U. W., Berlin 1901; Dr. Eger, Das Reichsgesetz über d. U. W., Breslau 1900. In Elsaß-Lothringen gilt das Unterstützungswohnsitzgesetz v. 1. April 1910 an.

[55]) U. W. G. § 8.

[56]) Vergl. Eger S. 11 C.

[57]) Vergl. v. Krazeisen S. 78 A. 5.

[58]) Vergl. Glockner S. 101 A. 6.

gelten haben. Aber auch für die übrigen Staaten gilt die gleiche Bestimmung, welche für Preußen, Sachsen, Oldenburg und Braunschweig[59]) ihren Grund darin findet, daß dort die Lasten von anderen als öffentlichen Armenverbänden getragen werden. In Württemberg[60]) und Hessen[61]) geht die tatsächliche Uebung dahin, daß solche Personen wahlfähig sind. — In der Mehrzahl der Staaten werden ferner nicht als Armenunterstützung behandelt die Fälle der Kostentragung für die Fürsorgeerziehung Minderjähriger durch öffentliche Verbände[62]), die außerordentlicher Beihilfen bei allgemeinen Notständen, vorübergehender Unterstützung bei Unglücksfällen, der Prozeßführung im Armenrechte, der Unterstützungen aus Stiftungsmitteln.[63]) Für keinen Fall gelten als Armenunterstützung die auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze gewährten Leistungen, da es sich hier um Rechtsansprüche der Versicherten gegenüber der Versicherungseinrichtung handelt.[64])—Erstattete Unterstützungen heben die Wirkungen des Empfanges meist nicht auf.[64a])

In Sachsen, Baden, Hessen sind weiterhin die Personen ausgeschlossen, welche die ihnen gegenüber dem Staate obliegende Steuerpflicht nicht erfüllt haben.

In Oldenburg allein findet sich die Bestimmung, daß Personen, die ohne eigenen Herd bei anderen in Kost und Lohn stehen, somit Dienstboten, Knechte u. s. w. als unselbständig zu erachten und daher wahlunfähig sind.[65])

Vereinzelt ist auch die Vorschrift Hessens, wonach die Mitglieder der ersten Kammer ebenso wie die adeligen Grundbesitzer, welche aus ihrer Mitte Mitglieder zur ersten Kammer wählen, bei den Wahlen zur zweiten Kammer

---

[59]) Vergl. Krech S. 96.

[60]) Vergl. württbg. Vollzugsverfügung v. 10. Okt. 1906, § 3 No. 3.

[61]) Nach Mitteilung des Großh. Hessischen Staatsministeriums.

[62]) Vergl. z. B. bayer. Zwangserziehungsges. v. 10. Mai 1902, Art. 11.

[63]) Vergl. v. Krazeisen S. 79; Glockner S. 100 A. 5; Götz S. 109; v. Rönne S. 311 A. 5; v. Seydel Bd. I S. 418.

[64]) Vergl. v. Seydel Bd. III S. 145.

[64a]) Vergl. z. B. für Bayern Slg. v. Entsch. des V. G. H. Bd. II S. 541.

[65]) Der oldenburgische Entwurf v. 1907 sieht von dieser Bestimmung, welche dem Gedanken entsprang, daß solche Personen gänzlich von ihrem Arbeitgeber abhängen, ab.

nicht wahlfähig sind. In allen übrigen Staaten mit zwei Kammern ist von der aktiven Wahlberechtigung zur zweiten Kammer kein Mitglied der ersten Kammer ausgenommen.

III. Das Wahlrecht ist quoad exercitium aufgehoben in allen Staaten in den Fällen der Inhaftsetzung oder Einschaffung von Personen in ein Arbeitshaus oder Besserungsanstalt; auch wenn keine ausdrücklichen Bestimmungen dies regeln, so steht solchen Personen doch kein Anspruch zu, aus der Haft oder Zwangsanstalt entlassen zu werden.[66])

IV. Die Voraussetzungen der Wahlberechtigung als der Befugnis zur Teilnahme an einer bestimmten Wahl sind diese:

1. In allen Staaten ist die Ausübung des Wahlrechts bedingt durch den Wohnsitz oder Aufenthalt im Staatsgebiete oder einem Teile desselben. Grundsätzlich ist das Wahlrecht auf die Gemeinde oder den Ort beschränkt; so in Preußen, Sachsen, Hessen, Großherzogtum Sachsen und Braunschweig; auf den Wahlbezirk = Urwahlbezirk in Bayern und Oldenburg; erweitert auf den Wahlkreis in Württemberg; auf das ganze Staatsgebiet in Baden.

Eine längere Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalts, nämlich sechs Monate, vom Abschluß der Urwählerliste zurückgerechnet, ist festgesetzt in Preußen und Sachsen. Württemberg fordert Wohnsitz oder nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt; letzterenfalls ist nicht die längere Dauer des Aufenthalts, sondern die Absicht, nicht bloß vorübergehend in dem Orte zu bleiben, das entscheidende Moment für die Frage der Wahlberechtigung.[67]) Auch die Gesetze, welche nur einen Wohnsitz in der Gemeinde etc. für genügend erachten, werden dahin auszu-

[66]) Vergl. v. Seydel, Annalen Jhrg. 1880, S. 363: „Das Wahlrecht ist kein absolutes Recht in dem Sinn, daß dasselbe gegenüber anderweitigen bürgerl. oder öffentl. rechtlichen Verpflichtungen geltend gemacht werden könnte."

[67]) Vergl. Erlaß des K. Württbg. Ministerum d. I. v. 20. Mai 1868 abgedr. bei Scholl, S. 35 A. 2.

legen sein, daß nicht ein Wohnsitz im Sinne des B. G. B. (§§ 7 bis 9, 11) erforderlich ist, vielmehr bei Mangel eines solchen ein nicht bloß vorübergehender Aufenthalt im obigen Sinne genügt.[68]) Dem entspricht auch die Praxis. Wahlberechtigte, welche an mehreren Orten Wohnsitz oder Aufenthalt haben, können das Wahlrecht nur an einem Orte ausüben; diese Vorschrift ist allgemein. Die Entscheidung, welcher von mehreren Orten zutrifft, ist teils in die Hand des Wählers gegeben, teils erfolgt sie nach objektiven, in den Gesetzen näher bezeichneten Merkmalen.

2. Zur formellen Geltendmachung des Wahlrechts ist in allen Staaten der Eintrag in die Wählerliste unbedingte Voraussetzung. Es gilt allgemein der Rechtssatz, daß niemand wahlberechtigt ist, der nicht in der aufgestellten Wählerliste verzeichnet ist. Die Wählerliste ist somit Beweisurkunde für das Wahlrecht; sie hat aber nur deklaratorische Bedeutung, da auch der Eintrag in die Liste nicht nützt, wenn die Wahlfähigkeit fehlt. Die Anlegung der Wählerlisten erfolgt nach den Wahl- = Urwahlbezirken in Preußen, Bayern, Oldenburg, Großherzogtum Sachsen und Baden dann, wenn die Gemeinde in Wahlbezirke zerfällt, nach der Gemeinde oder dem Ort in Sachsen, Württemberg, Hessen, Braunschweig und Baden (allgemein). Nach dem Wahlkreis in Sachsen bei Orten mit mehreren Wahlkreisen. Der rechtliche Zusammenhang der Bestimmungen über Wohnsitz und Wählerliste ist folgender: ist zur Ausübung der Wahl der Wohnsitz des Wählers in einem bestimmten Teile des staatlichen Territoriums vorgesehen und erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten für dasselbe räumliche Gebiet, so müssen Wohnsitz und Eintrag in die Wählerliste in diesem Gebietsteile zusammentreffen. So ist in Bayern und Oldenburg zur Wahlberechtigung Wohnsitz in einem Wahlbezirke und Eintrag in die Liste dieses Wahlbezirkes notwendig.[69]) Entsprechend gilt für

[68]) Vergl. v. Seydel Bd. I S. 419; Annalen Jhrg. 1880 S. 362; Glockner S. 95 A. 3.

[69]) Vergl. v. Krazeisen S. 84 A. 3.

Sachsen (allgemein), Hessen und Braunschweig, daß Wohnsitz in der Gemeinde oder im Ort und Eintrag in die für diese Gemeinde (Ort) aufgestellte Wählerliste übereinstimmen. In Preußen, Württemberg, Baden, Großherzogtum Sachsen, ferner in Sachsen in dem Fall, daß ein Ort in mehrere Wahlkreise zerfällt, besteht kein derartiger Zusammenhang zwischen Wohnsitz und Wählerliste.

Die bisherigen Feststellungen gewinnen praktische Bedeutung dann, wenn ein Wähler seinen Wohnsitz verlegt und die Wählerliste unberichtigt bleibt, insbesondere nach ihrem Abschluß nicht mehr berichtigt werden kann: ist Voraussetzung, daß Wohnsitz im Wahlbezirk = Urwahlbezirk und Eintrag in die Liste desselben zusammentreffen, so geht die Wahlberechtigung verloren, wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz aus diesem Bezirk verlegt, aber in der Wählerliste dort eingetragen bleibt.[70]) Wird dagegen ein Wohnsitz in der Gemeinde oder im Ort gefordert, während die Wählerliste entweder für die Gemeinde oder den Wahlbezirk = Urwahlbezirk oder Wahlkreis angelegt ist, wie in Sachsen, Hessen, Braunschweig, Preußen, im Großherzogtum Sachsen, so ist ein Wechsel innerhalb der Gemeinde für die Wahlberechtigung belanglos und zwar mit Rücksicht darauf, daß der Wähler nicht aus der Gemeinde selbst verzogen ist; ein Wechsel des Wahlbezirkes, ja Wahlkreises (z. B. vom Wahlkreis I der Gemeinde Berlin nach Wahlkreis Berlin XII) ist darum

[70]) In Bayern ist diese Konsequenz Gegenstand der Erörterungen im Landtage gewesen, da bei den Wahlen im Jahre 1907 durch diese Bestimmungen mehrere Hunderte von Wählern, namentlich in den größeren Städten, ihr Wahlrecht verloren haben. In der Kammer der Abgeordneten wurde hervorgehoben, daß ein solches Ergebnis nicht in dem Willen dieses Teiles der gesetzgebenden Faktoren gelegen habe; daraufhin hat die Regierung erklärt, sie sei bereit, zu veranlassen, daß diese Bestimmung künftig so vollzogen werde, daß der „Wohnsitz", in seiner Beziehung nicht zum einzelnen Wahlbezirke, sondern zur gesamten Gemeinde aufgefaßt werde, also wie in Preußen. Eine solche Auslegung des Gesetzes ist u. E. unstatthaft, da sie dem absolut klaren Wortlaut desselben widerspricht. Es kann daher nur der Weg der Gesetzesänderung beschritten werden. Vergl. sten. Ber. d. K. d. Abg. 1907 1. Bd. S. 26 ff.

statthaft.[71]) Wo endlich Wohnsitz im Wahlkreise oder überhaupt nur im Staatsgebiete verlangt wird, wie in Württemberg und Baden, da ist eine Verlegung des Wohnsitzes innerhalb dieser Gebiete — in Württemberg abweichend von der Regel, aber nach der Praxis innerhalb des ganzen Staates — ohne Einfluß auf das Wahlrecht; nur muß der Wähler dasselbe in dem Orte, in dessen Liste er eingetragen ist, ausüben; ebenso gilt beim Wechsel in einer Gemeinde, daß der Wähler in dem Teile derselben, wo er eingetragen ist, stimmt.

3. In allen Staaten ist das Wahlrecht persönlich auszuüben; jede Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Einen Ueberblick über die zahlenmäßige Wirkung der Normen über das aktive Wahlrecht sucht für die einzelnen Bundesstaaten folgende Tabelle zu geben.

Staat[72])	Bevölkerungszahl am 1. Dezember 1900	Jahr der Wahl	Zahl der Wahlberechtigten	Wahlberechtigte in Prozenten der Bevölkerung	Zahl der männlich. Personen über 25 Jahre nach der Volkszählung v. 1. Dez. 1900	Verhältnis der Zahl der Wahlberechtigten zu der über 25 J. alten männlich. Person. in 1/100 der letzteren	Von den über 25 Jahre alten männl. Person. sind somit ausgeschloss. in 1/100 derselb.
1	2	3	4	5	6	7	8
Preußen . .	34472509	1903	7101963	20,6	7669855	94	6
Bayern . .	6176057	1907	1106891	17,9	1432468	77	23
Sachsen . .	4202216	1897 1899 1901	656645	15,6	925002	71	29
Württemberg (Oberamtsbez. u. Städte)	2169480	1906	485799	22,3	494119	98	2
Baden . .	1867944	1905	384010	20,5	435963	88	12
Hessen . .	1119893	1896 1899	190084	16,9	259305	73	27

---

[71]) Die Wahlprüfungskommission des preußischen Landtages und dieser selbst in letzter Instanz für Entscheidung in Wahlrechtsfragen haben wiederholt in diesem Sinne entschieden.

[72]) Für Oldenburg, Großh. Sachsen und Braunschweig ist kein statistisches Material vorhanden.

Diese Tabelle zeigt vor allem die Verschiedenheit der Größe des Prozentsatzes der Wahlberechtigten in den einzelnen Staaten unter dem Einfluß der besprochenen Voraussetzungen. Die Zahl der Wahlberechtigten (Spalte 4 und 5) beträgt im besten Falle, in Württemberg, etwas mehr als $^1/_5$, in Preußen und Baden fast genau $^1/_5$ der Gesamtbevölkerung; in Bayern, Hessen und Sachsen sinkt dieselbe auf $^1/_6$ und $^1/_7$ der Einwohnerzahl. Die Gründe hiefür liegen in erster Linie darin, daß überall die weiblichen Personen, die in jedem Staate durchschnittlich 51% der Bevölkerung ausmachen, nicht wahlfähig sind. Die männliche Bevölkerung beträgt sonach durchschnittlich 49%; davon sind 26% unter 25 Jahre, so daß gemeinhin nur 23% der Landeseinwohner im wahlfähigen Alter stehen.[73]) Bringen wir nun die Zahl der tatsächlich Wahlberechtigten (Spalte 4) in das Verhältnis zu der Zahl der im wahlberechtigten Alter stehenden männlichen Bevölkerung (Spalte 6), so lassen diese Unterschiede in den Prozentsätzen (Spalte 7 und 8) erkennen, welche Wirkungen alle übrigen Voraussetzungen, abgesehen von dem wahlfähigen Alter, in den einzelnen Staaten haben; die größte Differenz weisen hier die Zahlen von Sachsen auf. Hier sind von den im wahlfähigen Alter Stehenden nur 71% wahlfähig, während 29% infolge der Erfordernisse der Staatsangehörigkeit, Steuerentrichtung, längeren Wohnsitzes in einer Gemeinde und durch die zahlreiche Anordnung der Ausschließungsgründe wahlunfähig sind. Die günstigsten Verhältnisse liegen in Württemberg vor; hier sind nur 2% der über 25 Jahre alten Personen, hauptsächlich Nicht-Staatsangehörige, nicht wahlfähig.

Dem Maße der freiheitlichen Ausgestaltung des aktiven Wahlrechts entspricht auch die Beteiligung an den Wahlen selbst, wie folgende Tabelle zeigen wird.

---

[73]) Auch für Preußen, wo zur Wahlberechtigung Erfüllung des 24. Lebensjahres erfordert wird, dürfte diese Zahl nicht weit von der Wirklichkeit abweichen.

Staat	Jahr der Wahl	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Abstimmungen		Zahl der Wahlberechtigten und der Wähler						Zahl der Abstimmungen in % der Wahlberechtigten		
			im ganzen	in % der Wahlberechtigten	in Abteilung I		in Abteilung II		in Abteilung III		Abteilung I	Abteilung II	Abteilung III
					Wahlberechtigte	Wähler	Wahlberechtigte	Wähler	Wahlberechtigte	Wähler			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Preußen	1903	7101963	1677387	23,6	238845	117596	856914	293622	6006204	1266169	49,2	34,2	21,1
Bayern	1907	1106891	806659	72,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen	1897 / 1899 / 1901	656645	238318	36,3	22604	14940	103873	52811	530168	170567	66,1	50,8	32,2
Württemberg . . . (Obamtsbezirke u. Städte)	1906	485799	373567	76,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baden	1905	384010	297344	77,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hessen	1896 / 1899	190084	60476	31,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—

In Bayern, Württemberg und Baden, welche Staaten die größten Prozentsätze der Wahlberechtigten aufweisen (siehe vorhergehende Tabelle), erreicht die Wahlbeteiligung eine durchschnittliche Höhe von 72—77 %, in Hessen, wo der Prozentsatz der Wahlberechtigten nicht sehr hinter demjenigen Bayerns zurücksteht, aber indirektes Wahlverfahren Platz greift, nur 31,8 %. In Preußen und Sachsen kann die geringe Gesamtbeteiligung an den Wahlen als eine Wirkung des Dreiklassenwahlsystems, in Preußen insbesondere in Verbindung mit der öffentlichen Abstimmung angesehen werden. Diese Wirkungen zeigen sich eingehender bei einer Prüfung der Anteilnahme der einzelnen Abteilungen. Hier fällt vor allem die schwache Beteiligung der III. Abteilung gegenüber der II., und dieser gegenüber der I. auf; die erstere ist wohl darauf zurückzuführen, daß die Wahlberechtigten der III. Abteilung wegen ihres geringen Stimmgewichts und damit wegen der geringeren Wahrscheinlichkeit, auf die Wahl eines Abgeordneten Einfluß üben zu können, sich der Abstimmung enthalten; für die II. Abteilung, welche bedeutend mehr Wahlberechtigte zählt als die erste, dürfte sich der Unterschied gegenüber der I. Abteilung lediglich auf die allgemein herrschende Gleichgültigkeit der besser situierten Bevölkerung gegenüber politischen Wahlen zurückführen lassen; dieses Moment ist aber auch für die im allgemeinen schwache Beteiligung der I. Abteilung von Bedeutung, welche, trotz ihres Stimmgewichts, in Preußen nur 49,2 %, in Sachsen 66,1 % beträgt.

§ 12.

Grundsätze über die Wahl der Wahlmänner.

In Preußen, Sachsen, Hessen, Oldenburg, Großherzogtum Sachsen und Braunschweig, in den beiden letzten Staaten für die allgemeinen Wahlen, ist das Wahlverfahren ein indirektes. Für diese Staaten sind daher die Bestimmungen über die Wahlmänner einer rechtlichen Würdigung zu unterziehen. Die Normen sind fast einheitlich.

Für die Fähigkeit zum Wahlmann ist die Grundlage

der Besitz der jeweils geforderten Eigenschaften eines Urwählers. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen genügt in allen Staaten außer im Großherzogtum Sachsen, wo das Erfordernis des 25. statt des 21. Lebensjahres, und in Hessen, wo das der Entrichtung eines höheren Steuerbetrages als desjenigen eines Urwählers aufgestellt ist; die Entrichtung des hier verlangten Steuerkapitals von 80 Mark bedeutet für eine nur durch Einkommensteuer belastete Person ein Jahreseinkommen von etwa 4000 bis 5000 Mark.[74])

Ein Ausschluß bestimmter Personen findet nur in Hessen statt. Die Mitglieder der ersten Kammer ebenso wie diejenigen adeligen Grundbesitzer, welche aus ihrer Mitte Mitglieder zur ersten Kammer wählen, sind nicht als Wahlmänner wählbar.

Erfolgt die Abstimmung nach Steuerklassen, wie in Preußen, Sachsen und Braunschweig, so sind die Urwähler nicht gehalten, nur die ihrer Abteilung angehörenden Urwähler als Wahlmänner zu wählen, sondern es steht ihnen frei, aus allen Abteilungen dieselben zu bestimmen; den Angehörigen der einzelnen Abteilungen ist dadurch eine größere Freiheit in der Ausübung ihres Wahlrechts gewährleistet.

Dagegen sind die Urwähler bei der Auswahl der Wahlmänner auf die in ihrem Urwahlbezirk = Wahlbezirk oder Wahlgemeinde wahlfähigen Personen beschränkt. Zerfällt in Sachsen ein Ort in mehrere Wahlbezirke, dann ist die Auswahl der Wahlmänner auf die Wählbaren des Ortes ausgedehnt, ist jedoch ein Ort in mehrere Wahlkreise geteilt, so ist dieselbe auf den Wahlkreis beschränkt.

Gewählt zu Wahlmännern sind diejenigen Urwähler, welche in Preußen und Sachsen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so tritt in Preußen eine engere Wahl mit absoluter Majorität ein,

---

[74]) G., d. allgemeine Einkommensteuer betr. vom 12. August 1899, Art. 13.

während in Sachsen ohne Beschränkung auf bestimmte Personen, ebenso wie in Hessen, Oldenburg, Großherzogtum Sachsen und Braunschweig die Wahl sofort durch relative Mehrheit entschieden wird. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los, in Preußen sowohl bereits beim ersten, wie beim zweiten Wahlgang, in Sachsen nur beim zweiten.

Die Ablehnung der Wahl ist in allen Staaten mit Ausnahme von Hessen gestattet; lehnt hier ein Wahlmann ab, so bleibt die Stelle unbesetzt; diese Vorschrift hat jedoch keine besondere praktische Bedeutung, weil, wenn ein Urwähler ablehnt und zum Wahltermine nicht erscheint, keine Strafe auf das Fernbleiben gesetzt ist.[75]) Die Ablehnung der Wahl hat unbedingt und ausdrücklich zu erfolgen, eventuell wird dieselbe bei Nichterklärung binnen bestimmter Frist vermutet.

Die Wahlmänner werden auf die Zeit der Legislaturperiode der Abgeordneten gewählt[76]), eventuell dauert ihr Mandat nur bis zur Auflösung der Kammer. Im übrigen erlischt durch Wegfall der Voraussetzungen, insbesondere auch durch Wegzug aus dem Abstimmungsbezirk, ihr Amt.

---

[75]) Vergl. Cosack S. 21.
[76]) s. unten. § 25 II A.

II. Teil.

Das passive Wahlrecht.

I. Kapitel.

Das geltende Recht.

§ 13.

Preußen.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das 30. Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte infolge rechtskräftigen, richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.[1]) Von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen der Präsident und die Mitglieder der Oberrechnungskammer.[2]) — Gewählt zum Abgeordneten ist, wer die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat. Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so findet zwischen denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Ist zweifelhaft, wer auf die engere Wahl zu bringen ist, weil bei der ersten Abstimmung auf zwei oder mehrere Kandidaten gleichviele Stimmen gefallen sind, so entscheidet zwischen diesen das Los darüber, wer von ihnen auf die engere Wahl zu bringen ist. Erhalten bei der ersten Abstimmung nur zwei oder bei der engeren Wahl beide Kandidaten gleichviel Stimmen, so entscheidet zwischen ihnen das Los darüber, wer gewählt ist.[3]) Der gewählte

[1]) V. v. 30. Mai 1849, § 29.

[2]) V. U. Art. 74 Abs. 2.

[3]) V. v. 30. Mai 1849, § 30 Abs. 3 u. 4; G. betr. Abänderung der Vorschriften über das Verfahren bei den Wahlen zum Hause der Abgeordneten v. 28. Juni 1906, Art. 1 § 2; Nachtrag z. W. R. 20. Okt. 1900, § 28.

Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl erklären. Annahme oder Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung über eine Woche hinaus, von dem Tage der Zustellung der Benachrichtigung an gerechnet, gilt als Ablehnung. — Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.[4]) — Die Mitgliedschaft zum Abgeordnetenhause geht verloren durch den Ablauf der fünfjährigen Legislaturperiode bezw. mit der früheren Auflösung des Hauses[4]); durch Berufung eines Abgeordneten zum Mitglied des Herrenhauses und Annahme dieser Berufung[4]); durch Annahme eines besoldeten Staatsamtes oder, wenn ein Abgeordneter bereits ein solches bekleidet, durch Eintritt in ein Amt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist[4]); durch Ernennung zum Präsidenten oder Mitgliede der Oberrechnungskammer.

§ 14.
Bayern.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder bayerische Staatsangehörige, der zu dem Zeitpunkte der Wahl das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, die bayerische Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahre besitzt, dem Staate seit mindestens einem Jahre eine direkte Steuer entrichtet und keinem der die aktive Wahlfähigkeit ausschließenden Gründe unterliegt[5]) — Die Wahl erfolgt durch relative Mehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen mit der Einschränkung, daß der Gewählte wenigstens $^1/_3$ dieser Stimmen auf sich vereinigen muß. Stellt sich bei einer Wahl eine solche Mehrheit nicht heraus, so ist eine weitere Wahlhandlung vorzunehmen, bei welcher die relative Mehrheit ohne Rücksicht auf ihr Verhältnis zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Ergibt sich bei einer dieser Wahlhandlungen Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.[5]) Die

[4]) V. U. Art. 75 Satz 1 und 2, Art. 78 Abs. 2, 3, 4.

[5]) G. v. 9. April 1906, Art. 7, 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 u. 3, Art. 29 Abs. 1 u. 2, Art. 35.

Gewählten haben sich binnen einer Frist von acht Tagen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen und, wenn sie öfters gewählt sind, welche von den mehreren Wahlen sie annehmen.[5]) — Der Urlaub zum Zwecke der Teilnahme an den Verhandlungen des Landtags darf den gewählten Staatsbeamten und im öffentlichen Dienste stehenden Personen nicht verweigert werden. Das gleiche gilt von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten der Militärverwaltung, soferne nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegen stehen.[5]) — Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt durch Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode[6]), durch Auflösung des Landtags[6]), durch Annahme einer Anstellung oder Beförderung im Reichs- oder Staatsdienste[7]), durch freiwilligen Austritt, welcher jederzeit ohne Genehmigung der Kammer durch Austrittserklärung erfolgen kann[8]); durch Eintritt in die Kammer der Reichsräte, durch Annahme der Mitgliedschaft im Landrate[9]), durch Ausscheiden auf Grund der Geschäftsordnung[10]); die Eigenschaft als Abgeordneter endet ferner, sobald eine der Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr gegeben ist oder ein Ausschließungsgrund eintritt.[11])

§ 15.
Sachsen.

Zur Wählbarkeit als Abgeordneter ist bei allen Wahlen der Besitz dreijähriger sächsischer Staatsangehörigkeit, sowie die Erfüllung des dreißigsten Lebensjahres Voraus-

---

[6]) V. U. Tit. VI § 13.

[7]) u. [8]) G. v. 9. April 1906, Art. 36 Abs. 1 u. 2 Satz 1.

[9]) G. v. 28. Mai 1852, die Landräte betr., Art. 9 Abs. 1.

[10]) G. v. 9. Januar 1872, den Geschäftsgang des Landtags betr. Art. 26 u. 27. Dort ist bestimmt: wenn im Augenblicke einer Abstimmung die zur Beschlußfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern nicht versammelt ist, so hat der Präsident die Abwesenden für die nächste Sitzung persönlich zu laden und die Ladung bescheinigen zu lassen. Jedes Mitglied der Kammer, welches nach geschehener zweimaliger richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des Ausschlusses an ihn ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, wird als ausgetreten betrachtet.

[11]) G. v. 9. April 1906, Art. 7 Abs. 2.

setzung. Ferner ist erforderlich die Entrichtung von dreißig Mark Grund- oder Einkommensteuer oder an beiden zusammen. Hiebei kommt die für die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder zu entrichtende Steuer in Anrechnung. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind diejenigen Personen, welche der aktiven Wahlfähigkeit als Urwähler ermangeln. Weiter sind nicht wählbar diensttuende Staatsminister und solche Personen, welche in ausländischen aktiven Diensten stehen, fernerhin die Mitglieder der ersten Kammer mit Ausnahme der zwölf auf Lebenszeit gewählten Abgeordneten, der Besitzer von Rittergütern und anderen größeren ländlichen Gütern, der zehn vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannten Rittergutsbesitzer, der fünf vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannten Mitglieder.[12]) Diesen Mitgliedern ist der Austritt aus der ersten Kammer gestattet.

Bei der Wahl entscheidet absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird solche bei zweimaliger Abstimmung nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Annahme der Wahl hängt von dem freien Willen des Erwählten ab; wird von ihm binnen vier Tagen nach erhaltener Benachrichtigung die Wahl nicht bestimmt und unbedingt abgelehnt, so gilt dieselbe für angenommen. Wird aber jemand, der bereits Kammermitglied ist, oder eine Wahl angenommen hat, bei einer anderen Wahl gewählt, so ist bei Außenbleiben seiner Erklärung binnen der obgedachten Frist die neue Wahl für abgelehnt zu erachten. Wenn jemand bei mehreren Wahlen gewählt wird, ohne sich über die Annahme einer derselben rechtzeitig zu erklären, so ist anzunehmen, daß er diejenige Wahl angenommen habe, welche ihm zuerst bekannt gemacht worden ist. Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten gewählt, so hat derselbe solches der vor-

[12]) L. W. G. v. 3. Dezbr. 1868, §§ 4 u. 20, 8.

gesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermesse, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne und nötigenfalls wegen einstweiliger Versehung des Amtes Vorsorge treffe. Die Genehmigung kann ohne erhebliche in dem Wesen des Amtes beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzuteilende Gründe nicht versagt werden. Diese Bestimmung leidet auch auf alle anderen Beamten, auf Geistliche und Lehrer, sowie auf Militärpersonen analoge Anwendung. Städtische Beamte haben die Zustimmung der Stadträte einzuholen, welche jedoch ebenfalls nur aus denselben Ursachen verweigert werden kann.[13])

Die Abgeordneten hören auf, Mitglieder der Kammer zu sein, wenn sie die Wählbarkeit verlieren, durch Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode; bei Neuwahlen, welche für das ganze Land erfolgt sind, scheidet während der ersten Legislaturperiode ein Drittel der Abgeordneten bereits nach zwei Jahren, ein weiteres nach vier Jahren aus; ferner durch Auflösung der Kammer, durch Anstellung oder Beförderung im Staatsdienste oder Eintritt in ein besoldetes Hofamt. Wenn ein Abgeordneter an die Stelle eines durch den Tod oder sonst außerordentlicher Weise Ausgeschiedenen erwählt worden ist, dann tritt er zu dem Zeitpunkte aus, zu welchem letzterer auszutreten gehabt hätte. Dies gilt auch für den Fall, daß Abgeordnete freiwillig aus der Kammer austreten. Der freiwillige Austritt ist außer der Zeit des Landtags stets, während des Landtags nur mit Genehmigung der Kammer gestattet.[14])

§ 16.
Württemberg.

Zum Eintritt in die Ständeversammlung ist Zurücklegung des 25. Lebensjahres am Tage der Wahl, ferner männliches Geschlecht, Besitz der württembergischen Staatsangehörigkeit und Wohnsitz im Königreiche er-

---

[13]) L. W. G. v. 28. März 1896, § 30, L. W. G. v. 3. Dezbr. 1868, § 7: V. U. § 75 Abs. 1 u. 2, in der Fassung d. V. G. v. 19. Okt. 1861, V.

[14]) V. U. § 71 in der Fassung d. V. G. v. 3. Dezbr. 1868 III und V. G. vom 20. April 1892 II; L. W. G. vom 3. Dezbr. 1868, § 8.

forderlich; der Eintretende muß die Erfordernisse der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes am Tage der Wahl besessen haben. Einen Wohnsitz in diesem Sinne hat eine Person an dem Orte, an dem sie eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Vom Eintritt in die Ständeversammlung sind diejenigen ausgeschlossen, welche der aktiven Wahlfähigkeit entbehren.[15]) Bei den Wahlen für die Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte können Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirkes ihrer Amtsverwaltung und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirkes, in dem sie wohnen, gewählt werden, ferner nicht die der ersten Kammer durch Geburt oder Amt angehörenden Mitglieder.[16]) Mitglieder der Wahlkommissionen können nicht durch die Wahlhandlung, bei deren Leitung sie beteiligt sind, gewählt werden.[17]) Bei der Wahl der Abgeordneten der Landeswahlkreise ist nicht wählbar, wer bei den vorangegangenen allgemeinen Wahlen der Oberamtsbezirke und Städte für zum Abgeordneten eines Oberamtsbezirkes oder einer Stadt gewählt von der Oberamtswahlkommission erklärt worden ist.[18]) Bei den Wahlen der Oberamtsbezirke und Städte gilt, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für die Stadt Stuttgart und die Landeswahlkreise, im ersten Wahlgange nur derjenige als gewählt, auf welchen sich mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen vereinigt hat. Hat sich eine solche Mehrheit nicht ergeben, so ist ein zweiter Wahlgang anzuordnen, bei welchem die verhältnismäßige Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das Los entscheidet. Die sechs Abgeordneten der Stadt Stuttgart und die siebzehn Abgeordneten der Landeswahlkreise werden in je einem Wahlgang nach dem Grundsatz der Listen- und Verhältniswahl gewählt.[19]) — Die Wahl bedarf

---

[15]) V. U. § 134 Abs. 2, § 135.
[16]) V. U. § 146 Abs. 1 u. 2.
[17]) V. U. § 151 Abs. 2.
[18]) L. W. G. Art. 41 Abs. 2.
[19]) V. U. § 144.

der Annahme.[20]) Beamte bedürfen zur Annahme der Wahl keines Urlaubs. Verlust der Abgeordneteneigenschaft tritt ein: a) durch Wegfall der Eigenschaften der Wählbarkeit, b) durch Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode, gerechnet vom Tag der letzten allgemeinen Hauptwahl der Oberamtsbezirke und Städte, c) bei Auflösung der Kammer, d) wenn ein Mitglied ein besoldetes Reichs- oder Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit dem ein höheres Gehalt verbunden ist, e) durch Eintritt in die erste Kammer, f) durch gerichtlich erkannte Ausschließung gemäß Erkenntnisses des Staatsgerichtshofes, endlich g) durch freiwilligen Entschluß. Im Falle des Austrittes nach Ziffer a, d bis g erfolgt der Eintritt der neuen Abgeordneten für den Rest der Wahlperiode.[21])

§ 17.
Baden.

Wählbar zum Abgeordneten sind alle wahlberechtigten Staatsangehörigen, ausgenommen diejenigen, welche im Zeitpunkt der Wahl das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder auf welche die Ausschließungsgründe der Wahlberechtigung zutreffen, mit Ausnahme desjenigen, welcher ein Ruhen der Wahlberechtigung dadurch hervorruft, daß der Wahlberechtigte mit seiner Steuerleistung im Rückstande ist. Nicht wählbar sind die Mitglieder der Oberrechnungskammer; die Vorsteher und Beamten der Bezirksämter, der Amtsgerichte und Notariate, sowie der Bezirksbehörden der Steuer-, Zoll-, Domänen- und Forstverwaltung, der staatlichen Hochbau-, Wasserbau-, Straßenbau- und Eisenbahnverwaltung, die Bezirksärzte, Bezirkstierärzte und die Ortsgeistlichen sind in einem Wahlbezirke nicht wählbar, welchem ihr Dienstbezirk ganz oder teilweise angehört.[22]) Als gewählt gilt derjenige,

[20]) Ergibt sich aus V. U. § 153.

[21]) V. U. § 146 Abs. 3 u. 4; § 147 Abs. 2; § 157 u. 158.

[22]) V. U. § 36; G. betr. die Einrichtung und Befugnisse d. Oberrechnungskammer v. 25. August 1876 m. Nachträgen, Art. 4 Abs. 2 (abgedruckt b. Glockner, S. 310).

auf den sich die absolute Stimmenmehrheit der in dem Wahlkreise gültig abgegebenen Stimmen vereinigt hat. Hat sich eine solche Mehrheit nicht herausgestellt, so ist ein zweiter Wahlgang zu veranlassen. Im zweiten Wahlgang kommen außer denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, nur diejenigen in Betracht, welchen mindestens 15 % der abgegebenen gültigen Stimmen zugefallen sind. Sind auf mehrere Kandidaten gleichviele Stimmen gefallen, so entscheidet erforderlichenfalls das Los darüber, welche beiden Kandidaten ohne Rücksicht auf die Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen zum zweiten Wahlgang zuzulassen sind. Entscheidend ist die relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Los.[23]) Der Gewählte ist zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern. Annahme unter Protest oder Vorbehalt sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung an gilt als Ablehnung[24]) — Gewählte Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Landtag; die Kosten für ihre Stellvertretung trägt die Kasse, aus welcher der Beamte sein Diensteinkommen bezieht.[25]) — Die Abgeordneteneigenschaft erlischt durch Wegfall der für die Wählbarkeit maßgebenden Voraussetzungen[26]); nach Ablauf der vierjährigen Wahlperiode, welcher Zeitraum sich seit dem Tage der periodischen Neuwahl berechnet[27]); durch Auflösung der Ständeversammlung[28]); durch Annahme der Mitgliedschaft in der ersten Kammer[29]); durch schriftlich erklärten freiwilligen Verzicht, welcher unwiderruflich ist[30]); wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt ver-

[23]) L. W. G. §§ 64, 67 Abs. 1 u. 2; § 68.
[24]) L. W. G. § 69.
[25]) Beamtengesetz v. 24. Juli 1888 § 14 Abs. 2.
[26]) V. U. § 39 Abs. 2.
[27]) V. U. § 37 Abs. 3.
[28]) V. U. § 43.
[29]) V. U. § 32b Abs. 1.
[30]) V. U. § 39 Abs. 1.

bunden ist.[31]) Ist ein Mitglied der Kammer durch Tod, Verzicht oder durch Wegfall einer der für die Wählbarkeit maßgebenden Voraussetzungen ausgeschieden, so hört die Mitgliedschaft des zu seinem Ersatz in den Landtag Eingetretenen in dem Zeitpunkt auf, in welchem der Ausgeschiedene ohne den Eintritt jener besonderer Tatsachen die Mitgliedschaft im Landtag verloren haben würde.[32]) — Die Mitglieder der Kammer können ihr Stimmrecht nicht anders, als in Person ausüben. — Ist der Landtag während einer der zweijährigen Sitzungsperioden aufgelöst worden, ehe über das Finanzgesetz Beschluß gefaßt war, so wird für den neuberufenen Landtag die Dauer der Mitgliedschaft so berechnet, wie wenn die Wahl bei Beginn derjenigen Sitzungsperiode, in welcher der letzte Landtag aufgelöst wurde, stattgefunden hätte. Ist die Auflösung nach Beschlußfassung über das Finanzgesetz erfolgt, so wird der Rest der noch nicht abgelaufenen Sitzungsperiode der vierjährigen Landtagsperiode des neuen Landtags zugeschlagen.[33])

§ 18.
Hessen.

Wählbar zu Abgeordneten der Städte- und Wahlbezirke sind alle stimmberechtigten Urwähler, gleichviel wo sie z. Z. der Wahl ihren Wohnsitz haben.[34]) Mitglieder der ersten Kammer können nicht zur zweiten gewählt werden.[35]); ebensowenig die Mitglieder der Oberrechnungskammer[36]) und der Ministerien. — Die folgenden Justiz- und Verwaltungsbeamten: Stadt- und Landrichter, Friedensrichter, Stadt- und Landgerichtsassessoren, Ergänzungsrichter bei den Friedensgerichten, Stadt- und Landgerichtsaktuarien, Friedensgerichtsaktuarien, Kreisräte

---

[31]) V. U. § 40a.
[32]) V. U. § 39 Abs. 2.
[33]) V. U. § 47; § 79 Abs. 2 u. 3.
[34]) G. v. 8. Nov. 1872 Art. 12.
[35]) G. v. 8. Nov. 1872 Art. 13 Abs. 1.
[36]) G. betr. die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer v. 14. Juni 1879 Art. 4 Abs. 2.

und Kreisassessoren, Polizeikommissäre, Kreisbaumeister, Kreisärzte, Kreiswundärzte, Kreisveterinärärzte, Obereinnehmer, Steuerkommissäre, Rentamtmänner und Distriktseinnehmer, Forstmeister und Oberförster, sowie die diesen Beamten untergebenen Beamten, die ihren Gehalt aus der Staatskasse empfangen, können für Städte- oder Wahlbezirke, welche ganz oder zum (nach der Bevölkerung zu berechnenden) größten Teile zu ihren Dienstbezirken gehören, nicht zu Abgeordneten gewählt werden. Dasselbe gilt von denjenigen Beamten, auf welche in der Folge die Funktionen der vorstehend bezeichneten Beamten übertragen werden sollten.[37]) — Zur Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten gehört die Abstimmung von wenigstens zwei Dritteilen der Wahlmänner. Wenn eine Wahl, weil sich dabei nicht die erforderliche Zahl von Wahlmännern beteiligt hatte, nicht vorgenommen werden konnte, so soll ein nochmaliger Wahltermin anberaumt werden und die alsdann vorzunehmende Wahl ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Abstimmenden, falls nicht andere wesentliche Formen sollten verletzt worden sein, gültig und wirksam.[38]) Gewählt zum Abgeordneten ist derjenige, welcher mehr Stimmen erhalten hat als die Hälfte der Wahlmänner, welche abgestimmt haben, beträgt. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit nicht, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen und derjenige als gewählt anzusehen, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Im Falle der Stimmengleichheit bei der Abstimmung entscheidet das Los.[39]) Die Gewählten können die Wahl ablehnen oder, wenn sie mehrfach gewählt sind, darüber entscheiden, welche Wahl sie annehmen wollen, evtl. entscheidet in diesem Falle das Ministerium durch das Los; keine ausdrückliche Ablehnung gilt als Annahme der Wahl.[40]) — Die Abgeordneteneigenschaft erlischt[41]): a) durch Verlust

[37]) G. v. 8. Nov. 1872 Art 15.
[38]) G. v. 8. Nov. 1872 Art. 33.
[39]) G. v. 8. Nov. 1872 Art. 40.
[40]) G. v. 8. Nov. 1872 Art. 45 Satz 1, Art. 46.
[41]) G. v. 8. Nov. 1872 Art. 48.

der zur Wählbarkeit erforderlichen Voraussetzungen, b) nach Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode; nach drei Jahren für die durch Los bestimmte eine Hälfte der Mitglieder, wenn der Landtag vollständig durch neue Wahlen im ganzen Lande gebildet worden ist; das Mandat derjenigen Abgeordneten, welche nach Ablauf der ersten drei Jahre, bezw. nach Ablauf der Wahlperiode auszutreten haben, ist, wenn im Laufe des dritten bezw. sechsten Jahres der Wahlperiode ein neuer Landtag berufen werden soll, als mit dem Tage erloschen zu betrachten, an welchem die Anordnung der Neuwahlen erfolgt[42]); c) durch Auflösung des Landtages[43]); d) durch freiwilligen Austritt[44]); e) durch Ausschluß aus der Ständeversammlung in gesetzlich bestimmten Fällen[45]); f) wenn ein Abgeordneter ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist. Der an die Stelle eines Abgeordneten, welcher aus einem der Gründe a und d bis f ausscheidet, gewählte Abgeordnete tritt zu dem Zeitpunkte aus, zu welchem der Ausgeschiedene auszutreten gehabt hätte.

§ 19.
Oldenburg.

Die Wählbarkeit zum Abgeordneten setzt die Wahlberechtigung als Urwähler voraus. Die Abgeordneten können aus dem ganzen Großherzogtum gewählt werden.[46])

---

[42]) G. d. Wahlen zur zweiten Kammer der Stände betr. v. 5. Mai 1875.

[43]) V. U. Art. 65.

[44]) G. v. 8. Nov. 1872 Art. 45.

[45]) Art. 55 d. G., die landst. Geschäftsordnung betr., v. 17. Juni 1874, bestimmt, daß wenn ein Abgeordneter ohne nachgesuchten und erhaltenen Urlaub auf dem Landtage nicht erscheint oder, nachdem er erschienen, ohne nachgesuchten und erhaltenen Urlaub aus den Sitzungen wegbleibt, oder den erhaltenen Urlaub überschreitet, derselbe, wenn er auf zweimalige v. d. Kammer durch ihren Präsidenten ergangene und richtig nachgewiesene Aufforderung weder erscheint noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, so angesehen wird, als wenn er die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt bezw. seine Stelle niedergelegt habe.

[46]) G. v. 21. Juli 1868 Art. 6; St. G. G. Art. 114 § 1, 115, 116.

Zur Wahl eines Abgeordneten wird die Uebereinstimmung der Mehrheit der anwesenden Wahlmänner erfordert. Ergibt sich bei der ersten und auch bei der zweiten Wahl keine solche Mehrheit, so ist dieselbe in der Art zu wiederholen, daß nur die in der vorhergehenden Abstimmung Benannten, unter Ausscheidung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, ferner wählbar bleiben. Erhalten mehrere gleichmäßig die geringste Stimmenzahl, so bestimmt das Los, wer von ihnen ausscheidet. Dieses Verfahren ist so oft zu wiederholen, bis die erstgedachte Mehrheit erreicht ist. Verteilen sich alle Stimmen gleichmäßig auf zwei Personen, so entscheidet unter diesen ebenfalls das Los. Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten, so entscheidet unter ihnen die größere Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los. — Die Gewählten haben eine Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl abzugeben.[47]) — Zu Abgeordneten gewählte Beamte des Zivil- oder Militärdienstes und Schullehrer bedürfen des dienstlichen Urlaubs und haben zu dem Ende ihre Wahl sofort den Vorgesetzten anzuzeigen und die Erteilung des Urlaubs zu erwarten. Der Urlaub wird nur dann versagt werden, wenn der Landtag mit der Staatsregierung darin einverstanden ist, daß dem Eintritt des Gewählten in den Landtag erhebliche Rücksichten des Dienstes entgegenstehen. Die Staatsregierung wird ihre etwaigen Bedenken dieser Art unverzüglich dem Landtage mitteilen, falls aber solche nicht vorhanden sind, den Urlaub zeitig bewilligen.[48]) — Der Auftrag der Abgeordneten erlischt[49]) durch den Verlust der Eigenschaften der Wählbarkeit, durch Ablauf der dreijährigen Wahlperiode, welche von Eröffnung des einen ordentlichen Landtags bis zur Eröffnung des folgenden ordentlichen Landtags gerechnet wird[50]), durch Auflösung des Landtags, in welchem Falle

[47]) G. v. 21. Juli 1868 Art. 41, 43.
[48]) St. G. G. Art. 121.
[49]) St. S. G. Art. 122.
[50]) St. G. G. Art. 120, 145.

die neugewählten Abgeordneten in die Wahlperiode derjenigen des aufgelösten Landtags eintreten[51]), durch schriftliche Austrittserklärung, sobald dieselbe bei dem Präsidenten des Landtags oder wenn der Landtag versammelt ist, bei dem Ministerium eingekommen oder der darin angegebene Zeitpunkt eingetreten ist, durch Annahme eines besoldeten Amtes, endlich durch Ausschließung auf Grund der Geschäftsordnung seitens der Versammlung.

§ 20.
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Wählbar als Abgeordneter ist jeder männliche Staatsangehörige, welcher mindestens 30 Jahre alt und unbescholten ist und sich im Besitze der Berechtigung zum Wählen im allgemeinen befindet. Nicht wählbar sind die verfassungsmäßig verantwortlichen wirklichen Mitglieder des Staatsministeriums sowie Staatsangehörige, welche in aktiven ausländischen Diensten stehen.[52]) Als unbescholten hat derjenige nicht zu gelten, welcher durch seinen ganzen Lebenswandel oder durch einzelne Handlungen den guten Leumund verloren hat.[53]) Als gewählt zum Abgeordneten gilt derjenige, welcher eine die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel übersteigende Stimmenzahl für sich hat (absolute Stimmenmehrheit). Stellt sich eine solche Stimmenmehrheit nicht schon bei der ersten Abstimmung heraus, so wird sofort in demselben Wahltermine eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Kandidaten vorgenommen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet, auch wenn es sich darum handelt, wer in die engere Wahl gebracht werden soll, das Los.[54]) Die Großgrundbesitzer wählen in einem Wahlgang fünf Abgeordnete. Gehen aus der ersten Wahl nicht alsbald fünf Abgeordnete mit absoluter Stimmenmehrheit hervor, so sind die engeren Wahlen in folgender

---

[51]) St. G. G. Art. 150 §§ 1 u. 3.
[52]) L. W. G. § 3.
[53]) L. W. G. § 4.
[54]) L. W. G. § 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3.

Weise vorzunehmen: es sind von denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, immer doppelt so viel, als Abgeordnete zu wählen sind, auf die engere Wahl zu bringen, (und es sind dabei immer die Namen der noch zu wählenden Abgeordneten auf einen Stimmzettel zu schreiben).[55]) Für die Abstimmung bei den Wahlen der Höchstbesteuerten gelten dieselben Normen wie bei den allgemeinen Wahlen.[56]) Staatsbeamte, welche zu Landtagsabgeordneten gewählt sind, bedürfen behufs der Teilnahme an den Landtagsverhandlungen keines Urlaubs und haben Stellvertretungskosten nicht zu entrichten, sind jedoch verpflichtet, ihrer vorgesetzten Behörde sofort nach angenommener Wahl Anzeige zu machen.[57]) — Die Abgeordneteneigenschaft erlischt durch Verlust der Voraussetzungen der Wählbarkeit[58]), durch Ablauf der dreijährigen Wahlperiode[59]), durch Auflösung des Landtages[60]), durch Anstellung im inländischen Staatsdienste oder Versetzung in mit einem höheren Rang oder höherem Gehalt verbundenes Staatsamt[61]) endlich durch Ablehnung der Wahl.[62]) Die Amtsdauer der bei den ausgeschriebenen allgemeinen Wahlen gewählten Abgeordneten beginnt regelmäßig mit dem nach der Wahl zusammentretenden ordentlichen Landtage und dauert bis zum Zusammentritte des darauffolgenden nächsten ordentlichen Landtages.[63]) Scheidet ein Abgeordneter vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so tritt der an seine Stelle neugewählte Abgeordnete lediglich in den Rest der Amtsdauer seines Vorgängers.[64])

---

[55]) L. W. G. § 27 Abs. 2.
[56]) L. W. G. § 32 Abs. 2 bis 4.
[57]) L. W. G. § 51.
[58]) L. W. G. § 5 Abs. 1.
[59]) L. W. G. § 49 Abs. 1 u. Rev. G. G. § 6.
[60]) Rev. G. G. § 34 Abs. 3.
[61]) L. W. G. § 5 Abs. 2.
[62]) Ergibt sich aus L. W. G. § 48.
[63]) L. W. G. § 49 Abs. 1. Der im Gesetz gebrauchte Ausdruck „allgemeine“ Wahlen bildet nicht etwa den Gegensatz zu denjenigen der Interessentengruppen, sondern zu den Neuwahlen; s. L. W. G. § 15.
[64]) L. W. G. § 50.

§ 21.

Braunschweig.

Als Abgeordneter wählbar ist jeder braunschweigische männliche Staatsangehörige, der das 30. Lebensjahr zurückgelegt und mindestens ein Jahr lang vor seiner Wahl in Braunschweig seinen Wohnsitz gehabt hat. Die Abgeordneten der angestellten Geistlichen der evangelischen Landeskirche werden von den letzteren aus ihrer Mitte gewählt. Nicht wählbar ist, wer rechtskräftig zur Freiheitsstrafe wegen einer Straftat verurteilt ist, für welche auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wer sich im Konkurse befindet, oder für seine Person oder sein Vermögen unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, endlich wer auf Grund der Geschäftsordnung für immer von der Landesversammlung ausgeschlossen ist.[65]) Die Wahl der Abgeordneten erfolgt nach voller Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird in erster Wahl diese nicht erreicht, so muß die Wahl unter den beiden — eintretenden Falls unter den mehreren — Personen, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt haben, wiederholt werden. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit und bei gleicher Stimmenzahl das Los. In die Stichwahl kommt die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Abgeordneten, eintretenden Falles bei gleicher Stimmenzahl der zuletzt in Betracht kommenden Kandidaten diese sämtlich.[66]) Die Wahl zum Abgeordneten kann abgelehnt werden. Niemand kann einen Auftrag zum

---

[65]) W. G. v. 6. Mai 1899 No. 31 § 4 Z. 1, § 7 Abs. 1 bis 3. Die neue Geschäftsordnung für die Landesvers. d. Herzogtums Braunschweig v. 20. Jan. 1893 No. 8 § 57 besimmt: Abgeordnete, welche gegen die Vorschrift der Geschäftsordnung verstoßen oder in ihren Aeußerungen die Würde des Deutschen Reiches, der Mitglieder des Bundesrates, des Reichstages oder befreundeter Regenten oder Regierungen angreifen, werden von den Präsidenten zur Ordnung verwiesen. Wird die gerügte Ordnungswidrigkeit fortgesetzt oder geht dieselbe in Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Präsidenten über, so kann die Versammlung den Schuldigen unter anderem durch Ausschluß von den Verhandlungen strafen.

[66]) W. G. v. 6. Mai 1899 No. 32 § 16 Abs. 1 u. Abs. 2 Satz 2.

Abgeordneten von mehreren Wahlkörpern annehmen.[67]) Zivilbeamte, Geistliche und Schullehrer bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Landesversammlung. Ihr Dienstgehalt läuft während ihrer Tätigkeit als Abgeordneter fort, die Kosten der Vertretung im Dienste trägt der Staat. — Der Auftrag der Abgeordneten erlischt durch Ablauf der vierjährigen Wahlperiode[68]), durch Auflösung der Versammlung, in beiden Fällen mit Beendigung der neuen Wahl des betreffenden Wahlkörpers; im Falle der Auflösung dauert die neue Wahlperiode von dem auf die Neuwahl folgenden Januar an gerechnet noch vier Jahre[69]); durch Wegfall der Voraussetzungen der Wählbarkeit, durch Annahme eines Staats- oder Hofamtes, welches der Abgeordnete zurzeit seiner Wahl noch nicht bekleidet, also nicht durch Versetzung; wenn der Abgeordnete vor Ablauf der Zeit, für welche er erwählt war, seinen Auftrag niederlegt oder zu dessen Ausrichtung infolge dauernder körperlicher oder geistiger Schwäche unfähig wird; zur Strafe, wenn die Versammlung die Ausschließung eines Mitgliedes auf Grund der der Geschäftsordnung beschließt[70]); durch Verurteilung eines Mitgliedes des ständischen Ausschusses wegen Verletzung des Staatsgrundgesetzes.[71])

---

[67]) W. G. v. 6. Mai 1899 No. 31 § 9.

[68]) W. G. v. 6. Mai 1899 No. 31 §§ 11, 13 Z. 1.

[69]) W. G. v. 6. Mai 1899 No. 31 § 13 Z. 2 u. § 12 Abs. 3.

[70]) W. G. v. 6. Mai 1899 No. 31 § 13 Z. 3 bis 6. Eine solche Ausschließung findet außer dem bereits angeführten Falle statt nach §§ 4 u. 39 der Geschäftsordnung, wenn ein bei Beginn des Landtags unentschuldigt fehlender Abgeordneter nach Aufforderung des Ausschusses binnen drei Tagen sich nicht einfindet, oder wenn ein Abgeordneter ohne Entschuldigung drei Sitzungen hintereinander versäumt hat und der darauf von dem Präsidenten an ihn erlassenen Aufforderung zur Teilnahme an den Sitzungen binnen acht Tagen nach Erfolg der Zustellung keine Folge leistet. Vergl. Rhamm S. 196 A. 6.

[71]) Neue Landschaftsordnung für das Herzogtum Braunschweig v. 12. Okt. 1832 § 110.

II. Kapitel.

Vergleich der staatsrechtlichen Verhältnisse deutscher Bundesstaaten in Beziehung auf das passive Wahlrecht ihrer Landtage.

§ 22.

Die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts.

I. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Landtage haben gezeigt, daß diese teils nur aus allgemeinen Wahlen hervorgehen, teils aus solchen und Wahlen besonderer Interessengruppen, wie im Großherzogtum Sachsen und Braunschweig. Zieht man nur die Bestimmungen der letzteren in Betracht, so ergibt sich, daß diese einzelnen Stände und Klassen mit einer einzigen Ausnahme nur aktive Wahlkörper bilden. Die Wahl der Abgeordneten ist, im prinzipiellen Gegensatz zu den alten Landständen, nicht an den Stand oder die Klasse gebunden, der die Wähler angehören. Eine Ausnahme von der Regel ist nur in Braunschweig gegeben; hier wählt der Wahlkörper der angestellten Geistlichen der evangelischen Landeskirche die Abgeordneten aus seiner Mitte. Den Angehörigen aller anderen Gruppen ist die Wahl unter den passiv wahlfähigen Personen freigestellt.

II. Von den Eigenschaften, welche als positive und negative Voraussetzungen des Wahlrechts erschienen, stellen sich die Staatsangehörigkeit, Staatsbürger- und Gemeindebürgerrecht, männliches Geschlecht, physische Persönlichkeit und Wahlmündigkeit, sowie die Steuerentrichtung auch als Voraussetzungen der Wählbarkeit dar. Im Einzelnen gilt folgendes: in Preußen, Bayern, Sachsen und Baden wird zur passiven Wahlfähigkeit ein ein-, zwei- und dreijähriger Besitz der Staatsangehörigkeit verlangt. Diese Erfordernisse gelten jedoch gemäß Art. 3 der R. V. aus den bereits angeführten Gründen nur für diejenigen, welche

früher einem nichtdeutschen Staate angehört haben, nicht für die früheren Angehörigen eines anderen deutschen Bundesstaates.[1]) Besitz des Staatsbürgerrechts ist in Hessen, des Gemeindebürgerrechts im Großherzogtum Sachsen, jedoch nicht in Braunschweig Voraussetzung der Wählbarkeit; hier wie in Württemberg und Oldenburg genügt die Tatsache des Besitzes der Staatsangehörigkeit. Jedoch ist in Braunschweig die Wählbarkeit an einen einjährigen, in Württemberg und Baden überhaupt an einen Wohnsitz im Staatsgebiete geknüpft. — Wählbar sind nur diejenigen Personen, welche wahlmündig sind. Die Erfüllung des 30. Lebensjahres ist in der Mehrzahl der Staaten, nämlich in Preußen, Sachsen, Baden, Großherzogtum Sachsen und Braunschweig Voraussetzung, in den übrigen Staaten nur die Zurücklegung des 25. Lebensjahres. — Die Entrichtung einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer wird mit Ausnahme von Braunschweig in allen Staaten, in denen sie Bedingung des aktiven Wahlrechts bildet (Bayern, Sachsen und Hessen), verlangt. Eine, gegenüber der zur aktiven Wahlfähigkeit erforderlichen, erhöhte Steuerleistung, nämlich die Entrichtung von 30 Mark Grund- und Einkommensteuer, wird in Sachsen gefordert. — Alle diese Voraussetzungen müssen an dem Tag der Wahl erfüllt sein. Treten sie bei den Gewählten erst später ein, so wird die Wahl dadurch nicht nachträglich gültig.[2])

III. Die Gründe, welche von der Wählbarkeit ausschließen, sind teils allgemeine, teils besondere. Den ersteren entsprechen diejenigen, welche die aktive Wahlfähigkeit vernichten. So sind in allen Staaten Personen, welche der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erkannt sind, im Großherzogtum Sachsen überhaupt diejenigen, welche nicht unbescholten sind, d. h. den guten Leumund

[1]) Vergl. Verh. d. preuß. K. d. Abg. sten. Ber. 1882—83 Anl. Bd. III 1965—67: Bericht d. Kommission für Wahlprüfungen vom 28. April 1883 (angef. bei Schwartz S. 224 Ba); von Rönne 4. Aufl. Bd. I S. 241 A. 4b; v. Stengel S. 80 A. 1; Bockshammer S. 33.

[2]) Vergl. Laband S. 291; Opitz II S. 57.

verloren haben[3]), ferner, mit Ausnahme von Preußen, überall Personen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sich im Konkurse befinden oder eine Armenunterstützung genießen, nicht wählbar. Nur in Preußen ist das Erfordernis der „Selbständigkeit" für die passive Wahlfähigkeit aufgehoben, sodaß jemand zum Abgeordneten gewählt werden kann, welcher des aktiven Wahlrechts ermangelt.[4]) In Baden und Braunschweig macht die Tatsache des Steuerrückstandes zwar aktiv, nicht aber passiv wahlunfähig, wohl aber noch in Hessen.

Auf Grund singulärer Normen sind nicht wählbar: 1. In Preußen[5]) und Hessen alle Mitglieder des Herrenhauses resp. der ersten Kammer; in Sachsen[6]) alle Mitglieder der ersten Kammer mit Ausnahme der zehn vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannten Rittergutsbesitzer, der fünf vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannten Mitglieder und der zwölf auf Lebenszeit gewählten Abgeordneten der Besitzer von Rittergütern und anderen größeren ländlichen Gütern; in Württemberg[7]) die der ersten Kammer durch Geburt und Amt angehörenden Mitglieder; wählbar sind somit die acht ritterschaftlichen Abgeordneten, die gewählten vier Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche, die zwei Vertreter der Hochschulen und die fünf Vertreter von

---

[3]) Vergl. Meyer S. 312: „Die Landesgesetze, welche die Unbescholtenheit des Rufes als Erfordernis für das Wahlrecht hinstellen, sind durch das Reichsstrafgesetzbuch unberührt geblieben, da Unbescholtenheit nicht bloß die Folge strafrechtlicher Verurteilung, sondern auch die Folge unehrenhaften Lebenswandels sein kann.

[4]) Vergl. v. Rönne 5. Aufl. S. 313; Schwartz S. 224 B Abs. 4.

[5]) Vergl. v. Rönne 5. Aufl. S. 287 ff. u. S. 313e u. Anm. 1.

[6]) Vergl. Kaeubler S. 48 u. 49 A. 1—4. Nicht wählbar sind somit: die volljährigen Prinzen des Kgl. Hauses, die Besitzer bestimmter Herrschaften, die Vertreter der Universität Leipzig, die Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche, des Hochstifts Meißen und des Kollegialstifts Wurzen und die berufenen Magistratspersonen bestimmter Städte des Landes.

[7]) Nicht wählbar sind somit: die Prinzen des Kgl. Hauses, die Vertreter bestimmter standesherrlicher und sonstiger adeliger Familien, der Präsident des Evangelischen Konsistoriums und der Präsident der Evangelischen Landessynode. Vergl. Götz S. 117.

Handel, Industrie, Landwirtschaft und Handwerk und die vom Könige auf Lebenszeit ernannten Mitglieder.

Dagegen sind die Mitglieder der ersten Kammer in Bayern und Baden wählbar, die ersteren weil sie überhaupt auf ihre Mitgliedschaft im Reichsrate verzichten können,[8]) die letzteren kraft ausdrücklicher Bestimmung. Für die wählbaren Mitglieder der ersten Kammer liegt jedoch eine Unvereinbarkeit zwischen der gleichzeitigen Ausübung ihres Amtes und dem eines Abgeordneten der zweiten Kammer vor: Niemand kann Mitglied beider Kammern sein. Die Gewählten haben sich daher über die Annahme der Wahl zu entscheiden; erfolgt dieselbe, so ist damit der Austritt aus der ersten Kammer ipso jure vollzogen.[9])

2. Die Beamten sind in den deutschen Staaten grundsätzlich wählbar. Die Ausnahmen sind folgende:

Der Präsident und die Mitglieder der Oberrechnungskammer sind nicht wählbar in Preußen, Baden und Hessen. Aktive Staatsminister und Mitglieder der Ministerien in Sachsen, Großherzogtum Sachsen und Hessen; in den beiden ersteren Staaten auch Personen, welche in ausländischen aktiven Diensten stehen. In einigen Staaten ist die Wählbarkeit bestimmter Beamter für das ihrem dienstlichen Wirkungskreise unterstellte Staatsgebiet ausgeschlossen: In Württemberg können bei den Wahlen für die Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirkes ihrer Amtsverwaltung und Kirchendiener nicht innerhalb der Oberamtsbezirke gewählt werden. Diese Bestimmung gilt somit nach ihrem Wortlaut nicht bei den Wahlen der Landeskreise und kann nicht gelten, weil bei dem hier in Frage kommenden Proporzverfahren eine solche Bestimmung nicht durchführbar wäre. Für Gemeinde- und Korporationsdiener oder ständische Beamte tritt diese Vorschrift nicht in Kraft. Sie ist nur anwendbar auf Staatsdiener, die ein

[8]) Vergl. v. Seydel S. 404 u. ff.

[9]) Vergl. Glockner S. 91, oben A. 1; Opitz II S. 40 A. 21; s. auch § 24 II B Ziff. 4.

Bezirks- oder Lokalamt unmittelbar verwalten, auch wenn der Amtsbezirk sich nicht mit dem Wahlbezirk deckt, und ohne Rücksicht auf die Lebenslänglichkeit der Anstellung der Beamten; dagegen nicht auf die Minister, Mitglieder der Ministerien und der unmittelbar unter dem Staatsministerium stehenden Kollegien, auf die Mitglieder einer Zentral- oder Kreisstelle. Auch die Versetzung eines unter die Vorschrift fallenden Beamten in den Wahlbezirk hat als solche die Wahlunfähigkeit nicht zur Folge.[10]) Ebenso sind in Baden[11]) und Hessen bestimmte Klassen von Beamten — der Kreis dieser Beamtenstellen ist genau festgelegt — von der Wählbarkeit innerhalb ihres Dienstbezirkes ausgeschlossen. In Hessen sind an Stelle der dort genannten Gerichtspersonen die Amtsrichter und Gerichtsschreiber infolge der von Reichswegen erfolgten Neuordnung des Gerichtswesens getreten.[12]) Vereinzelt ist die Vorschrift in Württemberg, daß die Mitglieder der Wahlkommissionen nicht durch die Wahlhandlung, bei deren Leitung sie beteiligt sind, gewählt werden können.

3. Personen des Soldatenstandes sind in allen Staaten kraft reichsgesetzlicher Bestimmung wählbar.

4. Den besonderen Vorschriften in Württemberg über das Wahlverfahren entspricht die weitere Bestimmung, daß bei der Wahl der Landeswahlkreise diejenigen Personen, welche bei den vorangegangenen allgemeinen Wahlen der Oberamtsbezirke und Städte für zum Abgeordneten eines Oberamtsbezirkes oder einer Stadt gewählt von der Oberamtswahlkommission erklärt worden sind, nicht wählbar sind.

§ 23.

Die Mehrheitssysteme und das Proportionalwahlsystem in Württemberg.

Gewählt zu Abgeordneten sind diejenigen Wählbaren, welche eine bestimmte Anzahl der abgegebenen gültigen

---

[10]) Vergl. Götz S. 123.
[11]) Vergl. Glockner S. 104 A. 2.
[12]) Vergl. Cosack S. 22 u. A. 10.

Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dem ersten Wahlgang entscheidet gewöhnlich die absolute Mehrheit der Stimmen, welche bereits vorliegt, wenn bei ungleicher Stimmenzahl der eine Kandidat eine Stimme mehr als der andere hat; nicht ist nach dem geltenden Rechte nötig, daß der Kandidat eine Stimme über die Hälfte hat.[13]) So in allen Staaten[14]), außer Bayern; hier genügt bei der ersten Abstimmung relative Mehrheit, aber mit der Einschränkung, daß wenigstens ein Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf den Kandidaten fallen. Werden diese Majoritäten beim ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet beim zweiten in Preußen, Großherzogtum Sachsen und Braunschweig[15]) eine engere Wahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In Sachsen und Oldenburg ist auch beim zweiten Wahlgang der Kreis der Personen, für welche Stimmen gültig abgegeben werden können, ein unbeschränkter und entscheidet nur die absolute Mehrheit. In Bayern, Württemberg, Hessen und Baden gibt jedoch bei der zweiten Abstimmung die relative Majorität den Ausschlag und zwar überall ohne Rücksicht auf ihr Verhältnis zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen. In den ersteren drei Staaten ist der Kreis der wählbaren Personen unbegrenzt, in Baden sind jedoch nur diejenigen Stimmen gültig, welche auf die beiden Kandidaten lauten, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben und auf solche, welchen mindestens 15 % der Stimmen zugefallen sind. Mit Ausnahme von Sachsen und Oldenburg ist in allen anderen Staaten mit dem zweiten

[13]) Vergl. Meyer P. W. VIII S. 597 A. 1.

[14]) Württemberg kommt hier nur mit den Wahlen der Oberamtsbezirke und Städte (außer der Stadt Stuttgart) in Betracht.

[15]) Die Bestimmung in § 16 des G. v. 6. Mai 1899 No. 32, wonach im 2. Wahlgang, welcher zwischen den beiden — eintretendenfalls unter den mehreren — Kandidaten stattfindet, welche bei der ersten Abstimmung die höchste Stimmenzahl auf sich vereint haben, die einfache Mehrheit entscheidet, erscheint inkorrekt, da, sobald zwei oder auch vier bestimmte Personen gewählt werden, eine resp. zwei stets nur die absolute Mehrheit auf sich vereinigen können. Vergl. auch die preußischen Bestimmungen.

Wahlgange die Entscheidung darüber, wer gewählt ist, endgültig herbeigeführt. In den beiden genannten Staaten besteht die Möglichkeit eines dritten Wahlganges, in Oldenburg selbst noch weiterer Abstimmungen. Entscheidend ist in Sachsen bei der dritten Abstimmung die relative Majorität, in Oldenburg bei diesem und jedem weiteren Wahlgang die absolute Mehrheit, welche dadurch gewonnen wird, daß nur immer die in der vorhergehenden Abstimmung Benannten unter Ausscheidung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, wählbar bleiben. In Preußen und Bayern entscheidet, wenn zwischen zwei Kandidaten eine Gleichheit der Stimmen bei dem ersten oder folgenden Wahlgange eintritt, das Los; in allen übrigen Staaten nur dann, wenn dieser Fall bei einer anderen als der ersten Abstimmung sich ereignet. Die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Wählern zur Abstimmung ist bei keinem Staate mit direktem Wahlverfahren Voraussetzung der Gültigkeit der Wahl. Dagegen verlangt Hessen beim ersten Wahltermine die Anwesenheit von zwei Drittel der Wahlmänner. Sind diese nicht erschienen, und konnte daher die Wahl nicht vorgenommen werden, so erfolgt bei dem zweiten Wahltermine die Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Wahlmänner.

In Württemberg findet — z. Zt. noch in Deutschland vereinzelt — bei den Wahlen der Landeswahlkreise und der Stadt Stuttgart der Grundsatz der Listen- und Verhältniswahl statt. Das allgemeine Interesse, das diesem System in der Gegenwart begegnet, läßt es geboten erscheinen, auf die Bestimmungen des württembergischen Landtagswahlgesetzes näher einzugehen. Das Verfahren ist folgendes: Die Parteien oder beliebige sonstige Wählervereinigungen haben Wahlvorschläge (Listen) einzureichen (Art. 28). Die Zahl der vorgeschlagenen Bewerber darf in Stuttgart höchstens sechs (Art. 28 Abs. 4), im Nekar- und Jagstkreis höchstens neun, im Donaukreis höchstens acht betragen (Art. 44 Abs. 2). Neben den eigentlichen Bewerbern dürfen Ersatzmänner vorgeschlagen werden

(für Stuttgart in der Höchstzahl von drei, im 1. Landeswahlkreis in der von vier, im 2. Landeswahlkreis in der von drei Personen; Art. 28 Abs. 5; Art. 44 Abs. 2, 2. Halbs.). Diese treten in der Reihenfolge, in der sie benannt sind, ein, wenn vor dem Ablauf des Zeitraumes für die Bereinigung des Wahlvorschlages einer oder mehrere der in erster Linie Vorgeschlagenen aus irgend welchen Gründen in Wegfall kommen. Ein Bewerber oder Ersatzmann darf sich nur einmal vorschlagen lassen (Art. 28 Abs. 6, Satz 2; Art. 44 Abs. 3). Wichtig ist die Bestimmung, daß mehrere Wahlvorschläge verbunden werden können. Die Wirkung besteht darin, daß diese verbundenen Wahlvorschläge anderen Wählervereinigungen gegenüber als einziger Wahlvorschlag, als einheitliche Liste anzusehen und zu behandeln sind (Art. 28 Abs. 7). — Von den Wahlvorschlägen ist der vom Wähler abzugebende Stimmzettel zu unterscheiden. Der Wähler ist in der Zusammenstellung von Namen für einen Stimmzettel nur so weit gebunden, als er Namen, welche keiner der öffentlich bekannt gemachten Wahlvorschläge enthält[16]), nicht in den Stimmzettel gültig aufnehmen, ferner die vorgeschriebene Zahl von Namen nicht überschreiten kann (Art. 31 Satz 1). Dagegen ist es dem Wähler gestattet, aus verschiedenen Wahlvorschlägen seinen Stimmzettel zusammenzustellen (panachieren), ferner die Namen von Bewerbern bis zu drei Stimmen zu häufen (kumulieren) (Art. 31, Satz 2; Art. 44 Abs. 8). Bei der Wahlkommission wird die Zahl der den einzelnen Bewerbern zugefallenen Stimmen ermittelt und weiterhin durch Zusammenzählung der auf die sämtlichen Bewerber eines und desselben Wahl-

---

[16]) Dagegen kann bei den württembg. Gemeindewahlen, welche gleichfalls nach dem Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung der Wähler vor sich gehen, der Bürger auch Personen wählen, welche auf keinem der offiziell eingereichten Wahlvorschläge stehen, sogenannte „Wilde“ (Gemeindeordnung v. 28. Juli 1906, Art. 78) R. Bl. S. 323; der gleiche Grundsatz gilt bei den bayerischen Gemeindewahlen. Kgl. Allerh. Verordnung, die Gemeindewahlen betr. v. 18. Aug. 1908 § 14; abgedruckt bei v. Sutner, Die Bestimmungen über das bayerische Gemeindewahlrecht, München 1908.

vorschlages gefallenen Stimmen festgestellt, welche Zahl gültiger Stimmen jeder Wahlvorschlag bekommen hat. Die Summe der auf sämtliche einzelne Kandidaten eines Wahlvorschlags entfallenen Stimmen bildet die Grundlage für die proportionale Austeilung der Sitze. Für verbundene Wahlvorschläge wird außerdem die Gesamtzahl der auf sie gekommenen Stimmen erhoben (Art. 33). Die Verteilung der Abgeordnetensitze erfolgt nach dem Verhältnis der den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmen. Die Berechnung erfolgt in der Art, daß die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen der Reihe nach durch eins, zwei, drei u. s. w. geteilt und von den hierbei sich ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet werden, als zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viel Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Die verbundenen Wahlvorschläge sind bei der Verteilung in der Art als ein Wahlvorschlag zu betrachten, daß zunächst die Gesamtzahl aller Stimmen, welche die auf den verbundenen Wahlvorschlägen stehenden Bewerber zusammen auf sich vereinigt haben, maßgebend ist. Ist so die Zahl der auf die verbundenen Vorschläge entfallenden Sitze festgestellt, so erfolgt in gleicher Weise die weitere Verteilung dieser Stellen auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Maßgabe der auf sie gefallenen Stimmenzahlen (Art. 34). Innerhalb der Listen gelten diejenigen Bewerber als gewählt, welche die höchste Stimmenzahl aufweisen (Art. 35). Wenn einer der gewählten Abgeordneten während einer Wahlperiode ausscheidet, so rücken die mit der nächst höchsten Stimmenzahl bedachten Kandidaten desselben bezw. des verbundenen Wahlvorschlages nach. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz im Landtage unerledigt. Ersatzwahlen gibt es nicht (Art. 38).[16a])

[16a]) Als praktisches Beispiel für das Verhältniswahlverfahren mögen die am 5. Dez. 1906 stattgehabten Wahlen der sechs Abgeordneten der Stadt Stuttgart dienen. Danach erhielten:

I.	II.	III	IV.	V.	
Deutsche Partei	Konservative Partei	Sozialdemokratie	Volkspartei	Zentrum	
59 315	16 527	117 136	36 081	14 551	Stimmen.

§ 24.

Entstehen und Erlöschen der Landtagsfähigkeit.

I. Die Eigenschaft als Abgeordneter entsteht durch die Annahme der Wahl, eine Willenserklärung, welche binnen bestimmter Frist abzugeben ist.[17]) Fällt die Erklärung aus, so gilt die Wahl als abgelehnt. Dem steht gleich eine bedingte Annahme, d. h. unter Protest oder Vorbehalt. Nur in Sachsen und Hessen — anders als bei den Wahlmännerwahlen — gilt die Wahl, wenn dieselbe innerhalb bestimmter Frist nach Benachrichtigung nicht bestimmt und unbedingt abgelehnt worden ist, als angenommen. Jeder Abgeordnete kann nur für einen Wahlkörper, sei es für einen nach der Bevölkerung oder nach Interessengruppen abgeteilten, die Wahl annehmen.

Da in den deutschen Bundesstaaten die Wählbarkeit der Beamten zu Abgeordneten nur wenig beschränkt ist und sehr oft erfolgt, so gewinnt die Frage besondere praktische Bedeutung, ob gewählte Beamte zur Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde oder zum Eintritt in den Landtag eines Urlaubs bedürfen.[18])

Zu [16a]) Die Vorschläge II u. V waren miteinander zu einer Gruppe verbunden. Nach dem Verfahren gemäß Art. 34 L. W. G. ergibt sich folgende Verteilung:

Geteilt durch	I.	III.	IV.	II u. V.
1	59 315	117 136	36 081	31 078
2	29 657	58 568	18 040	15 538
3	19 771	39 045	12 027	10 359

Von den sechs hier berechneten Höchstzahlen: 117 136, 59315, 58 568, 39 045, 36 081, 31 078 entfallen drei auf die Sozialdemokratie, auf die Deutsche Partei und Volkspartei, sowie Konserv. Partei plus Zentrum je ein Sitz. Was die 31 078 Stimmen der Verbindungsgruppen anlangt, so setzen sie sich zusammen aus 16 527 Stimmen der Konserv. Partei und 14 551 Stimmen der Zentrumspartei. Das eine Mandat fiel daher den Konservativen zu, da diese von beiden Gruppen die Höchstzahl haben, Württembg. Jahrbücher für Statistik u. Landeskunde 1907 Heft 2 S. 4).

[17]) Eine Pflicht zur Annahme der Wahl besteht nur in Sachsen-Altenburg und Reuß ä. L., wenn nicht besondere Exkusationsgründe dem Gewählten zur Seite stehen. Die Folge der unberechtigten Ablehnung ist Verlust des Wahlrechts auf die Dauer von 2—10 Jahren nach Entscheidung des Landtags. Vergl. Meyer S. 363.

[18]) Beamter ist, wer auf Grund der landesrechtlichen Vorschriften als solcher anzusehen ist. Im allgemeinen werden als „Beamte“ bezeichnet Personen, welche sich in einem Dienstverhältnis zum Staate befinden und formell angestellt sind, somit nicht Personen, mit denen

Die Bestimmungen der Gesetze sind allgemein gehalten, ohne auf die eben hervorgehobene Unterscheidung einzugehen. Kraft ausdrücklicher Rechtsnorm haben die Beamten in Sachsen und Oldenburg um Genehmigung der Annahme der Wahl bezw. um die des Urlaubs nachzusuchen, und steht dessen Gewährung in dem Ermessen der Regierung. Die Erlaubnis soll in der Regel nur aus überwiegenden Gründen des Dienstes versagt werden, die Gründe der Verweigerung dem Landtage mitgeteilt, oder sogar die Zustimmung desselben zur Verweigerung eingeholt werden. In allen anderen Staaten bestimmen die Gesetze, daß die Beamten zum Eintritt in den Landtag keines Urlaubs bedürfen, resp. daß derselbe auf Mitteilung von der Annahme der Wahl nicht verweigert werden darf. In Bayern ist das auch bei den Offizieren, Sanitätsoffizieren und Militärbeamten die Regel; nur wenn außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen, kann der Urlaub verweigert werden. Da die Genehmigung des Urlaubs gegenüber derjenigen der Annahme der Wahl als majus erscheint, so kann daraus mangels entgegenstehender positiver Bestimmungen geschlossen werden, daß diese Beamten auch keine Genehmigung zur Annahme der Wahl benötigen. Die hessischen Gesetze treffen in dieser Hinsicht überhaupt keine Bestimmungen. Mit Cosack[19]) ist aus allgemein

ein privatrechtlicher Dienstmietevertrag abgeschlossen ist (vergl. Laband I S. 401 ff., v. Seydel Bd. II S. 190, Meyer S. 497; Bad Beamtengesetz § 1). Meyer (S. 317) will die Vorschriften über Staatsbeamte auch auf die mittelbaren Beamten, insbes. Kommunalbeamten ausgedehnt wissen. Vergl. auch Schwartz S. 231 c. Von allgemeinem Interesse ist der in Bayern vorgekommene Fall, daß die Bestimmungen über Beamte auch auf Personen ausgedehnt werden, die ein rein privatrechtliches Dienstverhältnis mit dem Staate abgeschlossen hatten. So wurden auf den 1907 gewählten Abgeordneten Roßhaupter, Arbeiter der Zentralwerkstätte der Bayer. Eisenbahnverwaltung, die Bestimmungen d. Art. 35 W. G. für anwendbar erklärt. Vergl. Verh. d. K. d. Abg. 1907, Sten. Ber. Bd. 1 S. 36, Vortrag des k. Staatsministers v. Brettreich.

[19]) Vergl. Cosack S. 25 A. 7; weitergehend Küchler Bd. I S. 134 A. 1, welcher annimmt, daß der nachgesuchte Urlaub nicht verweigert werden darf, und Zeller Bd. I S. 33, wonach die Beamten keines Urlaubs bedürfen; vergl. ferner den ehemaligen Art. 59 Abs. 2 d. V. U. v. 1820.

rechtlichen Gründen anzunehmen, daß die hessischen Beamten keiner Genehmigung der Annahme der Wahl bedürfen, wohl aber um Urlaub zur Teilnahme an den Verhandlungen nachzusuchen haben, welcher verweigert werden kann. — Die Bestimmungen gelten nur für die eigenen Beamten eines Staates, weil diese nur seiner Gesetzgebung unterworfen sind.[20]) — In engstem Zusammenhang mit diesen Normen steht die Frage der Tragung der Kosten, welche durch Stellvertretung für beurlaubte beamtete Abgeordnete erwachsen.[21]) Diese trägt der Staat kraft gesetzlicher Bestimmung in Sachsen[22]), Baden, Großherzogtum Sachsen und Braunschweig; in Preußen[23]) durch Beschluß des Staatsministeriums; in Bayern[24]) wird aus der Urlaubsbewilligung die unverkürzte Fortgewährung der Gehaltbezüge hergeleitet. In Württemberg[25]) trägt die Kosten der Stellvertretung der Beamte, jedoch nicht von seinem Gehalt, sondern von den Bezügen, die er als Kammermitglied genießt. Hessen und Oldenburg treffen keine Bestimmungen.

II. Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt teils aus (allgemeinen) Gründen, welche den gesamten Landtag oder die ganze Kammer betreffen, teils aus (besonderen) Gründen, welche in der Person des einzelnen Abgeordneten liegen.

---

[20]) Vergl. Meyer S. 316; v. Rönne S. 314 A. 1 Abs. 2; Henle S. 55 A. 2 Abs. 6.

[21]) Vergl. über diese Frage Freund a. a. O., Meyer S. 480; Schulze S. 336; v. Rönne S. 316 ff.

[22]) Vergl. Zivil-Staatsdienerges. v. 7. März 1835 § 15 Abs. 2; Opitz I. Teil S. 251.

[23]) Vergl. Beschluß d. Staatsministeriums v. 24. Okt. 1869 (angef. bei v. Rönne S. 320 A. 1).

[24]) Vergl. v. Krazeisen S. 129 A. 2.

[25]) In Württemberg gilt das G. v. 12. Aug. 1907. Die Mitglieder der Ständeversammlung erhalten, wenn sie Beamte nach Art. 1 des Beamtenges. oder auf Lebenszeit angestellte Volksschullehrer sind, von dem Tagegeld zu 15 M. nur 11 M. ausbezahlt, wogegen der weitere Betrag von der ständischen Sustentationskasse an die Staatshauptkasse abgeliefert wird, welche die Stellvertret.-Kosten bestreitet. Bestimmte Beamte haben nur dann, wenn sie Stellvertretung haben, die Kosten zu tragen, aber dann sämtliche.

A. Die allgemeinen Erlöschungsgründe:

1. Ablauf der Wahl- oder Legislaturperiode[26]), d. h. der Zeit, für welche die Abgeordneten gewählt sind. Als Wahlperiode kommen die Zeiträume von sechs, fünf, vier und drei Jahren in Betracht. Die Erneuerung der Kammer ist in Sachsen und Hessen eine partiale, in den übrigen Staaten eine totale. In den ersten beiden Staaten ist daher nach einer Gesamterneuerung des Landtags für einen Teil der Abgeordneten die Wahlperiode gekürzt und zwar in Sachsen für ein Drittel der Abgeordneten auf zwei, auf das zweite Drittel auf vier Jahre, in Hessen für die Hälfte der Abgeordneten auf drei Jahre. Der Zeitraum dieser mehrjährigen Wahlperioden ist im Zweifel vom Tage der Wahl der Abgeordneten zu berechnen; das Mandat erlischt sodann gemäß § 187 Abs. 1 B. G. B. am Tage nach Ablauf der Wahlperiode. Dies ist der Grundsatz in Preußen, Bayern, Württemberg (Tag der letzten allgemeinen Hauptwahl der Oberamtsbezirke und Städte) und Baden.[27]) Für Sachsen nimmt Opitz[28]) das Erlöschen der Mitgliedschaft des Landtags mit der Annahme einer gültigen Wahl seitens des Nachfolgers an somit unter Umständen vor Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode, wenn die Ergänzungswahlen früher vorgenommen werden. In Hessen ist nach Cosack[29]) nach einer vollständigen Erneuerung der ganzen zweiten Kammer die dreijährige Frist (Wahlperiode)[29]) von dem Tage zu berechnen, auf welchen die neugewählte Kammer einberufen ist. Die folgenden Wahlperioden nehmen ihren Beginn mit dem Ablauf der vorhergehenden Periode und scheiden am Ende der Periode diejenigen aus, welche der

---

[26]) Für die Identität dieser Begriffe vergl. Meyer S. 322 A. 2.

[27]) Vergl. v. Rönne S. 305 u. 306; v. Seydel St. R. I S. 434, Annalen Jahrgang 1880 S. 397; Laband S. 315 A. 1; Glockner S. 107 A. 3; Meyer S. 322; für Bayern insbes. Kgl. Entschließung v. 28. Febr. 1863 (angeführt bei v. Seydel St. R. a. a. O.)

[28]) Vergl. Opitz II S. 36 u. 37.

[29]) Vergl. Cosack S. 23. Der hier gebrauchte Ausdruck „Wahlperiode“ für die dreijährige Erneuerungsfrist erscheint mit Rücksicht auf den Wortlaut d. Art. 48 nicht korrekt.

Kammer durch zwei Wahlperioden angehört haben. Die Wahlperiode kann abgekürzt werden, wenn im dritten Jahre derselben ein neuer Landtag einberufen werden soll. In Oldenburg und Großherzogtum Sachsen wird der Zeitraum der Wahlperiode von dem Zusammentritt des der Wahl folgenden ordentlichen Landtags bis zur Eröffnung des darauffolgenden nächsten ordentlichen Landtags gerechnet. In Braunschweig erlischt der Auftrag der Abgeordneten mit Beendigung der neuen Wahl des Wahlkörpers, dem der Abgeordnete angehört; mit diesem Zeitpunkt beginnt die Amtsdauer des neugewählten Abgeordneten.

2. Auflösung des Landtags oder der Kammer. In der Regel erlischt am Tage der Veröffentlichung des Auflösungsdekrets die Abgeordneteneigenschaft. Nur in Braunschweig[30]) ist die Wirkung der Auflösung des Landtags bis zum Vollzug der Neuwahlen hinausgeschoben, da auch in diesem Falle die Beendigung der Abgeordneteneigenschaft erst mit der neuen Wahl des betreffenden Wahlkörpers erlischt. Die Neuwahlen erfolgen in allen Staaten mit Ausnahme von Oldenburg für die ganze Wahlperiode; in Oldenburg tritt der neugewählte Landtag nur in die Periode des aufgelösten ein. Eine von der Regel abweichende Berechnung der Amtsdauer der Abgeordneten findet im Falle der Auflösung des Landtags in Baden und Braunschweig statt.

B. Die besonderen Erlöschungsgründe:

1. Durch Wegfall und Eintritt der für die Wählbarkeit aufgestellten positiven und negativen Voraussetzungen erlischt die Abgeordneteneigenschaft ipso jure für den davon Betroffenen. Die Gesetze aller Staaten mit Ausnahme von Preußen bestimmen das ausdrücklich; eine solche Norm kann jedoch hier, dem Willen des Gesetzgebers entsprechend, als vorhanden unterstellt werden.[31])

[30]) Vergl. Rhamm S. 168 A. 2.

[31]) Hier kommt nur der Verlust der preußischen Staatsangehörigkeit in Betracht; daß mit deren Wegfall auch die Abgeordneteneigenschaft erlischt, wird als Fundamentalsatz des Landtagswahlrechts anzuerkennen sein. Vergl. Schwartz S. 234 D, e; v. Rönne S. 337 u. 338 A. 1.

2. Die Niederlegung der Mitgliedschaft im Landtag resp. in der Kammer ist den Abgeordneten in allen Staaten gestattet.[32]) Der Austritt wird als erfolgt anzusehen sein, wenn die Erklärung der zuständigen Stelle zugegangen ist oder zu dem in der Erklärung bestimmten Zeitpunkt. Geschieht in Sachsen der Verzicht auf das sogenannte Mandat während des Landtags, so ist dazu die Genehmigung der Kammer erforderlich.[33])

3. Allgemein gilt die Bestimmung, daß Abgeordnete, welche ein besoldetes Staats- oder Hofamt antreten, und beamtete Abgeordnete, bei welchen eine Veränderung in ihrem bisherigen Amte eintritt oder welche befördert werden, ihre Landtagsfähigkeit verlieren. Im einzelnen gilt folgendes[34]):

In allen Staaten bewirkt die Annahme eines besoldeten — nicht bloß ehrenamtlichen — inländischen Staatsamtes, d. h. einer Dienststelle mit einem bestimmten Kreis dienstlicher Aufgaben, das Erlöschen der Abgeordneteneigenschaft; in Bayern und Württemberg auch die Annahme eines solchen Reichsamtes, in Sachsen und Braunschweig die eines Hofamtes. Diese Bestimmung gilt wie für den Zivil- so auch für den Militärstaatsdienst, nicht aber für den Gemeinde- oder Kirchendienst. Die Annahme eines Staatsamtes liegt auch dann vor, wenn der Annehmende bereits ein solches inne hat.

Besitzt der Abgeordnete bereits Beamteneigenschaft, so hat dieselbe Wirkung der Eintritt in ein Staats- bezw. Reichsamt mit höherem Rang oder höherem Gehalt; so in Preußen, Württemberg, Baden, Hessen und Großherzogtum Sachsen. Unerheblich ist daher die bloße Verleihung eines höheren Ranges unter Beibehaltung der bisherigen Stelle; oder das etatsmäßige Einrücken

---

[32]) Vergl. für Preußen Schwartz S. 234 D b; v. Rönne S. 334 u. A. 6.

[33]) Nicht aber, wenn der König einen Abgeordneten in die erste Kammer beruft; Opitz II. Teil S. 40 A. 21.

[34]) Vergl. Schwartz S. 234 D, e; Götz S. 118; Glockner S. 110 A. 3 u. 4; v. Seydel St. R. S. 447; Annalen Jahrgang 1880 S. 400; Rhamm S. 169 A. 4; Opitz II. Teil S. 40; v. Rönne S. 335 u. A. 1 u. 2, S. 336.

in ein höheres Gehalt auf der bisherigen Stelle; ferner ist eine Versetzung unter Beibehaltung des Amtes bedeutungslos, auch die Vertauschung eines Amtes mit einem anderen, soferne dadurch der Beamte derselben Beamtenklasse angehört. In Bayern und Sachsen bewirkt die „Beförderung" eines Beamten, d. h. das Vorrücken in ein Amt, mit dem ein höherer Rang verbunden ist, und das Vorrücken zu einem höheren Range im bisherigen Amte, Verlust der Mitgliedschaft der Kammer; in Braunschweig die Annahme eines neuen Amtes ohne Unterschied, ob mit demselben ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist oder nicht. Sowohl für die Annahme eines Amtes, für die Beförderung und den Eintritt in ein höheres Amt ist im allgemeinen der Zeitpunkt maßgebend, mit welchem die rechtliche Wirkung[35]) der Ernennung eintritt, nur in Bayern, Oldenburg und Braunschweig nach dem besonderen Wortlaut der Gesetze der Zeitpunkt der Annahme der Anstellung oder Beförderung.[36])

4. In allen Staaten mit Zweikammersystem verursacht die Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaften in beiden Kammern, daß bei Berufung oder Wahl in die erste Kammer und Annahme dieses Amtes die Mitgliedschaft in der zweiten Kammer von selbst erlischt. In Bayern besteht eine solche Unvereinbarkeit auch in Beziehung auf die Annahme eines Sitzes im Landrate.[37]) In Preußen, Baden und Hessen bringt die Ernennung zum Mitgliede der Oberrechnungskammer und Annahme dieser Stelle den Verlust der Abgeordneteneigenschaft mit sich.

5. Ausschluß eines Abgeordneten vom Landtage und Austritt von Rechtswegen als Strafe. Die Bestimmungen sind teils landesrechtliche, teils reichs-

---

[35]) Vergl. v. Seydel Annalen Jahrgang 1880 S. 400.

[36]) Vergl. v. Seydel Bd. I S. 448 A. 1; Henle S. 56 A. 5.

[37]) Vergl. v. Seydel Bd. I S. 446; dagegen die Ansicht v. Krazeisens (S. 132) u. Henles (S. 57 A. 8 Abs. 2), wonach das Erlöschen der Abgeordneteneigenschaft in diesen Fällen nicht ipso jure eintritt, sondern ein Austritt aus der 2. Kammer zu erfolgen hat.

rechtliche. Die ersteren stützen die Ausschließung auf ordnungswidriges Verhalten und auf Verfassungsverletzungen, die letzteren knüpfen diese Folge an strafrechtliche Verurteilungen. Nach den Bestimmungen von Bayern und Hessen tritt dieser Ausschluß bei Eintritt der Voraussetzungen ipso jure ein[38]); in Oldenburg und Braunschweig kraft Beschlusses der Versammlung. In Württemberg kann wegen Verletzung der Verfassung sowohl gegen die Mitglieder der Stände als auch gegen den ständischen Ausschuß, in Braunschweig nur gegen Mitglieder des letzteren Klage zum Staatsgerichtshof erhoben werden. Eine Verurteilung kann für den Abgeordneten den zeitweiligen oder immerwährenden Verlust der Abgeordneteneigenschaft zur Folge haben.[39]) Die reichsrechtlichen Normen enthält das Reichsstrafgesetzbuch. Nach § 31 l. c. bewirkt die Verurteilung zur Zuchthausstrafe die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter und nach § 33 l. c. die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte. Ferner erlischt das Mandat in den in den §§ 81, 83, 87—90, 95 des St. G. B. bezeichneten Fällen des Hochverrats und Landesverrats, wenn auf Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt ist.

6. Die Abgeordneteneigenschaft erlischt jedesmal dann, wenn die Wahl angefochten worden ist und der Landtag deren Nichtigkeit ausgesprochen hat. — Die für die auf Grund dieser Erlöschungsgründe ausgetretenen Abgeordneten Neueintretenden werden stets nur für den noch nicht abgelaufenen Teil der Wahlperiode ihres Vorgängers gewählt.

§ 25.

Wahlzwang.

Im Großherzogtum Sachsen und Braunschweig allein finden sich Bestimmungen des Inhalts, daß wahlfähige Per-

[38]) Vergl. v. Seydel Bd. I S. 445.

[39]) Vergl. württembg. V. U. §§ 195 u. 203 Abs. 1; Braunschw. N. L. O. §§ 108, 110 Abs. 2.

[40]) Vergl. Meyer P. W. X. S. 656.

sonen, welche ihr Wahlrecht formell nicht ausüben, mit einer Ordnungsstrafe zu belegen sind, wenn ihnen nicht besondere Exkusationsgründe zur Seite stehen. Es wird somit ein Wahlzwang auf die Wähler ausgeübt. Die Landtage dieser Staaten setzen sich, wie bereits erörtert, teils aus allgemeinen Wahlen, teils aus solchen besonderer Interessengruppen zusammen; die ersteren sind indirekt, die letzteren direkt. Für die Urwähler bei den allgemeinen Wahlen besteht kein Wahlzwang; wohl aber für die Wahlmänner bei der Abgeordnetenwahl und für die Wähler der Berufsgruppen. Erscheint wohl die Durchführung eines solchen Wahlzwanges bei allgemeinen Wahlen, namentlich in großen Staaten, als technisch schwierig, so ist dieselbe doch von Bedeutung in den hier angeführten Fällen. Dies zeigt deutlich die für Braunschweig veröffentlichte Statistik. Hier versammeln sich lediglich bei den städtischen allgemeinen Wahlen die Wahlmänner in einem engumgrenzten Gebiete, der Stadt; dagegen bei den ländlichen allgemeinen Wahlen am Sitze der Kreisdirektion; die Geistlichen und Angehörigen der wissenschaftlichen Berufsstände an den Kreishauptorten ihres Wohnsitzes, die wahlberechtigten Großgrundbesitzer und Höchstbesteuerten in der Stadt Braunschweig, die Gewerbetreibenden in bestimmten Städten ihres Wahlbezirkes. Es kommt somit oft eine weite Reise zum Wahlorte in Betracht, welche eine zahlreiche Enthaltung der Wähler vom Wahlakte zur Folge haben könnte; die besprochenen Vorschriften haben jedoch zu einem günstigen Resultat geführt. Die Zahl der Wahlberechtigten sämtlicher Wahlkörper betrug 4193, von diesen waren 3703 oder 88,3 % bei der Wahl erschienen, während 490 oder 11,7 % sich nicht an der Wahl beteiligt hatten; die Strafbestimmungen fanden jedoch nur bei 282 Wählern Anwendung; den übrigen Ausgebliebenen standen Entschuldigungsgründe zur Seite. Dieses Ergebnis erscheint befriedigend, wenn man die Wahlbeteiligung bei den Reichstagswahlen im Jahre 1903 in Braunschweig betrachtet, wo trotz der bei diesen Wahlen herrschenden starken Erregung der Bevölkerung 33,3 % der Berechtigten nicht wählten.

Nachtrag.

Während der Drucklegung dieser Arbeit ist im Königreich Sachsen ein neues Wahlgesetz, datiert vom 5. Mai 1909[1]) erschienen.

Zur Vorgeschichte dieses Gesetzes ist zu bemerken: Die allgemeine Unpopularität des Gesetzes vom Jahre 1896 hat die Regierung nach Vorlage einer Denkschrift im Jahre 1903 zur Einbringung eines Wahlgesetzentwurfes an den Landtag im Jahre 1907[2]) veranlaßt. Dieser Entwurf sah die Bildung der zweiten Kammer des Landtags aus zwei Teilen vor: aus Vertretern der einzelnen Elemente des politischen Volkes und aus Vertretern der politischen Einzelbezirke des Staatsgebietes; deshalb sollten 42 Abgeordnete aus allgemeinen, direkten, geheimen Wahlen hervorgehen, die Wähler jedoch nach Besitz und Vorbildung abgestuft sein (1 und 2 Stimmen), und die Abstimmung dem Verhältniswahlsystem entsprechen; 40 Abgeordnete sollten in den amtshauptmannschaftlichen Bezirksverbänden von der Bezirksversammlung und in den exemten Städten von dem Stadtrat und der Stadtverordnetenversammlung zusammen gewählt werden.

Dieser Entwurf fand jedoch seiner ganzen Anlage nach nicht die Zustimmung der Mehrheitsparteien des Landtags. Ein Kompromiß zwischen diesen zeitigte einen Wahlgesetzentwurf[3]), welcher ein reines Pluralwahlsystem mit Majoritätswahlen zum Inhalte hat und die Grundlage des geltenden Gesetzes bildet.

---

[1]) Wahlgesetz für die zweite Kammer der Ständeversammlung v. 5. Mai 1909 (G. V. Bl. S. 339 ff.); Verordnung, die Ausführung des Wahlgesetzes für die zweite Kammer der Ständeversammlung vom 5. Mai 1909 betreffend, v. 7. Mai 1909 (G. V. Bl. S. 379 ff.).

[2]) Landtags-Akten 1907/08, Dekrete Bd. III No. 12.

[3]) Landtags-Akten 1907/08, Berichte Bd. III No. 487.

Die Bestimmungen des geltenden Rechts sind folgende:

I. Die zweite Kammer der Ständeversammlung wird aus 91 Abgeordneten gebildet, von denen 43 Abgeordnete in Städten und 48 Abgeordnete in ländlichen Wahlkreisen gewählt werden.[4]) In jedem Wahlkreis ist ein Abgeordneter zu wählen und ist daher das Staatsgebiet in 91 Wahlkreise geteilt, welche (in der Anlage W. K.) gesetzlich festgelegt sind mit Ausnahme derjenigen der Städte Dresden (7, früher 5 Abg.), Leipzig (7, früher 5 Abg.) und Chemnitz (4, früher 2 Abg.), in denen dem Stadtrat die Bildung der Wahlkreise überlassen ist. Die Wahlkreise zerfallen in Wahlbezirke.[5])

Die Wahl ist unmittelbar (direkt), persönlich und geheim.[6]) Wahlfähig ist jeder Sachse männlichen Geschlechts, der eine direkte Staatssteuer im Königreiche Sachsen entrichtet, bei Abschluß der Wählerliste das 25. Lebensjahr vollendet hat und — ein neues Erfordernis — seit mindestens zwei Jahren die sächsische Staatsangehörigkeit besitzt. Wahlberechtigt sind diejenigen Stimmfähigen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind und seit mindestens sechs Monaten ihren Wohnsitz (§ 7 B. G. B.) im Orte der Listenaufstellung haben; diese Fristen von zwei Jahren resp. sechs Monaten müssen am Tage des Schlusses der Wählerliste erfüllt sein. Ist ein Ort in mehrere Wahlkreise eingeteilt, so braucht der Wähler nicht auch noch zur Zeit der Wahl im Wahlkreise wohnen, in welchem er wählen will, vielmehr genügt es in diesem Falle, wenn er in einem der Wahlkreise wohnt, in die der Ort der Listenaufstellung geteilt ist; er kann sein Wahlrecht aber nur in dem Wahlkreise ausüben, in dem er zur Zeit der Aufstellung der Liste gewohnt hat. Das Stimmrecht kann nur an einem Orte ausgeübt werden.

---

[4]) W. G. Art. 1 § 1 Abs. 1; aus 6 großen Wahlkreisen wurden 9 neue geschaffen.

[5]) W. G. Art. 2 §§ 3, 4, 5, 15. Nach der Verordnung § 1 Satz 1 sind in diesen 3 Städten die Wahlkreise vom Stadtrate vor jeder ordentlichen Wahl abzugrenzen.

[6]) W. G. Art. 2 § 22 Abs. 1.

Wer einen mehrfachen Wohnsitz hat, ist an dem Orte in die Wählerliste aufzunehmen, wo er einkommensteuerpflichtig ist.[7])

Ausgeschlossen vom Stimmrecht[8]) sind fast dieselben Personen, welche das Gesetz von 1896 bestimmte; aufgehoben ist die Wahlunfähigkeit für die Personen, welche von öffentlichen Aemtern suspendiert oder von diesen oder der Rechtsanwaltschaft entsetzt sind, weil offenbar dieser Bestimmung keine praktische Bedeutung zukam; dagegen sind weiterhin ausgeschlossen nicht nur diejenigen, welche mit staatlichen direkten Steuern, sondern auch diejenigen, welche mit direkten Gemeindesteuern und zwar länger als ein Jahr im Rückstande sind.[9]) Besonders hervorzuheben ist, daß der Begriff der „Armenunterstützung“ in diesem Landesgesetze eine genaue Umgrenzung erfahren hat und demjenigen des Reichsgesetzes vom 15. März 1909 vollkommen entspricht (s. oben S. 73, A. 52.).

Das Stimmrecht der Wahlberechtigten ist nach dem Gesetz kein gleiches. Während das Gesetz von 1896 die Wähler nach Steuerklassen einteilte, wodurch das Gewicht der Wahlstimmen selbst bei gleichen Voraussetzungen verschieden bewertet worden war, wird hier der großen Masse der Wähler eine Stimme, einem kleineren Teile mehrere Stimmen zugeteilt, abgestuft nach der Höhe des Einkommens, nach der Größe des Grundbesitzes in Verbindung mit der Kulturart, nach der Vorbildung, nach dem Alter. Während nun die Regierung während der Beratungen lange Zeit den Standpunkt eingenommen hatte[10]), daß jeder Wähler eine Stimme erhalten solle, dagegen alle Wähler, welche überhaupt eines der besonderen Erfordernisse erfüllen, drei Zusatzstimmen, also im ganzen vier Siimmen, bekommen sollen, wodurch ein reines Klassenwahlrecht entstanden

[7]) W. G. Art. 2 §§ 9, 13; V. § 2, § 13 Satz 1.

[8]) W. G. Art. 2 § 10; s. oben S. 16.

[9]) V. § 3 Abs. 2: Steuerrückstände sind nicht nur die als Reste fortgeführten, sondern auch die als uneinbringlich in Wegfall gestellten Beträge, dagegen nicht die erlassenen Steuerbeträge.

[10]) Vergl. Berichte Bd. III No. 549.

wäre[11]), hat das Gesetz den einzelnen Wählern abgestuft eine bis vier Stimmen zugeteilt und damit den Versuch gemacht, die Stimmen der Wähler nach anderen Gesichtspunkten als bisher je nach ihrer Wichtigkeit für das Staatsleben abzuwägen und zu bewerten.

Dieses in deutschen Landtagswahlgesetzen bisher noch nicht vertretene sogenannte Pluralwahlsystem ist nun im einzelnen folgendermaßen ausgestaltet:

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

A. Zwei Stimmen haben die Wahlberechtigten,

a) die ein Einkommen von mehr als 1600 Mk. haben,

b) die aus öffentlichem Amt[12]) oder aus privater dauernder Anstellung ein Einkommen von mehr als 1400 Mk. beziehen,

c) die zur Gewerbekammer oder zum Landeskulturrat wählen dürfen und aus ihrem Betrieb ein Einkommen von mehr als 1400 Mk. beziehen,

d) die bei Abschluß der Wählerliste als Eigentümer oder gesetzliche Nutzungsberechtigte im Königreich Sachsen Grundbesitz haben, auf dem mindestens 100 Steuereinheiten haften, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen des Wählers 1250 Mk. übersteigt,

e) die beim Abschluß der Wählerliste als Eigentümer oder gesetzliche Nutzungsberechtigte im Königreich Sachsen Grundbesitz haben, von dem mehr als zwei Hektar der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau, oder mehr als ein halber Hektar der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen,

---

[11]) Der Regierungsvorschlag hätte dahin geführt, daß unter 660 000 Wählern etwa 230 000 privilegierte Wähler mit 920 000 Stimmen und 430 000 nicht privilegierte Wähler mit ebensoviel Stimmen gewesen wären.

[12]) Als öffentliches Amt gilt jede Stellung, vermöge deren Jemand berufen ist, im Dienste des Reiches oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaates als Organ der Staatsgewalt oder der öffentlichen Verwaltung für die Erfüllung der Zwecke des Staates, einer Gemeinde oder eines sonstigen öffentlichen Verbandes tätig zu sein. Die Ableistung eines Diensteides ist nicht erforderlich. V. § 4 Abs. 3.

f) die ihre wissenschaftliche Bildung durch Zeugnisse, die für den einjährig-freiwilligen Militärdienst genügen, nachweisen können.

B. Drei Stimmen haben die Wahlberechtigten,

a) die ein Einkommen von mehr als 2200 Mk. haben,

b) die im Sinne Litera A b, c, ein dienstliches oder gewerbliches Einkommen von mehr als 1900 Mk. beziehen,

c) die, ohne sich in öffentlichem oder privatem Dienstverhältnis zu befinden, aus einer wissenschaftlichen oder höheren künstlerischen Tätigkeit (als Rechtsanwälte, Aerzte, Hochschullehrer, Ingenieure, Künstler, Schriftsteller oder in ähnlicher Lebensstellung) mehr als 1900 Mk. Einkommen beziehen,

d) die Grundbesitz im Sinne Litera A d haben, auf dem über 150 Steuereinheiten haften, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen des Wählers 1600 Mk. übersteigt,

e) die Grundbesitz im Sinne Litera A d haben, von dem mehr als vier Hektar der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau, oder mehr als ein Hektar der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen.

C. Vier Stimmen haben die Wahlberechtigten,

a) die ein Einkommen von mehr als 2800 Mk. haben,

b) die im Sinne Litera A b, c ein dienstliches oder gewerbliches Einkommen oder im Sinne Litera B c ein Einkommen von über 2500 Mk. beziehen,

c) die Grundbesitz im Sinne Litera A d haben, auf dem über 200 Steuereinheiten haften, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen des Wählers 2200 Mk. übersteigt,

d) die Grundbesitz im Sinne Litera A d haben, von dem mehr als acht Hektar der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Obstbau, oder mehr als zwei Hektar der Gärtnerei oder dem Weinbau dienen.

Wer bei Abschluß der Wählerliste das 50. Lebensjahr vollendet hat, führt eine Zusatzstimme (Altersstimme). Mehr als vier Stimmen stehen keinem Wähler zu.

„Einkommen“ oder „Gesamteinkommen“ im Sinne der obigen Vorschriften ist das Jahreseinkommen, welches der Wähler im letzten Kalenderjahr vor der Aufstellung der Wählerliste zur Staatseinkommensteuer versteuert hat. Als Einkommen aus öffentlichem Amt gilt auch der Pensionsbezug. Das Stimmrecht der Miteigentümer bestimmt sich für jeden selbständig nach der Größe seines Anteils unter Berücksichtigung der Kulturart. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben jeder das Stimmrecht unabhängig von einander; als Nutzungsberechtigter ist nur der gesetzlich Nutzungsberechtigte anzusehen. Eine private Anstellung gilt als eine dauernde, wenn die gesetzliche oder vertragsmäßige Kündigungsfrist mindestens sechs Wochen beträgt oder wenn in Ermangelung einer solchen Frist der Vertrag auf mindestens ein Jahr geschlossen ist. Dies Erfordernis ist (durch eine schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers) urkundlich nachzuweisen.[13])

Für jeden Ort, und wenn er in mehrere Wahlkreise zerfällt, für jeden Wahlkreis, ist von der Ortsbehörde eine Liste der stimmberechtigten Wähler aufzustellen. Wird ein Ort zum Zwecke der Abstimmung in mehrere Bezirke geteilt, so ist die Wählerliste nach den einzelnen Bezirken aufzustellen. Für Wahlbezirke, zu denen mehrere Ortschaften vereinigt sind, bilden die Ortslisten zusammen die Wählerliste.[14])

II. Als Abgeordneter ist wählbar der Sachse männlichen Geschlechts, der seit mindestens drei Jahren die sächsische Staatsangehörigkeit besitzt, ebensolange im Königreich Sachsen seinen Wohnsitz hat, eine direkte Staatssteuer entrichtet und das 30. Lebensjahr vollendet hat. Diese Voraussetzungen müssen spätestens am Tage der Wahl erfüllt sein. Fortgefallen ist somit das Erfordernis der Entrichtung von 30 Mark Steuer, hinzugekommen das eines dreijährigen Wohnsitzes in Sachsen.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind diejenigen

---

[13]) W. G. Art. 2 §§ 11 u. 12; V. § 5 Abs. 1 u. 3.
[14]) W. G. Art. 2 § 18 Abs. 1 u. 2.

Personen, welche der aktiven Wahlfähigkeit ermangeln; außerdem aktive Staatsminister und Personen, die in aktiven ausländischen (= außersächsischen) Diensten stehen, ferner die Mitglieder der ersten Kammer, soweit ihnen der Austritt aus dieser Kammer nicht gestattet ist.[15])

Gewählt zum Abgeordneten ist derjenige Kandidat, auf den mehr als die Hälfte aller im Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen entfallen sind. Stellt sich bei einer Wahl eine solche Stimmenmehrheit nicht heraus, so ist in einer engeren Wahl nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind auf mehrere Kandidaten gleichviele Stimmen gefallen, so entscheidet das Los, das durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los.[16])

Die Annahme der Wahl hängt von dem freien Willen des Gewählten ab; Annahme unter Protest oder Vorbehalt sowie das Ausbleiben einer Erklärung binnen einer Woche von der Zustellung der Benachrichtigung an, gilt als Ablehnung.[17])

Hervorzuheben ist, daß für die Annahme der Wahl seitens eines Beamten die Bestimmungen der Verfassungsurkunde § 75, wonach die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich ist, aufrecht erhalten blieben.

Die Abgeordneten hören auf, Mitglieder der Kammer zu sein, wenn sie die Wählbarkeit verlieren, wenn sie im Staatsdienste angestellt oder in ein höheres Amt befördert werden oder in ein besoldetes Hofamt treten, wenn der König die Kammer auflöst oder die Abgeordneten freiwillig aus der Kammer ausscheiden; der freiwillige Aus-

---

[15]) W. G. Art. 2 §§ 14, 41 Abs. 1; G. v. 3. Dez. 1868 u. 27. März 1896 § 8; V. § 6.

[16]) W. G. Art. 2 §§ 34 u. 37.

[17]) W. G. Art. 2 § 38.

tritt ist den Abgeordneten außer der Zeit des Landtages jederzeit, während des Landtages nur mit Genehmigung der Kammer gestattet. Die Abgeordneteneigenschaft erlischt ferner durch Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode; nach Ablauf derselben wird die Kammer neu gewählt. Scheidet ein Abgeordneter vorher aus, so gilt die Ersatzwahl nur für den Rest der Wahlperiode.[18])

[18]) W. G. Art. 1 § 2, Art. 2 § 6.